

KABEG

Ihre Gesundheit – Unsere Kompetenz.



**KLINIKUM KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE**
Feschnigstraße 11,
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 463 538-0
E-Mail: klinikum.klagenfurt@kabeg.at
www.klinikum-klagenfurt.at



LANDESKRANKENHAUS VILLACH
Nikolaigasse 43
A-9500 Villach
Telefon: +43 4242 208-0
E-Mail: office@lkh-vil.or.at
www.lkh-vil.or.at



**LANDESKRANKENHAUS
WOLFSBERG**
Paul-Hackhofer-Straße 9
A-9400 Wolfsberg
Telefon: +43 4352 533-0
E-Mail: office@lkh-wo.at
www.lkh-wo.at



LANDESKRANKENHAUS LAAS
Laas 39
A-9640 Köttschach
Telefon: +43 4715 7701-0
E-Mail: office@lkh-laas.at
www.lkh-laas.at



GÄLTAL-KLINIK
Radniger Straße 12
A-9620 Hermagor
Telefon: +43 4282 2220-0
E-Mail: office@gaital-klinik.at
www.gaital-klinik.at



KABEG MANAGEMENT
Kraßniggstraße 15,
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 463 55 212-0
E-Mail: office@kabeg.at
www.kabeg.at

**Bericht über die Überprüfung der
Rechts- und Beratungskosten der KABEG
unter Berücksichtigung
ausgewählter Personalangelegenheiten**



Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmanngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@ktn.gv.at

DVR: 0746983

Erstellt:	September 2014
Herausgeber:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	Klagenfurt, September 2014

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG - PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	1
1.1. Vorlage an den Landtag	1
1.2. Prüfungsauftrag	1
1.3. Prüfungsdurchführung.....	2
1.4. Darstellung des Prüfungsergebnisses.....	3
2. ENTWICKLUNG DER RECHTS- UND BERATUNGSKOSTEN DER KABEG.....	4
2.1. Allgemeines.....	4
2.2. Rechts- und Beratungskosten der KABEG in den Jahren 2009 bis 2013	6
3. STICHPROBENAUSWAHL UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN.....	9
4. AUSGEWÄHLTE BERATUNGSLEISTUNGEN DES KABEG-MANAGEMENT	13
4.1. Beratungsleistung im Rahmen des Transformationsprozesses der KABEG	13
4.2. Diverse Leistungen des Beratungsunternehmens B.....	16
4.2.1. Allgemeines zur Beauftragung.....	16
4.2.2. Evaluierung und Analyse des Betriebsorganisationskonzeptes des LKH Klagenfurt Neu 17	
4.2.3. Strategiekonzept „E-health in Kärnten“.....	23
4.2.4. Beauftragungen des Beratungsunternehmens B anlässlich des KABEG-Transformationsprozesses	25
4.3. Überprüfung Verwendungserfolg Direktoren	30
4.4. Prozessoptimierungsmaßnahmen.....	34
4.5. Beratungsleistungen Finanzmanagement KABEG.....	37
4.6. Analyse IST-Situation Rechnungswesen.....	49
4.7. DVD-Produktion	50
4.8. Strategie- und Politikberatung.....	52
4.9. KABEG-Symposium „Raum für Fortschritt“	56
4.10. Strategieworkshops 2010	59
4.11. Coachings 2010 - 2012	62
4.12. Beratung zum Zielfindungsprozess 2012.....	65
4.13. Personalberatung - Ausschreibung Leiter Finanzen	67
5. AUSGEWÄHLTE RECHTSBERATUNGSLEISTUNGEN DES KABEG-MANAGEMENT	71
5.1. Übersicht	71
5.1.1. Rechtsleistungen RA HH	72
5.1.2. Rechtsleistungen RA-Kanzlei GG	74
5.1.2.1. „KABEG-Rechtsberatung Organisationsstruktur“	75
„	78
5.1.2.2. KABEG-Rechtsberatung Arbeitsrecht“	78

5.1.3. Rechtsleistungen RA-Kanzlei BB	80
6. ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	83
6.1. Allgemeines.....	83
6.2. Auswirkungen der Organisationsänderungen im Personalbereich	84
6.3. Folgekosten ausgewählter Personalangelegenheiten	87
7. ZUSAMMENFASSENDE FESTSTELLUNGEN	89

AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
AR	Aufsichtsrat
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DaMe	Datennetz der Medizin
d.h.	das heißt
Dkff	Diplomkauffrau
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
etc.	et cetera
exkl.	exklusive
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
iRd	im Rahmen der
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
GAP	Lückenanalyse, Instrument der Betriebswirtschaft
GZ	Geschäftszahl
KABEG	Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
K-DRG	Kärntner Dienstrechtsgesetz
K-LKABG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz
K-KAO	Kärntner Krankenanstaltenordnung
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LVBG	Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz
K-OG	Kärntner Objektivierungsgesetz
LKH	Landeskrankenhaus
LRH	Landesrechnungshof
Mio.	Million(en)
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
PR	Public relations
RA	Rechtsanwalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
StA	Staatsanwaltschaft Klagenfurt
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UID	Umsatzsteueridentifikation

USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VBA	Visual Basic for Application
VZÄ	Vollzeitäquivalente
z.B.	zum Beispiel

Tabelle 1: Rechts- und Beratungsleistungen der KABEG 2009 - 2013 nach Kostenarten.....	6
Tabelle 2: Rechts- und Beratungsleistungen pro Organisationseinheit 2009 – 2013.....	7
Tabelle 3: Rechts- und Beratungsleistungen KABEG-Management 2009 – 2013 nach Kostenarten...8	
Tabelle 4: Kosten in Bezug auf die Vorstandsentslassung 2013.....	12
Tabelle 5: Gesamtabrechnung für Consultingleistungen des Beratungsunternehmens A.....	14
Tabelle 6: Kosten für ausgewählte Aufträge der Firma B von 2009 – 2013.....	16
Tabelle 7: Chronologie Vergabe „Evaluierung Betriebskonzept LKH Klagenfurt NEU“.....	19
Tabelle 8: Abrechnung Überprüfungsverfahren Beraterin C.....	31
Tabelle 9: Kosten für Strategieberatung Beratungsunternehmen I.....	53
Tabelle 10: Übernachtungsangebote und Tagungspauschalen im Rahmen des Symposiums.....	57
Tabelle 11: Gesamtkosten für geplantes KABEG-Symposium.....	59
Tabelle 12: Kostenvoranschlag für Strategieworkshop Mai 2010 Beratungsunternehmen K.....	60
Tabelle 13: Kosten der Strategieworkshops 2010 Beratungsunternehmen K.....	61
Tabelle 14: Angebot Einzelcoachings Beraterin L.....	63
Tabelle 15: Kosten der Vorstands- und Einzelcoachings 2010 – 2012 Beraterin L.....	64
Tabelle 16: Angebot der Beratungsfirma M für die Durchführung der Strategieworkshops.....	65
Tabelle 17: Kosten für Strategieworkshops Firma M.....	66
Tabelle 18: Nebenkosten für Strategieworkshops Firma M.....	66
Tabelle 19: Kosten für Personalberatung Beraterin N.....	69
Tabelle 20: Rechtsberatungskosten des KABEG-Management 2009 bis 2013.....	71
Tabelle 21: Kosten der RA-Kanzleien HH, GG und BB.....	71
Tabelle 22: Rechtsleistungen RA-Kanzlei HH (2009 – 2013).....	73
Tabelle 23: Rechtsleistungen RA-Kanzlei GG (2009 – 2013).....	74
Tabelle 24: Rechtsleistungen RA-Kanzlei BB im Jahr 2013.....	82
Tabelle 25: Kosten der KABEG im Zuge von Organisationsänderungen.....	88

1.1. VORLAGE AN DEN LANDTAG

- (1) Der Landesrechnungshof (LRH) hat über Ersuchen des Kärntner Landtages die Rechts- und Beratungskosten der KABEG sowie ausgewählte Personalangelegenheiten überprüft und das vorläufige Prüfergebnis im Bericht ZI. LRH 127/V/2014 sowie in einem vertraulichen Zusatzbericht gemäß § 17 Abs. 1 K-LRHG ZI. LRH 127a/V/2014 zusammengefasst. Diese Berichte wurden der Landesregierung und der KABEG am 17.07.2014 mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der KABEG langte mit Schreiben vom 28.08.2014 (KABEG-2/8/14) am 08.09.2014 beim LRH ein. Die Kärntner Landesregierung teilte dem LRH mit Schreiben vom 10.09.2014 (ZI. 01-RH-182/2-2014) mit, dass das Land Kärnten von einer Stellungnahme zu den beiden vorläufigen Prüfberichten Abstand nimmt.

Nach der Systematik des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ist das in den Berichten LRH ZI. 127/V/2014 LRH und ZI. 127a/V/2014 dargelegte Prüfergebnis als vorläufiges Überprüfungsergebnis im Sinne des § 15 K-LRHG zu werten. Der LRH erstattet nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den nachstehenden endgültigen Bericht.

1.2. PRÜFUNGS-AUFTRAG

- (1) Der Kärntner Landtag fasste in seiner 35. Sitzung am 16.12.2011 den Beschluss, den Kärntner Landesrechnungshof zu beauftragen, eine Überprüfung der Rechts- und Beratungskosten der KABEG vorzunehmen und festzustellen, ob den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wurde. Zudem sollte die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften einen Prüfungsschwerpunkt bilden.

Die beiden bezugnehmenden Prüfverlangen (Ldtgs.ZI. 57-25/20 und Ldtgs.ZI. 57-25/30) wurden dem Kärntner Landesrechnungshof am 16.12.2011 vom 1. Präsidenten des Kärntner Landtages übermittelt und langten am 23.12.2011 beim LRH ein. Die beschlossenen Prüfverlangen weisen jeweils unterschiedliche Prüfungszeiträume auf. Während in einem Beschlusstext eine Überprüfung der Rechts- und Beratungskosten der KABEG für die letzten 10 Jahre vorgesehen ist, wird im anderen lediglich eine Überprüfung im Zeitraum 2010 und 2011 verlangt.

Mit Schreiben vom 22.01.2013 wurden die Landesregierung und die KABEG über den Prü-

fungsbeginn informiert.

Die Zuständigkeit des LRH zur Überprüfung der Gebarung der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft ergibt sich aus § 8 Abs. (1) lit. b K-LRHG.

1.3. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

- (1) Die Überprüfung des LRH bezog sich in erster Linie auf die Gesamtentwicklung der Rechts- und Beratungskosten der KABEG sowie auf die Beauftragung, Abrechnung und das Ergebnis der Beratungstätigkeit ausgewählter Rechts- und Beratungsleistungen des KABEG-Managements. Einen weiteren Schwerpunkt in der Berichterstattung des LRH bildeten einzelne Personalentscheidungen im Bereich des Managements sowie deren rechtliche und monetäre Auswirkungen. Diese werden aus Gründen des Datenschutzes sowie zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Detail in einem vertraulichen Zusatzbericht gemäß § 17 Abs. 1 K-LRHG behandelt (siehe dazu Bericht ZI. LRH 127a/B/2014).

In einem ersten Schritt wurde die KABEG um Übermittlung geeigneter Datentabellen ersucht, die Auskunft über die Entwicklung der Rechts- und Beratungskosten geben sollten. Dazu war es seitens des LRH erforderlich, sowohl eine Abgrenzung der Rechts- und Beratungsleistungen zu verwandten Bereichen zu treffen, als auch die betroffenen Kostenarten zu definieren.

Nach Übermittlung der Datentabellen durch die KABEG erfolgte eine stichprobenmäßige Auswahl von Rechts- und Beratungsleistungen, die einer näheren inhaltlichen Analyse unterzogen werden sollten. Vom LRH wurden hierzu mehrere Unterlagen, wie Verträge mit Leistungsbeschreibungen, Rechnungen, Leistungsnachweise, Berichte, Vergabedokumentationen und Aktenvermerke angefordert bzw. eingesehen.

Neben dem Unterlagenstudium ergab sich auch die Notwendigkeit, Interviews mit einigen am Beratungsprozess beteiligten Personen zu führen. Im Bereich der Rechtsberatungen und der teilweise gerichtsanhängigen Personalentscheidungen waren insbesondere Mitarbeiter und Führungskräfte der Personal- und Rechtsabteilung des KABEG-Management mehrmalige Gesprächspartner des LRH.

Im Zeitraum der Prüfung des LRH wurden vom Aufsichtsrat der KABEG Sonderprüfungen zum Thema Rechts- und Beratungskosten, Vorstandsangelegenheiten sowie sonstigen Personalthemen veranlasst. Da es in diesen Bereichen thematische Überschneidungen mit

den Prüfungsschwerpunkten des LRH gab, bildeten die Prüfungsergebnisse einen Ausgangspunkt für weitere Prüfungshandlungen des LRH. Zudem beeinflussten die überprüften Fälle auch den Umfang der vom LRH getroffene Stichprobenauswahl.

Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich auf die Jahre 2009 bis 2013, wobei die Jahre 2010, 2011 und 2012 den Schwerpunkt der inhaltlichen Analyse bildeten. In Bezug auf den gewählten Prüfungszeitraum weist der LRH darauf hin, dass der Rechnungshof in seinen Berichten zur KABEG bzw. dem LKH Klagenfurt Neu (Reihe Kärnten 2010/5 sowie Reihe Kärnten 2007/4) bereits einen groben Überblick über die Rechts- und Beratungskosten der Jahre 2000 bis 2008 erstellte und hierzu grundsätzliche Empfehlungen abgab.

1.4. DARSTELLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese Stellungnahme des Landesrechnungshofes wird zusätzlich durch eine kursive Schriftweise hervorgehoben. Die zusammengefasste Gegenäußerung der geprüften Einrichtung wird mit „(3)“ kodiert. Eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und wiederum kursiv hervorgehoben.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

2.1. ALLGEMEINES

- (1) Zu Beginn der Prüfung wurde seitens des LRH eine Definition für die externen Rechts- und Beratungsleistungen erarbeitet, um einerseits eine Abgrenzung gegenüber verwandten Bereichen zu treffen und andererseits eine für die vollständige Kostenerhebung notwendige Klarheit zu schaffen.

Definition „externe Rechts- und Beratungsleistungen“

Als (externe) Beratungsleistung wurde die von einem unabhängigen, eigenverantwortlichen, professionellen Berater (Einzelperson oder Unternehmung) individuell erbrachte Dienstleistung definiert, welche darauf gerichtet ist, unter Mitwirkung des Beratenen ein Lösungskonzept bzw. eine Lösung oder einen kreativen Vorschlag für eine Aufgabe zu erarbeiten und eventuell auch deren Umsetzung zu begleiten. Unter den Begriff „externe Beratungsleistung“ fielen daher in der Regel – unabhängig davon, wie die vertragliche Grundlage gestaltet oder bezeichnet ist – unter anderem jene von Rechtskundigen, Sachverständigen, Werbe- und Marktkommunikationsunternehmen, Wirtschaftsberatern usw. erbrachten Leistungen. Als Arten der Beratung wurden beispielsweise angesehen:

- Analysen, Auskünfte
- Change-Management und Strategieberatung
- Steuerberatung
- Gutachten (z.B. im IT-Bereich)
- Meinungsumfragen
- Rechtsberatung oder –vertretung
- Prüfungsleistungen
- Schätzungen
- Untersuchungen
- Zertifizierungen und Qualitätsmanagement
- Unterstützungsleistungen bei Personalberatung und Personalauswahl
- Unterstützende Tätigkeiten wie Moderation, Workshopgestaltung, Veranstaltungsmanagement, Projektbegleitung
- Kommunikations-, Werbe- und Grafikleistungen
- Medizinnaher Beratung und Leistungsangebotsentwicklung
- Beratung im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen
- „Wohlfühlmanagement“

Nicht von der Definition umfasst waren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (unterrichtender Schwerpunkt) wie z.B. Dienstprüfungskurse oder Studienlehrgänge.

Rechts- und Beratungsleistungen, die im Rahmen von Investitionsvorhaben der KABEG aktiviert wurden, sollten in weiterer Folge keine Berücksichtigung in der Betrachtung des LRH finden.

Vorgehensweise bei der Übermittlung der Rechts- und Beratungskosten

Anfang Februar 2013 wurde seitens des LRH mit den Verantwortlichen der KABEG eine Vorgehensweise zur Datenübermittlung vereinbart, um den Erhebungsaufwand effizienter zu gestalten. Die Vereinbarung sah vor, dass die KABEG in einer Excel Pivot-Tabelle alle entsprechenden Rechts- und Beratungskosten für die Jahre 2009 bis 2012 für die einzelnen Landeskrankenhäuser sowie für das KABEG-Management übermittelt. In der Auswertung sollten folgende Kostenarten berücksichtigt werden:

- 727930 Fremdleistungen IT
- 757950 Personalbereitstellung, Werkverträge
- 767940 Einschaltung in Medien
- 768900 Öffentlichkeitsarbeit
- 777620 Rechtsleistungen
- 777630 Prüfungsleistungen
- 777640 Beratungsleistungen nicht medizinisch
- 777650 Beratungsleistungen IT

Die für den LRH erstellte Auswertung orientierte sich somit an den Auswertungen, die in diesem Zusammenhang bereits seit einigen Jahren für den Aufsichtsrat durchgeführt werden. Die Übermittlung der Datentabellen mit den vereinbarten Rechts- und Beratungskosten erfolgte Anfang April 2013. Nach einer stichprobemäßigen Plausibilisierung der Tabellen und Rücksprache mit der Controlling-Abteilung der KABEG, begann der LRH mit der Stichprobenauswahl einzelner Beratungsfälle (siehe hierzu insbesondere Abschnitt 3).

Erweiterung des Erhebungszeitraums

Im Zuge der Aktualisierung der Berichterstattung über die Rechts- und Beratungsleistungen an den LRH wurde die Finanzabteilung der KABEG Ende des Jahres 2013 ersucht, die im April übermittelten Datentabellen um die Rechts- und Beratungskosten des Rechnungsjahres 2013 zu ergänzen. Die aktualisierten Auswertungen wurden Anfang Februar 2014 übermittelt und bildeten die Grundlage für die Analyse der Rechts- und Beratungskosten im folgenden Abschnitt.

2.2. RECHTS- UND BERATUNGSKOSTEN DER KABEG IN DEN JAHREN 2009 BIS 2013

- (1) Auf Basis der von der Stabstelle Controlling bzw. der Finanzabteilung übermittelten Daten konnte der LRH für den Rechts- und Beratungsbereich Gesamtkosten iHv € 10.953.210,-- für die Jahre 2009 bis 2013 ermitteln. Nicht enthalten sind Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen der KABEG (z.B. aktivierte Planungs- und Gutachterleistungen im Zuge von Baumaßnahmen).

Die Entwicklung der Rechts- und Beratungskosten der KABEG für die einzelnen Kostenarten in den Jahren 2009 bis 2013 wird in folgender Tabelle deutlich:

Entwicklung der Rechts- und Beratungsleistungen 2009-2013 nach Kostenarten in €						
Kostenarten	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Fremdleistungen IT	19.407	72.154	23.601	62	5.089	120.313
Personalbereitstellung, Werkverträge	0	0	82.320	-34.300*	24.713	71.526
Einschaltg. Medien	238.339	193.119	86.604	86.374	139.855	709.469
Öffentlichkeitsarbeit	493.519	660.586	313.609	232.379	250.899	1.963.903
Rechtsleistungen	165.622	230.651	301.839	245.611	280.745	1.266.160
Prüfungsleistungen	84.500	177.700	55.000	100.000	369.052	666.630
Beratungsleistungen nicht medizinisch	1.028.074	1.507.692	1.246.486	1.021.025	441.590	5.484.652
Beratungsleistungen IT	45.622	25.560	120.551	194.082	116.699	447.997
Gutachten, Planungsleistungen	32.019	59.894	21.419	62.191	160.620	222.559
Gesamtergebnis	2.107.101	2.927.357	2.251.430	1.907.424	1.759.898	10.953.210

* es handelt sich um eine Korrekturbuchung zu einem PR- und Medienberatungsvertrag

Tabelle 1: Rechts- und Beratungsleistungen der KABEG 2009 - 2013 nach Kostenarten
Quelle: KABEG, Controlling-Auswertung (Stand Februar 2014)

Im Durchschnitt betragen die jährlichen Rechts- und Beratungskosten in den letzten fünf Jahren rund € 2,2 Mio. Eine starke Steigerung der Kosten gab es insbesondere im Jahr 2010. Die Gesamtkosten stiegen auf ca. € 3 Mio. und somit um mehr als 38% im Vergleich zum Jahr 2009. In den Jahren darauf waren die Rechts- und Beratungskosten rückläufig, sodass im Jahr 2012 das Kostenniveau etwas unter dem des Jahres 2009 lag.

Die nicht medizinischen Beratungsleistungen bilden mit Abstand die größte Kostenposition. Darunter fallen beispielsweise Kosten für Personal- und Organisationsberatung sowie für das externe Finanzmanagement. Durch die Novellierung des K-LKABG im Jahr 2010 und die Zentralisierungsmaßnahmen ergaben sich zusätzliche Beratungsleistungen, die dieser Kostenart zuzurechnen waren.

Die zweitgrößte Kostenposition stellen Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit dar. Hier wurden im Betrachtungszeitraum rund € 2 Mio. ausgegeben. Eine Steigerung in diesem Bereich ergab sich insbesondere von 2009 auf 2010 (ca. 33%), wobei die Kosten im darauffolgenden Jahr 2011 wiederum um rund 50% sanken.

Auffällig ist sowohl das im Vergleich zu 2009 gestiegene Kostenniveau bei den Rechtsberatungsleistungen, als auch die Kosten für Prüfungsleistungen im Jahr 2010 und 2013. Eine Entwicklung, die größtenteils durch die Managementwechsel sowie durch Personalentscheidungen beeinflusst wurde.

Betrachtet man die Rechts- und Beratungskosten im Zeitraum 2009 bis 2013 für die einzelnen Krankenhäuser und des KABEG-Management getrennt, so zeigt sich folgendes Bild:

Entwicklung der Rechts- und Beratungsleistungen 2009-2013 je Krankenhaus bzw. Kabeg Management in €						
Organisation	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Kabeg Management	774.483	1.321.447	1.455.551	1.408.424	1.373.983	6.333.888
Klinikum Klagenfurt a. W.	739.042	1.000.058	551.304	380.158	154.184	2.824.745
LKH Villach	219.848	287.773	127.681	83.630	147.022	865.954
LKH Wolfsberg	275.930	237.729	96.732	25.580	53.456	689.427
LKH Laas	24.885	62.057	14.287	7.907	31.254	140.390
Gailtal-Klinik Hermagor	72.913	18.295	5.874	1.725	0	98.806
Gesamtergebnis	2.107.101	2.927.357	2.251.430	1.907.424	1.759.898	10.953.210

Tabelle 2: Rechts- und Beratungsleistungen pro Organisationseinheit 2009 – 2013
Quelle: KABEG, Controlling-Auswertung

Wie die Tabelle zeigt, ist seit der Novellierung des K-LKABG im Jahr 2010 und der damit einhergehenden „Zentralisierung“ des KABEG-Verbundes ein starker Anstieg der Rechts- und Beratungsleistungen im KABEG-Management zu verzeichnen, während die Rechts- und Beratungskosten in den einzelnen Landeskrankenhäusern im Vergleich zum Jahr 2009 deutlich (ca. 71%) zurückgingen. Das KABEG-Management hatte im Jahr 2013 einen Anteil von rund 78% an den Gesamtkosten, im Jahr 2009 betrug dieser Anteil vergleichsweise noch ca. 37%.

Das KABEG-Management blieb bei seinen Ausgaben seit 2010 mit rund € 1,4 Mio. auf stabilem Niveau. Die insgesamt rückläufige Entwicklung der Rechts- und Beratungskosten ab 2012 kann daher mit der Reduktion der Rechts- und Beratungsleistungen in den Landeskrankenhäusern erklärt werden.

Da sich das Beratungsvolumen wie zuvor dargelegt zum KABEG-Management verschoben hat, werden in nachstehender Tabelle die einzelnen Beratungskosten des KABEG-Management einer schwerpunktmäßigen Betrachtung unterzogen:

Entwicklung der Rechts- und Beratungsleistungen 2009-2013 Kabeg Management nach Kostenarten in €						
Kostenarten	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Fremdleistungen IT	2.500	25.000	14.720		5.000	47.220
Personalbereitstellung, Werkverträge			82.320	-34.300*	23.506	71.526
Einschaltg. Medien	34.379	23.961	36.913	82.731	102.154	280.138
Öffentlichkeitsarbeit	250.494	295.419	254.466	207.695	221.489	1.229.563
Rechtsleistungen	62.486	64.907	184.758	131.666	280.745	724.562
Prüfungsleistungen	84.500	159.000	55.000	100.000	249.430	647.930
Beratungsleistungen nicht medizinisch	312.123	736.159	736.881	716.060	423.040	2.924.263
Beratungsleistungen IT	28.000	17.000	90.495	194.082	62.183	391.759
Gutachten, Planungsleistungen				10.490	6.436	16.926
Gesamtergebnis	774.483	1.321.447	1.455.551	1.408.424	1.373.983	6.333.888

* es handelt sich um eine Korrekturbuchung zu einem PR- und Medienberatungsvertrag

Tabelle 3: Rechts- und Beratungsleistungen KABEG-Management 2009 – 2013 nach Kostenarten
Quelle: KABEG, Controlling-Auswertung

Aus der Tabelle wird die deutliche Steigerung der Rechts- und Beratungskosten im KABEG-Management gegenüber dem Jahr 2009 ersichtlich. Während die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit weitgehend gleich blieben, stiegen die Kosten für die nicht medizinischen Beratungsleistungen im Zeitraum 2010 bis 2012 deutlich erkennbar an und befanden sich im Jahr 2010 auf dem doppelten Vorjahresniveau. Steigerungen bei den Prüfungsleistungen sowie den Rechtsleistungen gab es insbesondere in den Jahren, in denen ein Managementwechsel erfolgte.

- (2) *Insgesamt beliefen sich die Gesamtkosten für Rechts- und Beratungsleistungen im KABEG-Verbund in den Jahren 2009 bis 2013 auf rund € 11 Mio, wobei der Spitzenwert mit rund € 3 Mio im Jahr 2010 erreicht wurde.*

Nach Analyse der Kostenentwicklung ist aus Sicht des LRH jedenfalls festzuhalten, dass sich durch Organisationsänderungen sowie Managementwechsel die Rechts- und Beratungskosten wesentlich erhöht haben. Insbesondere die Kosten für Prüfungsleistungen sowie Rechts- und Organisationsberatungen sind deutlich angestiegen. Trotz insgesamt leicht rückläufiger Rechts- und Beratungskosten in den Jahren 2012 und 2013, können in diesem Kostenbereich keine merkbaren Synergieeffekte durch die Zentralisierung festgestellt werden.

Ein Vergleich mit den Rechts- und Beratungskosten der KABEG aus vergangenen Rechnungshofberichten¹ zeigt, dass in den Jahren 2000 bis teilweise 2008 die Kosten für den gesamten KABEG-Verbund auf einem niedrigeren Niveau (durchschnittlich rund € 1,5 Mio. jährlich) lagen. Aus Sicht des LRH ergibt sich daher insbesondere bei den Prüfungs- und Rechtsleistungen sowie im Bereich der Personal- und Organisationsberatung ein deutliches Einsparungspotential.

¹ Reihe Kärnten 2010/5 und 2007/4

(1) **Stichprobenauswahl**

Auf Basis der im April 2013 von der KABEG übermittelten Datentabellen wurden die Rechts- und Beratungskosten des KABEG-Management sowie der einzelnen Landeskrankenanstalten stichprobenmäßig einer Prüfung unterzogen. Die stichprobenmäßige Auswahl der Fälle orientierte sich dabei weitgehend an folgenden Kriterien:

- a) Auftragsvolumina
- b) Leistungen mit einem abgerechneten Auftragswert in der Nähe des Schwellenwertes für die Direktvergabe nach dem BVergG
- c) Beratungsunternehmen mit Mehrfachbeauftragungen bzw. Folgeaufträgen
- d) Anonyme Hinweise und Medienberichte
- e) Unklare Textierung bzw. unklarer Leistungsinhalt lt. Buchungszeile
- f) Hohe Kosten für einzelne Teilleistungen
- g) Gerichtsanhängige Personalthemen

Nach erfolgter Stichprobenauswahl übermittelte der LRH der KABEG Anfang Mai 2013 eine Liste mit ausgewählten Beratungsleistungen des KABEG-Management sowie der einzelnen Landeskrankenhäuser, mit der Bitte, nachstehende Detailunterlagen zu den ausgewählten Beratungsleistungen zusammenzustellen:

- a) Grundlage für die Leistung (vorhergehende Überlegungen bzw. Konzepte, Empfehlungen aus Vorprojekten, Ableitung aus Unternehmensstrategie, etc.)
- b) Vergabevermerke bzw. Ausschreibungsunterlagen inkl. dem Vergabeprozess vorgelegte Kostenschätzungen
- c) (Beratungs-)Verträge inkl. vorgenommene Änderungen in den Verträgen und Vertragszusätze
- d) Leistungsnachweise (z.B. Stundenaufzeichnungen, Tätigkeitsprotokolle, Leistungsbeschreibungen)
- e) Zugehörige Rechnungen
- f) Zwischen- und Endberichte über das Ergebnis der Beratungstätigkeit (insbesondere bei Strategie-, Struktur- und Prozessberatungen), bei Öffentlichkeitsarbeit evtl. erstellte Textvorlagen und grafische „Endprodukte“, bei Coaching, Moderation und Workshopgestaltung evtl. Flipchart- und Ergebnisprotokolle.
- g) Prüfprotokolle/Qualitätsbeurteilungen zur Leistungserbringung (sofern vorhanden)

Der Schwerpunkt lag dabei auf Beratungsleistungen des KABEG-Management der Jahre 2009 bis 2012. Zudem wurde seitens des LRH um eine genaue Aufstellung aller der KA-

BEG entstandenen Kosten inklusive gewährter Vergleichszahlungen bzw. nachträglicher (gerichtlich veranlasster) Lohnnachzahlungen/Entschädigungszahlungen in bestimmten Rechtssachen ersucht.

Die Übermittlung der Detailunterlagen zu den ausgewählten Rechts- und Beratungsleistungen erfolgte im Juni und Juli 2013.

Sonderprüfungen und gerichtsanhängige Verfahren

Aufgrund von Beanstandungen des Wirtschaftsprüfers AA im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der KABEG für das Jahr 2012², wurde diese am 17.06.2013 vom Prüfungsausschuss des KABEG-Aufsichtsrates mit einer Gebarungsprüfung beauftragt. In Anlehnung an die Kritikpunkte des Management-Letters des Wirtschaftsprüfers AA hatte sich die Prüfung insbesondere auf vergaberechtliche Aspekte, auf die Angemessenheit und die Erbringung von Beratungsleistungen sowie auf die ordnungsgemäße Verbuchung von Beraterrechnungen zu beziehen.

Die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers AA konzentrierte sich dabei auf rund zehn Geschäftsfälle, die im Detail aufgearbeitet wurden. Der Prüfbericht zeigte gravierende Mängel bei der Beauftragung einzelner Leistungen durch die Vorständin und führte schließlich nach einer Diskussion im Aufsichtsrat zur Entlassung der Vorständin am 25. Juni 2013.

Zwischenzeitlich wurde seitens der ehemaligen Vorständin am 02.07.2013 eine Klage auf Zahlung von drei Monatsentgelten und Urlaubersatzgeld beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht, woraufhin die KABEG am 30.9.2013 mit einer Klagebeantwortung und am 26.10.2013 mit einer Widerklage reagierte. In weiterer Folge wurde seitens der Aufsichtsratsvorsitzenden der KABEG im Juli bzw. im November 2013 eine Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachts des Vorliegens strafbarer Handlungen an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt übermittelt. Im Zuge dessen schloss sich die KABEG dem Verfahren als Privatbeteiligte an.

In diesen drei Verfahren fungiert die Rechtsanwaltskanzlei BB als Rechtsvertreter und Rechtsberater der KABEG.

Durch die aufgeworfenen Fragestellungen und Feststellungen im Gebarungsprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers AA beauftragte der Aufsichtsrat am 18.09.2013 die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft CC mit einer vertiefenden Sonderprü-

² Siehe Management-Letter vom 13.06.2013.

fung. Allgemeiner Gegenstand der Sonderprüfung war die Geschäftsgebarung der Vorständin hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Zeitraum von März 2010 bis Juni 2013 aufbauend auf den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers AA im Management-Letter sowie im Gebarungsprüfungsbericht. Als Prüfungsschwerpunkte wurden gemeinsam mit dem Aufsichtsrat folgende Bereiche festgelegt:

- Vergabe von Aufträgen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit
- Abrechnung, Verbuchung, Zahlung, Leistungskontrolle und Freigabe im Beschaffungsprozess
- Persönliche Mitgliedschaften der Vorständin
- Frustrierte Aufwendungen
- Spesen und Reisekosten der Vorständin
- Personal: Abschlagszahlungen und Auflösungen im Hinblick auf Sinnhaftigkeit
- Kumulative Werk- und freie Dienstverträge
- Personalentscheidungen und Objektivierungen
- Beschaffungsmanagement und Vergaben
- Extramurale Kooperationen

Der Prüfer CC führte die Prüfung von Ende September 2013 bis Ende November 2013 durch und erstellte einen Prüfbericht, aufbereitet in Form einer Präsentationsunterlage, sowie einen wesentlich detaillierteren Management-Letter. In der 8. Aufsichtsratssitzung der KABEG wurde der Prüfbericht dargelegt und diskutiert.

Der mit 13.12.2013 datierte Management-Letter des Wirtschaftsprüfers CC beinhaltet die im Zuge der Prüfung getroffenen Feststellungen über Verfehlungen im Hinblick auf die Geschäftsgebarung, Angaben zu möglichen daraus entstandenen Vermögensschäden sowie daraus ableitbare Empfehlungen für die zukünftige Geschäftsgebarung.

In Summe fielen für die im Zusammenhang mit der Entlassung der Vorständin in Anspruch genommene Rechtsberatung und Rechtsvertretung sowie für die beauftragten Sonderprüfungen bis Ende 2013 Kosten iHv rund € 290.000,- an. Eine Übersicht zeigt folgende Tabelle:

Kosten für Sonderprüfungen und gerichtsanhängige Verfahren		
Unternehmen	Leistungszeitraum	Rechnungsbetrag in €
BB	08.07.2013 - 31.12.2013	167.306
CC	24.09.2013 - 13.12.2013	90.940
AA	18.06.2013 - 25.06.2013	30.000
Gesamt		288.246

Tabelle 4: Kosten in Bezug auf die Vorstandsentslassung 2013
 Quelle: KABEG, Rechnungsaufstellung

Abschließende Fallauswahl für den Bericht des LRH

Die Geschehnisse rund um die Entlassung der ehemaligen Vorständin und die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse und Sachverhaltsdarstellungen führten zu einer Konzentration der Prüfungshandlungen des LRH auf das KABEG-Management. Die ausgewählten und übermittelten Rechts- und Beratungsleistungen der Landeskrankenhäuser wurden somit nicht im Detail analysiert, da für wesentliche allgemeine Aussagen und Empfehlungen mit den dargelegten Beratungsfällen des KABEG-Management das Auslangen gefunden wurde.

Durch die teils detaillierten Auseinandersetzungen mit einzelnen Rechts- und Beratungsleistungen in den vorliegenden Prüfberichten und Verfahrensunterlagen erschien zudem eine umfassende Stichprobenauswahl letztlich nicht zweckmäßig. Daher kam es zu einer Einschränkung der Stichprobenauswahl auf rund 20 Beratungsleistungen des KABEG-Management, die in den nächsten Abschnitten inhaltlich analysiert werden.

Neben der ursprünglich geplanten Darstellung der Rechtsberatungen und der kostenmäßigen Auswirkungen ausgewählter Personalentscheidungen im Management kam es insbesondere aufgrund des vorliegenden Management-Letters des Wirtschaftsprüfers CC vom Dezember 2013 zur Ausweitung des Prüfungsumfanges im Bereich einzelner Vorstandsangelegenheiten.

Anonyme Hinweise wurden, sofern sie in die Kategorie Rechts- und Beratungsleistungen fielen, in die Prüfung miteinbezogen. Einzelne dieser anonym erhobenen Vorwürfe waren bzw. sind bereits Gegenstand von Untersuchungen der zuständigen Ermittlungsbehörden.

4.1. BERATUNGSLEISTUNG IM RAHMEN DES TRANSFORMATIONSPROZESSES DER KABEG

(1) **Auftrag und Leistungsbeschreibung**

Die gegenständliche Beratungsleistung der Firma A begründete die KABEG mit der im Jahr 2010 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen in Bezug auf das K-LKABG und die damit einhergehenden organisatorischen Änderungen im KABEG-Verbund. Die Firma A sollte bei der Projektkoordination sowie der Umsetzung der organisatorischen Änderungen unterstützend mitwirken.

Am 13.07.2010 schloss die Vorständin der KABEG eine Vereinbarung mit der Firma A im Beratungsumfang von 55 Personentagen zu einem Tagsatz von € 1.792,-- ab. Insgesamt ergaben sich somit Gesamtaufwendungen von € 98.560,--. Als Leistungsinhalt wurde die Beratung in den Bereichen Projektsteuerung, Qualitätsmanagement, Organizational Change und Aufbau der notwendigen Governance Strukturen vereinbart. Der Leistungszeitraum erstreckte sich laut Vereinbarung vom 01.07.2010 bis zum 31.12.2010.

Am 07.10.2010 schloss die Vorständin der KABEG eine weitere Beratungsvereinbarung mit der Firma A ab. Der Beratungsumfang betrug ebenfalls 55 Personentage mit einem Tagsatz von € 1.792,-- und somit Gesamtaufwendungen von wiederum € 98.560,--. Der Leistungszeitraum wurde mit 01.10.2010 bis 31.03.2011 definiert und überschneidet sich somit zeitlich mit dem Leistungszeitraum der ersten Beauftragung.

Die Ausgangssituation für diese Vereinbarung wurde wie folgt beschrieben:

„Die KABEG hat auf Grundlage des Projektauftrages ‚strategische und operative Ausrichtung der KABEG‘ vom 15.09.2010 ein umfassendes Change- und Organisationsprojekt ins Leben gerufen. Aufgrund mangelnder Ressourcen benötigt die interne Projektleitung zur Sicherstellung der definierten Projektziele unterstützende Projektmanagementleistungen, welche die Projektabwicklung, die Projektdokumentation und die operative Projektsteuerung betreffen. Die zu erbringenden Leistungen umfassen dabei insbesondere Tätigkeiten wie

- Projektsekretariat inklusive der Vorbereitung und Dokumentation von Projektsitzungen und Lenkungsausschusssitzungen
- Unterstützung der Projektleitung hinsichtlich der terminlichen und inhaltlichen Projektsteuerung inklusive Entwicklung von Templates und Entscheidungsgrundlagen zum Projektberichtswesen

- Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für das Management.“

Des Weiteren wurden in der Vereinbarung auch die Verpflichtungen der KABEG im Rahmen der Firma A-Leistungserbringung definiert (z.B. zeitliche und inhaltliche Planung der zu erbringenden Leistungen erfolgt durch die KABEG). Als Ort für die Leistungserbringung wurde Klagenfurt vereinbart, soweit die Projektarbeit nicht die Ausführung von Tätigkeiten in den Firma A-Räumlichkeiten zuließ. Die Reisezeiten wurden seitens der KABEG als Arbeitszeiten anerkannt. Die Reisespesen sollten laut Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich 10% Administrationspauschale in Rechnung gestellt werden. Als Verzugszinsen wurden 12% vereinbart. Ein Skonto war nicht vorgesehen.

Eine Ausschreibung der Leistungen war nach Ansicht der KABEG nicht notwendig, da es sich bei den beiden Beauftragungen um zwei getrennte Themenstellungen und Beauftragungen handelte.

Abrechnung und Kosten

In Summe wurden von der Firma A € 209.707,-- abgerechnet und von der KABEG bezahlt. Davon entfielen auf die als Beratungszeit abgerechneten Fahrtzeiten (Fahrten zwischen Wien und Klagenfurt) € 58.016,-- und auf sonstige Reisespesen (z.B. Hotel- und Parkrechnungen) € 12.586,--. Eine Übersicht der von der KABEG hierzu übermittelten Rechnungen zeigt folgendes Bild:

Abrechnung Beratungsunternehmen A	
(Juli 2010 - Januar 2011)	
Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag inkl. Reisespesen in €
03.09.2010	37.531
29.10.2010	50.125
08.11.2010	17.110
23.12.2010	25.606
23.12.2010	33.514
28.12.2010	33.173
31.01.2011	12.648
Gesamt	209.707

Tabelle 5: Gesamtabrechnung für Consultingleistungen des Beratungsunternehmens A
 Quelle: KABEG, Rechnungen der Firma A

Die Leistungsnachweise wurden der KABEG mit den jeweiligen Rechnungen übermittelt und enthalten eine tagesbezogene Beschreibung der Leistungen inkl. des damit verbundenen Ressourceneinsatzes.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Die Firma A erbrachte im gegenständlichen Transformationsprozess der KABEG primär projektunterstützende Tätigkeiten für die Projektleiter, das Change-Team und den Lenkungsausschuss. Der gesamte Leistungszeitraum erstreckte sich letztendlich von Juli 2010 bis Januar 2011.

Im Zuge der Beratungstätigkeit wurde ein Abschlussdokument erstellt, welches der Expertenkommission am 08.03.2011 präsentiert wurde. Es handelt sich dabei um einen Projektbericht, in dem der Status der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen nochmals verdeutlicht wurde.

Die Leistungs- und Qualitätsüberprüfung erfolgte nach Angaben der KABEG durch laufende Evaluierung im Rahmen der Besprechungen und Präsentationen.

- (2) *Die Begründung für die Notwendigkeit der Beauftragung der Firma A iHv ca. € 210.000,-- ist für den LRH aufgrund widersprüchlicher Darstellungen letztendlich nicht nachvollziehbar. Einerseits wird mit mangelnden internen Ressourcen argumentiert, andererseits wird seitens der KABEG die Notwendigkeit der externen Beratung mit der „Neutralisierung der unterschiedlichen unternehmensinternen Interessen“ begründet.*

Der Argumentation der KABEG, es handle sich um zwei eigenständige und inhaltlich unterschiedliche Beauftragungen, kann nicht gefolgt werden. Der LRH sieht in beiden Aufträgen den gleichen Leistungsinhalt auf gleicher Grundlage. Die Vorgehensweise, beide Aufträge knapp unter der Direktvergabegrenze zu vergeben, lässt den LRH auf eine Auftragsplitzung unter Nichtbeachtung des BVergG schließen.

Auf Basis der Leistungsbeschreibung sowie der Leistungsnachweise ist zu kritisieren, dass ein erheblicher Teil der Personentage für Reisezeiten und ausschließlich administrativen Tätigkeiten wie das Schreiben von Protokollen oder das Erstellen einer Abschlussdokumentation anfiel. So betrug allein die Kosten für die zur Beratungszeit zählenden Fahrtzeiten von Wien nach Klagenfurt und retour inkl. sonstiger Reisespesen € 70.602,--. Die im Leistungszeitraum Juli 2010 bis Januar 2011 angefallenen Reisekosten haben somit einen Anteil von rund 34% an den Gesamtkosten. Der Abschluss von vertraglichen Regelungen dieser Art durch die KABEG ist weder sparsam noch zweckmäßig.

Aus Sicht des LRH sind projektbezogene administrative Aufgaben grundsätzlich intern zu erledigen. Das Outsourcing von rein administrativen Tätigkeiten zu einem Tagsatz, wel-

cher in etwa dem Monatsgehalt einer Schreibkraft entspricht, ist gerade im Hinblick auf vorgegebene Einsparungen im medizinischen Bereich wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen.

4.2.DIVERSE LEISTUNGEN DES BERATUNGSUNTERNEHMENS B

4.2.1. Allgemeines zur Beauftragung

- (1) Das Beratungsunternehmen wurde 2004 als 100% Tochter des Unternehmens Z gegründet und 2008 in die neue Unternehmensstruktur der Firma B übergeführt. Das Beratungsunternehmen B ist national und international tätig und bietet als Generalist im Gesundheits- und Sozialwesen mit Büros in Wien und Klagenfurt Beratungs- und Projektentwicklungsleistungen an.

Eine von der KABEG bereitgestellte Kreditorenauswertung für die Firma B zeigt, dass von 2009 bis 2013 mehr als € 730.000,-- für diverse Beratungsleistungen abgerechnet wurden. Eine Zusammenfassung wesentlicher Beratungsleistungen der Jahre 2009 bis 2013 zeigt folgende Tabelle:

Ausgewählte Aufträge Beratungsunternehmen B von 2009 - 2013 (Stand: November 2013)		
Auftrag	Jahr	Rechnungsbetrag in €
Evaluierung und Analyse des Betriebsorganisationskonzeptes des LKH Klagenfurt	2009	102.000
Erstellung eines E-health Strategiekonzeptes	2010	25.000
Abstimmung Medizinstrategie KABEG	2011/2012	50.000
Sicherstellung effiziente Personalbewirtschaftung	2012	47.500
Beratung Aufbau IT-Sicherheit	2012	97.500
Vorbereitende IT-Standardisierung	2012/2013	15.840
Evaluierung Projekt Chirurgie Ost	2012	30.000
Objektivierung med.-organisatorischer Szenarien mittels Disease Staging	2012/2013	48.750
Konzeption Neuausrichtung Innere Medizin	2012/2013	47.500
Summe		464.090

Tabelle 6: Kosten für ausgewählte Aufträge der Firma B von 2009 – 2013
 Quelle: KABEG, Zusammenstellung durch LRH

Wie die Tabelle zeigt, wurden verschiedene Themenbereiche von der Firma B bearbeitet. Diese reichen von Projektmanagementtätigkeiten über IT-Beratung bis hin zu Evaluierungsstudien im Organisationsbereich.

4.2.2. Evaluierung und Analyse des Betriebsorganisationskonzeptes des LKH Klagenfurt Neu

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Im Ausschuss für Bau- und Investitionsangelegenheiten (kurz: Bauausschuss) des KABEG-Aufsichtsrates am 04.02.2009 wurde erstmalig über die Beauftragung einer externen Beraterfirma diskutiert, um eine zusätzliche Einschätzung zur Umsetzung der neuen Betriebsorganisation im Zusammenhang mit dem Neubau des LKH Klagenfurt zu erhalten. Als Begründung wurde angemerkt, dass es aufgrund der Komplexität der Materie für die Aufsichtsratsmitglieder wichtig wäre, die geplanten Maßnahmen umfassend zu verstehen. Grundsätzlich sollte die Wirksamkeit der geplanten bzw. bereits getroffenen Maßnahmen im Rahmen der Betriebsorganisation LKH Klagenfurt NEU vom externen Berater analysiert werden.

Aus dem Protokoll der Bauausschusssitzung geht hervor, dass der Ausschussvorsitzende bereits vor der Sitzung mit dem Beratungsunternehmen B über Leistungen und entsprechende Preisvorstellungen gesprochen hat. Der damalige Leiter der Finanzabteilung des KABEG-Management wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass man vor der Aufnahme weiterer Gespräche mit Firmen ein geeignetes Verfahren nach dem BVergG durchzuführen hätte. In weiterer Folge kam man zur Auffassung, das Vergabeverfahren mit Unterstützung eines Anwalts abzuwickeln. Der Ausschuss beauftragte den Vorsitzenden sich diesbezüglich mit einem Vergabeanwalt in Verbindung zu setzen.

Am 24.02.2009 informierte der Vorsitzende des Bauausschusses den hinzugezogenen Rechtsanwalt über den Sachverhalt und erkundigte sich über die in Frage kommenden Möglichkeiten der Auftragsvergabe. Gleichzeitig ersuchte er den Rechtsanwalt um eine schriftliche vergaberechtliche Stellungnahme. Bereits vor Eintreffen dieser schriftlichen Stellungnahme am 04.03.2009 wurde am 25.02.2009 mit der Einholung unverbindlicher Kostenschätzungen bei drei Beratungsunternehmen begonnen: am 03.03.2009 nahm eine der angeschriebenen Beratungsunternehmen von der Angebotslegung Abstand, ein weiteres Beratungsunternehmen legte am 12.03.2009 ein Angebot iHv € 295.000,--. Die Firma B übermittelte ihr Angebot dem Vorsitzenden des Bauausschusses der KABEG am 09.03.2009, wobei von der Angebotssumme iHv € 240.000,-- letztendlich ein Nachlass von rund 57% gewährt wurde. Die von der Firma B somit angebotene Sonderprojektpauschale von € 102.000,-- lag um € 1.000,-- unter dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Schwellenwert für Direktvergaben nach § 38 Abs. 3 BVergG³. Als Begründung für den

³ Auftraggeber können Aufträge über geistige Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer vergeben, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50vH des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder 2 nicht erreicht.

deutlichen Preisnachlass wurde die strategische Bedeutung des Projektes LKH Klagenfurt NEU für Kärnten und die Wichtigkeit des LKH Klagenfurt als zentrales Krankenhaus für die Kärntner Bevölkerung angegeben.

Am 17.04.2009 erfolgte der Beschluss des nach der Landtagswahl im März 2009 neu konstituierten Aufsichtsrates der KABEG zur Beauftragung des Beratungsunternehmens B. Demnach sollten folgende Themen vom Auftragnehmer behandelt werden:

- Strukturelle Analyse der geplanten Aufbau- und Ablauforganisation
- Kosten-/Nutzenanalyse zur monetären Bewertung
- Evaluierung von gesundheitsökonomischen Aspekten zur Bewertung des potentiellen Outcomes der geplanten betriebsorganisatorischen Maßnahmen
- Qualitätsbeurteilung der gesamten Betriebsorganisation durch kritische Würdigung der bisher angelegten Messkriterien
- Evaluierung der Schnittstellen zwischen den Planungsebenen, mit Plausibilisierungsprüfung und Transparentmachung der Wechselwirkungen bzw. kausalen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Planungsebenen.

Am 23.04.2009 begann das Beratungsunternehmen B mit der Analyse der Betriebsorganisation im LKH Klagenfurt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 04.06.2009, wurde der Leistungsvertrag über das Projekt zwischen dem Aufsichtsrat der KABEG und der Firma B abgeschlossen bzw. unterfertigt.

Im Vertrag zwischen dem Aufsichtsrat der KABEG und der Firma B wurden die zu erbringenden Leistungen im Detail definiert. Darüber hinaus wurde konkretisiert, dass die Ergebnisse insbesondere im Hinblick auf ihre potentielle und vor allem nachhaltige Wirkung auf die zentralen Aspekte

- a. Sicherstellung der medizinischen Qualität,
- b. Erfüllung des Versorgungsauftrages,
- c. keine „Schlechterstellung“ der Mitarbeiter sowie
- d. Einsparung von Folgekosten im Betrieb

zu bewerten sind.

Die involvierten Interessengruppen und relevanten Schlüsselpersonen sollten in die Evaluierung eingebunden werden, um valide Aussagen über die bisherigen Projektergebnisse

bzw. die möglichen künftigen Auswirkungen des Betriebsorganisationskonzeptes auf das LKH Klagenfurt treffen zu können. Ein durchgängiger und transparenter Evaluationsprozess war ebenfalls zu gewährleisten.

Für die Prüfung der Leistungen seitens des Auftraggebers wurde im Vertrag festgehalten, dass der Auftraggeber mangels fachlicher Expertise nicht in der Lage sei, die Leistungen des Auftragnehmers im Detail selbst zu überprüfen. Der Aufsichtsrat behielt sich insbesondere bei Anhaltspunkten für Mängel vor, die Mangelfreiheit der Leistungen durch einen sachverständigen Dritten vor Abnahme überprüfen zu lassen.

Der Endtermin für die Vorlage des schriftlichen Berichtes wurde mit 10.07.2009 fixiert.

In nachfolgender Tabelle ist die Chronologie der Vergabe und des Vertragsabschlusses nochmals kurz zusammengefasst:

Chronologie Vergabe "Evaluierung Betriebskonzept LKH Klagenfurt NEU"	
04.02.2009	Beschluss des Ausschusses für Bau- und Investitionsangelegenheiten der KABEG zur Auslotung der rechtlichen Möglichkeiten durch den Vorsitzenden im Zuge einer möglichen Vergabe eines externen Beratungsauftrages zur Evaluierung des Betriebskonzeptes LKH Klagenfurt NEU
24.02.2009	Einholung einer rechtlichen Meinung bzw. Stellungnahme zur angestrebten Vergabe des Beratungsauftrages von einem Rechtsanwalt
25.02.2009	Einholung unverbindlicher Kostenschätzungen bei drei Beratungsunternehmen
03.03.2009	Absage eines Beratungsunternehmens
04.03.2009	Schriftliche vergaberechtliche Stellungnahme Rechtsanwalt
09.03.2009	Angebot Firma B
12.03.2009	Angebot 2. Beratungsunternehmen
17.04.2009	Beschluss des Aufsichtsrates der KABEG zur Beauftragung der Firma B
23.04.2009	Beginn der Leistungserbringung durch die Firma B
04.06.2009	Unterfertigung des schriftlichen Leistungsvertrages zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden der KABEG und der Firma B

**Tabelle 7: Chronologie Vergabe „Evaluierung Betriebskonzept LKH Klagenfurt NEU“
 Quelle: eigene Darstellung**

Sowohl in der Ausschusssitzung vom 24.02.2009 als auch in weiterer Folge im Auftaktgespräch der Firma B mit den Verantwortlichen der KABEG wurden fachliche Bedenken bezüglich der Durchführung dieser Beratung geäußert. Dies insbesondere mit Hinblick auf die parallel laufende Rechnungshofprüfung sowie hinsichtlich der unklaren Zieldefinitionen und Ausrichtung der Evaluation. Das Beratungsunternehmen B begegnete der Kritik, in dem sie feststellte, dass sie im Gegensatz zum Rechnungshof lediglich die kausalen Zusammenhänge und die Basis für die Folgekostenberechnung der Betriebsorganisation, jedoch nicht das Zahlenwerk selbst prüfe.

Abrechnung und Kosten

Das vereinbarte Pauschalhonorar iHv € 102.000,-- wurde als Festpreis vereinbart. Die Abrechnung sollte in zwei Tranchen erfolgen. 50% des Pauschalhonorars waren nach erfolgreichem Abschluss des Leistungsvertrages fällig, die restlichen 50% sollten nach vollständiger und mängelfreier Leistungserbringung und Abnahme der Rechnung bezahlt werden.

Die 1. Teilrechnung der Firma B wurde über den damaligen freiheitlichen Landtagsklub am 08.06.2009 an die KABEG weitergeleitet. Die zweite Teilrechnung wurde am 21.07.2009 erstellt und wiederum vom freiheitlichen Landtagsklub am 22.07.2009 an die KABEG übermittelt, anschließend verbucht und zur Zahlung angewiesen.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Die Vertreter des Beratungsunternehmens B präsentierten ihren Endbericht mündlich am 16.07.2009. Bei dieser Gelegenheit wurde vereinbart, dass die Projektverantwortlichen zu diesem Bericht eine umfassende schriftliche Stellungnahme abgeben werden. Der schriftliche Endbericht der Firma B lag am 20.07.2009 vor.

Der 86 Seiten umfassende Endbericht enthielt die Ergebnisse der Struktur- und Schnittstellenanalyse für die relevanten Organisationseinheiten (z.B. klinisches Zentrum). In diesem Zusammenhang wurde der aktuelle Planungsstand für die zu betrachtenden Organisationseinheiten aus fachlicher Sicht unter strukturellen und dynamischen Aspekten zunächst isoliert betrachtet, nach einem Notensystem bewertet und mittels eines Ampelsystems dargestellt. Die Ergebnisse wurden in einer Bewertungsmatrix im Sinne eines Mittelwertes aller Bewertungen zusammengefasst. Daraus abgeleitet ergab sich dann der entsprechende Handlungsbedarf für die einzelnen Bereiche.

Einen weiteren Teil des Endberichtes bildeten die Stärken-Schwächen-Analysen einzelner Organisationseinheiten und vorliegender Organisationskonzepte. Die Stärken und Schwächen wurden mit den Grundprinzipien der Betriebsorganisation sowie mit den übergeordneten Vorgaben und Zielen in Beziehung gesetzt. In der anschließenden GAP-Darstellung wurden die aus fachlicher Sicht bestehenden relevanten strategischen und operativen Lücken transparent gemacht.

Die Ergebnisse der Statusanalyse fasste die Firma B in Form von Kernaussagen für die Bereiche Medizin, Pflege und Organisation zusammen. Abschließend wurden die kritischen Erfolgsfaktoren für die Umsetzung nochmals dargestellt.

Eine Kosten-Nutzen-Analyse konnte nach Angaben der Berater im Endbericht nicht erstellt werden. Hierzu wurde festgehalten, dass durch das Fehlen wesentlicher Teile der Betriebsorganisation wie z.B. Personalbedarfsberechnungen, Personaleinsatzpläne und Arbeitszeitmodelle, sowie konkreter Leistungsplanungen für den stationären und ambulanten Bereich der Nutzen der Betriebsorganisation derzeit monetär nicht seriös bewertet werden könne. Die konkrete zahlenmäßige Beurteilung der Erreichung der Einsparungsziele wurde im Hinblick auf die Vermeidung von Redundanzen dem Rechnungshof überlassen. Das Beratungsunternehmen B beschränkte sich auf die Bewertung der Umsetzbarkeit der in der Folgekostenberechnung festgelegten Prämissen.

Aus fachlicher Sicht wurde empfohlen, im LKH Klagenfurt folgende Voraussetzungen zu schaffen, um die Erreichung der Einsparungsziele umfassend zu unterstützen:

- Optimal funktionierendes Zentrumsmanagement
- Flächendeckend gelebte und gemanagte Prozessorientierung
- Gemanagte Umsetzung der Interdisziplinarität inkl. Monitoring und laufender Optimierung
- Umsetzung und laufendes Monitoring der geplanten Leistungsverschiebungen aufgrund der Bettenreduktion (teilweise in den extramuralen Bereich)
- Neue Arbeitszeitmodelle, Anpassung der Betriebsvereinbarungen.

Im August 2009 wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrates seitens der KABEG die teils umfangreichen Stellungnahmen zum Firma B-Bericht übermittelt. Das Krankenanstaltendirektorium des LKH Klagenfurt sowie externe Planer und Berater, die bei der Konzeption des LKH NEU mitgewirkt hatten, wiesen in ihren Stellungnahmen auf eine Reihe von methodischen und inhaltlichen Mängeln im Bericht hin. Des Weiteren wurde festgehalten, welche Maßnahmen bereits umgesetzt seien und welche sich planmäßig in Ausarbeitung befänden.

Am 10.09.2009 teilte das Krankenanstaltendirektorium dem Vorstand der KABEG mit, welche notwendigen Maßnahmen sich aus dem Ergebnis der Statusanalyse zur Betriebsorganisation des Beratungsunternehmens B ergeben. Insbesondere setzte man hier auf eine umfassende Kommunikationskampagne und Teambuilding-Veranstaltungen für die Mitarbeiter. Für weitere Maßnahmen, neben den ohnehin vor Inbetriebnahme des LKH NEU geplanten, bestand nach Ansicht des Krankenanstaltendirektoriums kein Bedarf.

(2) *Der LRH kritisiert die Vorgehensweise bei der Beauftragung der gegenständlichen Leistung*

iHv € 102.000,--, da das gewählte Vergabe-Prozedere nicht den BVergG entspricht:

Da die Beratertagesätze aus Beratungsaufträgen in der KABEG bekannt sind, wäre eine grobe Kostenschätzung ohne Einholung einer Preisauskunft ausreichend gewesen. Bei geschätzten 200 Manntagen konnte der Aufsichtsrat bei sorgfältiger Kalkulation jedenfalls davon ausgehen, dass der Schwellenwert iHv € 103.000,-- bei weitem überschritten wird. Zudem waren auch die Gründe für die Vorauswahl der drei Unternehmen, die im Zuge der Preisauskünfte angeschrieben wurden, den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Der LRH merkt überdies an, dass der Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer grundsätzlich vor dem Beginn der Leistungserbringung erfolgen sollte.

Der LRH sieht in der Leistung des Beratungsunternehmens B eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung mit organisatorischen Themen in wesentlichen Bereichen des LKH Klagenfurt NEU. So wurden kritische Detailänderungen im Vergleich zum ursprünglichen Betriebsorganisationskonzept aufgezeigt. Seitens des LRH ist jedoch festzuhalten, dass durch das von der Firma B gewählte komplexe methodische Vorgehensmodell sowie durch die Anwendung einer Vielzahl von unterschiedlichen Analyseinstrumenten der Blick auf das Wesentliche verloren ging. Eine Einschränkung der Berichterstattung auf einen Soll-Ist-Vergleich bzw. auf den Zielerreichungsgrad hätte die Qualität des Berichts gesteigert.

Eine der wesentlichen Kernfragen des Aufsichtsrates, ob die geplanten finanziellen Einsparungen unter den vorgegebenen Prämissen (z.B. keine „Schlechterstellung“ der Mitarbeiter) erreicht werden können, wurde nicht behandelt bzw. beantwortet. Hierzu wäre eine monetäre Bewertung der einzelnen Planänderungen im Vergleich zum ursprünglichen Betriebsorganisationskonzept notwendig gewesen. In diesem Zusammenhang wird seitens der Firma B lediglich darauf verwiesen, dass die konkrete Beurteilung der Erreichung von Einsparungszielen Teil der Prüfung durch den Rechnungshof sei. Zur Gestaltung der Arbeitszeitmodelle sowie des Personaleinsatzes lagen zudem keine Detailpläne vor. Der LRH sieht somit den inhaltlichen Nutzen der Statusanalyse für den Aufsichtsrat als auch für die KABEG insgesamt als begrenzt an.

Schließlich kritisiert der LRH in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Entscheidung des Aufsichtsrates einen externen Berater mit der Evaluation des Betriebsorganisationskonzeptes zu beauftragen, da zum Beauftragungszeitpunkt bereits klar war, dass der

Rechnungshof eine Prüfung zum LKH NEU und der damit verbundenen Betriebsorganisation inkl. Folgekostenberechnung durchführen wird.⁴ Eine zusätzliche Beauftragung zum größtenteils selben Thema hält der LRH in diesem Fall weder für zielführend noch für wirtschaftlich sinnvoll, zumal es keinen unmittelbaren Zeitdruck gab und die Auftragserteilung nur einen eingeschränkten Nutzen für die KABEG mit sich brachte.

4.2.3. Strategiekonzept „E-health in Kärnten“

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Im Jahr 2010 wurde seitens der KABEG die Notwendigkeit der Erstellung eines E-Health-Strategiekonzeptes diagnostiziert, da in Kärnten eine umfassende systemtechnische Vernetzung des intra- und extramuralen Bereiches fehlte. Der elektronische Datenaustausch war im Jahr 2010 nur rudimentär gegeben und sollte sukzessive über die Einleitung verschiedener Maßnahmen verbessert werden.

Das Beratungsunternehmen B wurde zur Angebotslegung eingeladen und übermittelte mit Datum 23.02.2010 ihr Angebot mit folgendem Leistungsinhalt:

- IST-Analyse der relevanten Stakeholder
- Differenzierung/Beschreibung der relevanten Betrachtungsobjekte (Akteure, Organisation, Strukturen, IKT, etc.) als Basis für eine gesamtheitliche Gesundheitsversorgung in Kärnten
- Relevante Organisations- und IKT-Strukturen als Unterstützung der Prozesse im Gesundheitswesen
- Grundlagen der Kommunikation und Datentransfer zwischen den Stakeholdern
- Grundlagen der organisatorischen/inhaltlichen Standards an den Schnittstellen
- Grundlagen der technischen Standards an den Schnittstellen mit speziellem Fokus auf ELGA-Konformität

Als Ziel der Analyse wurde die Schaffung einer Basis für den Aufbau von organisatorischen und technischen Standards an den Schnittstellen zwischen den Akteuren im Kärntner Gesundheitswesen definiert. Darauf aufbauend sollte eine umfassende E-health-Strategie konzipiert werden. Der konzeptionelle Betrachtungszeitraum wurde auf fünf Jahre festgelegt, wobei für diesen Zeitraum eine Umsetzungs-Roadmap erstellt werden sollte.

Die Vergabe der Beratungsleistung an die Firma B erfolgte auf Basis einer Direktvergabe. Nach Auskunft der KABEG wurde das Beratungsunternehmen B dabei aufgrund ihrer lang-

⁴ siehe Prüfungsmitteilung des RH vom 03.02.2009, GZ 003.565/001-S3-5/09

jährigen Erfahrung im Kärntner Gesundheitswesen, ihrer Mitwirkung bei der Einführung des Kärntner Pflege- und Gesundheitsservice sowie der Erfahrungen des Hauptansprechpartners als ehemaliger Gesundheitslandesrat ausgewählt.

Abrechnung und Kosten

Für die Beratungsleistung wurden 20 Personentage kalkuliert, was ein pauschales Gesamthonorar von € 25.000,-- ergab. Die Abrechnung erfolgte in drei Tranchen. Dabei wurden vereinbarungsgemäß 40% der Gesamtsumme bei Auftragserteilung, 50% bei Übergabe des fertigen Dokumentes und die restlichen 10% bei Abnahme der Leistung durch die KABEG angewiesen.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Das Ergebnis wurde in einem Endbericht mit rund 56 Seiten inkl. Anhang dargestellt. Dabei bildeten rund 15 Seiten den Kern des Berichtes und gaben eine Übersicht über Themen wie flächendeckende e-Card und DaMe-Funktionalitäten sowie über die Möglichkeit einer direkten Verbindung zum Kärntner Pflege- und Gesundheitsservice. Aufbauend auf den bestehenden Strukturen wurde versucht, einzelne Pilotprojekte und die damit verbundenen Notwendigkeiten (z.B. Aufbau von Infrastruktur, technische Lösungen) darzustellen. Im rund 33 Seiten umfassenden Anhang wurden Ärztepraxen sowie Heime, Apotheken und Krankenhäuser in Kärnten aufgelistet.

Die Umsetzung wurde in Einzelmaßnahmen bereits realisiert. Von einer vollständigen Umsetzung wurde jedoch Abstand genommen, da nach Ansicht der KABEG nicht jeder Punkt einen ausreichenden Nutzen für die KABEG bzw. für das Kärntner Gesundheitswesen aufwies.

(2) *Grundsätzlich hält der LRH fest, dass im Rahmen der Beratungsleistung die Ist-Situation der elektronischen Kommunikation zwischen den einzelnen Akteuren im Kärntner Gesundheitswesen umfassend dargestellt wurde. Festzuhalten ist jedoch, dass durch die eher allgemein gehaltene Auftragsdefinition nur eingeschränkt verwertbare Ergebnisse zu erwarten waren. Der LRH vermisst Aussagen zu folgenden Inhalten:*

- *Ökonomische Potentiale und organisatorische Aspekte werden nur sehr allgemein dargestellt (z.B. Reduktion der administrativen Aufwände für den Arztbrief- bzw. Befundversand über Fax bzw. Papier, hohe Zeitersparnis für Entscheidungen, udgl.). Vorteile und Synergieeffekte durch die elektronische Vernetzung werden nicht monetär bewertet.*

- *Investitionskosten werden im Konzept nicht angesprochen bzw. genannt, wären jedoch aus Sicht des LRH für eine Strategiefindung von Bedeutung.*
- *Der vorgeschlagene Realisierungsplan hätte eine zeitliche Abfolge unter Angabe der Dauer einzelner Umsetzungsschritte erfordert.*

Zu kritisieren ist schließlich, dass dem LRH keine von der KABEG unterschriebene Auftragsvergabe vorgelegt wurde und dass eine Anzahlung von 40% der Gesamtsumme vor Leistungserbringung nicht zweckmäßig ist.

Alles in allem sieht der LRH den Nutzen der Beratung lediglich in der strukturierten Aufbereitung des E-health-Themas. Eine solche Darstellung hätte auch durch einen internen KABEG-Mitarbeiter erstellt werden können.

4.2.4. **Beauftragungen des Beratungsunternehmens B anlässlich des KABEG-Transformationsprozesses**

(1) Im Zuge der Novelle des K-LKABG wurde ein Transformationsprozess in der KABEG eingeleitet, welcher auch Änderungen im Bereich Medizin- und Unternehmensentwicklung vorsah. Diesbezüglich wurden Aufgaben in den Bereichen Leistungsplanung, Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Risk-Management sowie Personalentwicklung definiert, welche bei der AR-Sitzung am 24.09.2010 präsentiert wurden. Zudem arbeitete man im KABEG-Management bereits seit 2009 an einem krankenanstaltenübergreifenden medizinischen Masterplan, der folgende Maßnahmen umfasste:

- Reduktion von Abteilungsstrukturen
- Organisatorische Zusammenführung
- Betriebsorganisatorische Veränderungen
- Qualitätsverbesserungen
- Maßnahmen zur Kostensteuerung
- Insourcing und Outsourcing

Insgesamt ergab sich aus der Novelle zum K-LKABG 2010 und dem Masterplan ein zwin-
 gender organisatorischer Veränderungsprozess.

Im Jänner 2011 erging an die Stabstelle Unternehmensentwicklung seitens der Vorständin der Auftrag, eine **detaillierte qualitative Leistungsplanung** unter genauer Betrachtung des Leistungsgeschehens aller Abteilungen der KABEG durchzuführen. Als Grundlage für diese qualitative Leistungsplanung wurde von der Vorständin am 03.04.2011 eine „Rah-

menvorgabe zur Umsetzung der KABEG Leistungsplanung“ freigegeben, welche in Eckpunkten bereits am 13.07.2009 im AR der KABEG präsentiert wurde. Aus dieser Rahmenvorgabe ergaben sich Ziele und Prämissen wie beispielsweise die Bettenreduktion durch Effizienzgewinne oder die Bereinigung von Überkapazitäten und Parallelstrukturen. Die medizinische Versorgung sollte derart gestaltet werden, dass hochwertige Leistungen zentral und Basisleistungen dezentral erbracht werden. Eine Arbeitsgruppe der KABEG erarbeitete schließlich 58 Empfehlungen als Arbeitsprogramm für den medizinischen Masterplan in den nächsten Jahren.

Auftrag „Abstimmung Medizinstrategie KABEG“

Im Sommer 2011 kam es zu ersten Gesprächen mit dem Beratungsunternehmen B zur Evaluierung bzw. Weiterentwicklung des bestehenden Masterplans. In einer ersten Phase sollte von Juli bis November 2011 eine Plausibilisierung des Masterplans erfolgen, wobei einzelne medizinische Themenbereiche näher zu überprüfen und danach in umsetzungsfähige Konzepte umzuwandeln waren.

Am 14.11.2011 kam es schließlich zur Unterfertigung des ersten Angebots der Firma B „Begleitung Abstimmung Medizinstrategie KABEG“ über 40 Manntagen und einem Auftragswert iHv € 50.000,--.

Als Auftragsinhalte wurden die

- interne fachliche Diskussion der Medizinstrategie
- Konzeption, Führung und Moderation des Abstimmungsprozesses
- Erarbeitung konkreter Entscheidungsgrundlagen für interne und externe Gremien
- Herbeiführung von Entscheidungen

festgelegt.

Die Auftragsabwicklung erfolgte bis Anfang April 2012. Die Firma B stellte ihre Leistungen wie vereinbart mit insgesamt € 50.000,-- in Rechnung.

Auftrag „Objektivierung medizinorganisatorischer Szenarien mittels Disease Staging“

Im Rahmen der Evaluierung des Masterplans wurde seitens der Firma B festgestellt, dass sich kein geeignetes Werkzeug zur Bewertung von medizinischen Leistungen und Fachabteilungen in der KABEG im Einsatz befindet. Aus diesem Grund wurde im Februar 2012 ein

deutsches Beratungsunternehmen als Kooperationspartner vorgeschlagen, deren Methodik Disease Staging⁶ die Beurteilung von medizinischen Prozessen und Abteilungen auf der Basis internationaler Vergleichszahlen versprach.

Mit Vorarbeiten zum Thema Disease Staging wurde im Februar 2012 begonnen und diese bereits im Auftrag „Abstimmung Medizinstrategie KABEG“ abgewickelt.

Im April 2012 kam es dann zur Beauftragung des Projektes „Optimierung medizinorganisatorischer Szenarien mittels Disease Staging“. Gegenstand des Auftrages waren u.a. diverse Analysen der Inneren Medizin, der Unfallchirurgie, der Gefäßchirurgie sowie der Gynäkologie. Die Analysen mittels Disease Staging sollten fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Herbeiführung entsprechender Entscheidungen innerhalb der KABEG und im Land Kärnten erbringen. Darüber hinaus war die Initialisierung einer dauerhaften Plattform „Medizinstrategie KABEG“ zur laufenden Entwicklung medizinisch-organisatorischer Szenarien angedacht.

Im Rahmen der Analysen wurde festgestellt, dass die Erreichung von Effizienzgewinnen durch Reorganisationsmaßnahmen als erfolgsversprechend gilt. Der Projektbericht von des deutschen Beratungsunternehmens beinhaltete zudem konkrete Empfehlungen auf Grundlage von Echtdateien (Diagnosen, Fälle, etc.), um weitere Schlüsse für eine Optimierung ziehen zu können.

Der im Angebot kalkulierte Gesamtaufwand für diese Beratung betrug € 65.000,--. Aufgrund der Nicht-Verrechnung eines Leistungsteils, den man nachträglich als kostenloses Pilotprojekt auswies, reduzierte sich das Gesamthonorar jedoch letztendlich auf € 48.750,--.

Mit Datum 13.05.2013 stellte das Beratungsunternehmen B eine Gutschrift iHv € 12.187,50 zum Projekt „Optimierung organisatorischer Szenarien mittels Disease Staging“ aus. Grund dafür waren Leistungen, die man letztendlich dem im folgenden Abschnitt beschriebenen, fachlich verbundenen Folgeprojekt zuordnete.

⁶ Beim **Disease Staging** handelt es sich um ein rein diagnosegestütztes Patientenklassifikationssystem, dessen Ergebnisse - unabhängig von Prozeduren und Ressourcenverbrauch - eine Objektivierung des Behandlungsprozesses ermöglichen. Das Konzept des **Disease Staging** wurde eingesetzt, um medizinisch aussagekräftige (homogene) Patientengruppen im Hinblick auf den Schweregrad der Krankheit zu gewinnen. Es diente zudem als Mittel zur Qualitätssicherung in der ambulanten Krankenpflege.

Auftrag „Konzeption der Neuausrichtung der Inneren Medizin im KABEG-Verbund“

Am 04.02.2013 wurde schließlich der Auftrag „Konzeption der Neuausrichtung der Inneren Medizin im KABEG Verbund“ an die Firma B erteilt. Der Auftragswert betrug € 97.500,--. Als Auftragsinhalte wurden folgende Themenbereiche festgelegt:

- Analyse des stationären, ambulanten und tagesklinischen Leistungsspektrums und Patientengutes
- Darstellung von Einsparungspotentialen
- Definition von Maßnahmen zur Optimierung des Medikations-, Diagnose- und Versorgungsbedarfs
- Definition von Maßnahmen zur Erhöhung der Prozesseffizienz
- Definition einer internen Gate-Keeper-Funktion
- Definition von relevanten Kooperationsmodellen mit extramuralen Strukturen
- Definition von ambulanten und stationären Leistungskatalogen
- Miteinbeziehung der betroffenen Mitarbeiter in die Erstellung der konzeptiven Basis für die Reorganisation

Der Auftrag basierte nach Angaben der KABEG wiederum auf dem Ergebnis des Auftrages „Optimierung organisatorischer Szenarien mittels Disease Staging“. Aufgrund der im Rahmen des Disease Staging-Projekts aufgezeigten Effizienzgewinne sollte nunmehr für den Bereich der Inneren Medizin ein Maßnahmenkatalog erstellt werden. Das Projekt war zum Zeitpunkt der Prüfung noch im Laufen.

- (2) *Eine entsprechende Vergabedokumentation der vorgenannten Direktvergaben konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.*

Aus Sicht des LRH handelt es sich bei den Projekten „Abstimmung Medizinstrategie KABEG“, „Optimierung organisatorischer Szenarien mittels Disease Staging“ und „Konzeption der Neuausrichtung der Inneren Medizin im KABEG Verbund“ um Aufträge, welche in einem sehr engen sachlichen und örtlichen Zusammenhang stehen bzw. einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Auffällig war, dass bei einigen Auftragswerten der Firma B der Schwellenwert iHv € 100.000 nur knapp unterschritten wurde. Die Vorgehensweise, ein Projekt auf mehrere Folgeaufträge aufzuteilen, um Direktvergaben zu ermöglichen, ist nicht mit den Bestimmungen des BVergG in Einklang zu bringen. Die drei Aufträge hätten einem einheitlichen Vergabeverfahren unterzogen werden müssen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass kritischen Hinweisen eines internen Vergabeexperten nicht

Rechnung getragen wurde.

In den gegenständlichen Beratungsleistungen sieht der LRH teilweise eine Auslagerung administrativer Projektaktivitäten. Dafür sprechen insbesondere die intern erstellten Berechnungen und Vorarbeiten zum Masterplan. Zukünftig soll auf die Auslagerung solcher projektbezogenen Tätigkeiten gänzlich verzichtet werden, nachdem ausreichend qualifiziertes Personal in der KABEG vorhanden ist.

- (3) Die KABEG teil die Auffassung des LRH, dass die von der früheren Vorständin der KABEG an die Firma B erteilten Beratungsaufträge in erheblichem Ausmaß ohne entsprechende Bedarfsgrundlage, unter Außerachtlassung der vergaberechtlichen Bestimmungen und ohne die erforderliche Dokumentation zu für die KABEG ungünstigen Vertragsbedingungen und überdurchschnittlich hohen Honorarsätzen zustande kam.

Dies wird besonders deutlich am Geschäftsfall „Konzeption der Neuausrichtung der Inneren Medizin im KABEG-Verbund“ der letztlich von der ehemaligen Vorständin selbst nach ersten Schritten nicht mit der Firma B weiterverfolgt wurde, sondern eine Parallelbeauftragung an eine interne Arbeitsgruppe erteilt wurde. Die KABEG musste schadensmindernd für die vertraglich vereinbarten, jedoch nicht in Anspruch genommenen und auch nicht mehr benötigten Beratertage an die Firma B eine Abschlagszahlung iHv 70% des Honorarsatzes leisten. Insgesamt bezahlte die KABEG für diesen Auftrag € 77.560,--, welchem Betrag kein Nutzen gegenüber steht.

Die ebenfalls von der Vorständin beauftragte Beratungsleistung „IT-Standardisierung“ konnte im Verhandlungswege durch Änderung der Auftragsinhalte in ein grundsätzlich dem Bedarf des Klinikums Klagenfurt entsprechendes Logistik-Projekt übergeführt werden.

Hinsichtlich zweier Rechnungen der Firma B betreffend die Aufträge „Chirurgie Ost“ und „Disease Staging“ verweigerte die KABEG zunächst mangels Dokumentation der Leistungen die Zahlung. Im Zuge des seitens der Firma B beim Landesgericht Klagenfurt angestregten Verfahrens stimmte die KABEG schadensmindernd einem Vergleich zu, in dem sie sich zur Tragung von 50% des Rechnungsbetrages samt Anhang verpflichtete. Dies deshalb, da bei Übergabe der Berichte keine fristgerechte Mängelrüge seitens der Vorständin erfolgte, was die Erfolgsaussichten im Verfahren schmälerte. Der Schaden für die KABEG beläuft sich auf € 30.252,--.

Hinsichtlich der genannten Schadensfälle sind Regressverfahren gerichtsanhängig.

4.3. ÜBERPRÜFUNG VERWENDUNGSERFOLG DIREKTOREN

(1) **Auftrag und Leistungsbeschreibung**

Mit der Novellierung des K-LKABG mit November 2010 wurde in § 51 Abs. 4 als Übergangsbestimmung festgelegt, dass die Mitglieder der Krankenanstaltenleitung und ihre Stellvertreter von der KABEG innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des novellierten Gesetzes neu zu bestellen sind. Mit dieser Vorgehensweise sollte die Bestellung der bisherigen Mitglieder der Krankenanstaltenleitung und ihrer Stellvertreter in ihren bisherigen Funktionen enden.

In weiterer Folge wurde unter anderem aus Kostengründen entschieden, die Positionen nicht öffentlich auszuschreiben, sondern im Wesentlichen ein Überprüfungsverfahren zur Beurteilung der Verwendung in Leitungsfunktionen nach dem 3. Teil des 3. Abschnitts des Kärntner Objektivierungsgesetzes (§§ 17 bis 20 K-OG) durchzuführen. 11 Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen in den Landeskrankenhäusern mussten sich diesem Überprüfungsverfahren stellen, drei Direktorenposten wurden öffentlich ausgeschrieben und eine Direktorenstelle im kaufmännischen Bereich wurde mit jener eines anderen Landeskrankenhauses zusammengelegt.

Zur Abwicklung des Überprüfungsverfahrens wurde auf Vorschlag des Leiters der Personalabteilung des KABEG-Management die Personalberaterin C ausgewählt. Diese führte nach Angaben der KABEG bereits seit einigen Jahren auch die Überprüfung des Verwendungserfolges von leitenden Beamten im Amt der Kärntner Landesregierung durch. Vergleichsangebote von anderen Personalberatungsunternehmen wurden nicht eingeholt.

Die Beauftragung erfolgte durch den Leiter der Personalabteilung nach Rücksprache mit der Vorständin in mündlicher Form. In einem Schreiben an die Beraterin erläuterte dieser die weitere Vorgehensweise wie folgt:

- Anhand von gesetzlichen und sonstigen Unterlagen waren von der Beraterin die Anforderungsprofile für die Positionen in der Krankenanstaltenleitung zu überarbeiten, soweit dies aus ihrer Sicht erforderlich erschien.
- Auf Basis von Organigrammen der einzelnen Häuser sollten von der Beraterin Interviewpartner ausgewählt werden, welche die Mitglieder der Krankenanstaltenleitung anhand vorgegebener Kriterien zu beurteilen hatten.
- Der Leiter der Personalabteilung erachtete es als notwendig, mit allen Mitgliedern

der Krankenanstaltenleitung bis zum 03.11.2010 persönliche Gespräche zu führen, um diesen die Inhalte und die Vorgehensweise des Überprüfungsverfahrens klar zu legen.

- In einer Telefonkonferenz mit der Beraterin sollte letztlich festgelegt werden, welche Mitarbeiter zur Beurteilung herangezogen werden. Ende November bzw. Anfang Dezember sollte mit den Interviews begonnen werden.
- In Bezug auf die Ausschreibung von Positionen in der Krankenanstaltenleitung gab der Leiter der Personalabteilung der Beraterin bekannt, dass er eine erste Sitzung der vom K-OG vorgegebenen Auswahlkommissionen für Mitte bzw. Ende November plane. Bei dieser ersten Sitzung sollten zunächst die Kommissionsmitglieder über den Verfahrensablauf informiert, das abgestimmte Anforderungsprofil fixiert sowie der Ausschreibungstext und die Ausschreibungsmedien beschlossen werden. Die Ausschreibung sollte Anfang Dezember zur Veröffentlichung gelangen.

Abrechnung und Kosten

Mit Rechnung vom 14.02.2011 wurden seitens der Beraterin C für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens insgesamt € 39.383,-- in Rechnung gestellt. Der Leistungszeitraum erstreckte sich vom November 2010 bis zum Februar 2011. Abrechnungsdetails zeigt folgende Tabelle:

Abrechnung Überprüfungsverfahren	
Leistung	Rechnungsbetrag in €
11 Ergebnisberichte (pro Bericht: 6 Beurteilungen à € 365,-)	24.090
10 Gutachten (pro Gutachten: € 1.500,--)	15.000
Reisekosten	293
Gesamt	39.383

Tabelle 8: Abrechnung Überprüfungsverfahren Beraterin C
 Quelle: KABEG, Endabrechnung

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Zur Beurteilung des Erfolges der einzelnen Krankenanstaltendirektoren wurde ein fünf Bereiche umfassender und insgesamt 36 Kriterien enthaltender Beurteilungsbogen eingesetzt. Die fünf Bereiche waren wie folgt aufgliedert:

- a. Leitung und Aufsicht der unterstellten Organisationseinheiten
- b. Betriebsführung

- c. Aufgaben als Mitglied des Krankenanstaltendirektoriums
- d. Mitarbeiterführung
- e. Persönliche Kompetenzen

Die Beurteilung selbst bezog sich auf die Rechtslage und den Einsatzzeitraum vor dem 1. Oktober 2010.

Die einzelnen Mitglieder der Krankenhausleitung hatten anhand des Bewertungsbogens eine Selbstbeurteilung zu allen 36 Kriterien vorzunehmen. Anzugeben war der für das jeweilige Kriterium zutreffende prozentmäßige Erfüllungsgrad. Zudem war eine numerische und verbale Fremdbeurteilung durch Führungskräfte im KABEG-Verbund vorgesehen, welche sich ebenfalls am Beurteilungsbogen und den darin enthaltenen Kriterien zu orientieren hatte. Für die Fremdbeurteilung wurden dabei zwei Führungskräfte aus dem KABEG-Management und drei Führungskräfte aus dem der Krankenanstaltenleitung zugehörigen Landeskrankenhaus nominiert. Das Ergebnis der Eigen- und Fremdbeurteilung ging zu jeweils 50% in die Gesamtbewertung ein.

Die Ergebnisse der numerischen und verbalen Bewertungen wurden in einem Ergebnisbericht zusammengefasst. Insgesamt wurden 11 Ergebnisberichte erstellt, wobei dem LRH nur 10 Berichte übergeben werden konnten. Der Ergebnisbericht des kaufmännischen Direktors des LKH Klagenfurt war nicht auffindbar. Das numerische Gesamtergebnis der Eigen- und Fremdbeurteilung aller Krankenanstaltenleitungen entsprach einem durchschnittlichen Erfüllungsgrad von rund 96% bezogen auf alle im Beurteilungsbogen enthaltenen Kriterien. Auf Basis der vorliegenden Ergebnisberichte erhielten alle Krankenanstaltenleitungen eine ausgezeichnete Gesamtbeurteilung.

In weiterer Folge wurde von der Personalberaterin C auf Grundlage der einzelnen Ergebnisberichte ein Gutachten über den Verwendungserfolg erstellt. Die Gutachten enthielten zum überwiegenden Teil die im Ergebnisbericht dargelegten Ergebnisse.

Die Gutachtenerstellung für den kaufmännischen Direktor des LKH Klagenfurt fand trotz durchgeführter Bewertung nicht statt, da das Überprüfungsverfahren auf Vorschlag der Expertenkommission zwischenzeitlich abgebrochen wurde. Als Begründungen hierfür wurden seitens der Expertenkommission die mangelnde Umsetzung von Reformvorhaben durch den kaufmännischen Direktor und die Unzufriedenheit mit der Geschäftsführung im Klinikum Klagenfurt angeführt. Die Expertenkommission empfahl der Vorständin demgemäß in der 5. Expertenkommissionssitzung am 10.12.2010 einstimmig, nicht nur wie ge-

plant die ärztliche Leitung, sondern auch die Funktion des kaufmännischen Direktors und der Pflegedienstleitung des LKH Klagenfurt neu und öffentlich auszuschreiben.

- (2) *Die durchgehend überdurchschnittlichen Bewertungsergebnisse nahe dem 100%igen Erfüllungsgrad veranlassen den LRH die Methodik des Bewertungsverfahrens zu kritisieren. Eine Schwachstelle ergibt sich aus Sicht des LRH insbesondere durch die Überbetonung der Selbstbeurteilung im Ausmaß von 50%. Dies erscheint im Hinblick auf eine objektive Beurteilung nicht angemessen. Insbesondere, da es auch Direktoren gab, die ihrer Einschätzung nach bei allen 36 Kriterien einen Erfüllungsgrad von 100% aufweisen.*

Die Bewertung des damaligen kaufmännischen Direktors des LKH Klagenfurt bzw. der zugehörige Ergebnisbericht konnte seitens der Personalabteilung nicht aufgefunden bzw. dem LRH zur Verfügung gestellt werden. Die Vorgehensweise der Vorständin, das eingeleitete Verfahren zur Beurteilung des Verwendungserfolgs nach der Bewertung abzubrechen und ohne auf die Ergebnisberichte Bezug zu nehmen diese Funktion öffentlich auszuschreiben, ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Der LRH kritisiert, dass keine weiteren Angebote für die Beratungsleistung seitens der KABEG eingeholt wurden. Weder ein Angebot noch ein Vertrag, in dem die beauftragten Leistungen und die Auftragsbedingungen festgehalten wurden, konnte dem LRH übermittelt werden. Für die zusätzliche Verrechnung der Gutachtenerstellung mit € 1.500,- pro Gutachten sieht der LRH keine wirtschaftliche Grundlage, da die Gutachten inhaltlich mit dem Ergebnisberichten nahezu identisch sind.

- (3) Der Entscheidung zur Durchführung eines Beurteilungsverfahrens anstelle einer generellen Neuausschreibung aller Positionen werden nach Ansicht der KABEG neben Kostengründen auch arbeitsrechtliche Überlegungen zugrunde gelegen sein. Die entsprechenden Dienstverträge waren trotz K-LKABG-Novelle aufrecht. Die Beratungsleistung der Personalberaterin C wurde seinerzeit in Anspruch genommen, nachdem diese im Landesdienst seit Jahren anerkannt und respektiert war.

Der Ansicht des LRH, dass diese Methode mangelhaft und invalide sei, schließt sich die KABEG an. Zukünftig wird bei Personalbeurteilungen besonderes Augenmerk auf die Prozess- und Ergebnisqualität gelegt werden.

4.4. PROZESSOPTIMIERUNGSMABNAHMEN

(1) **Auftrag und Leistungsbeschreibung**

Am 03.01.2011 wurde ein befristeter Beratervertrag zwischen der KABEG und dem Berater D aus Berlin abgeschlossen. Der Vertrag sah eine Laufzeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 vor.

Hintergrund der Beauftragung war - gemäß eines Aktenvermerks der Vorständin - die in ungenügender Form erfolgte Realisierung von Einsparungspotentialen in der Wäscherei, der Küche und der Sterilisation. Die Vorständin sah die Erfahrungen und die Erfolge des Beraters im Krankenhausbereich als „ideale“ Ergänzung zur Tätigkeit des damaligen Leiters der gegenständlichen Service-Betriebe.

Die im Vertrag angeführten Leistungen umfassten folgende Bereiche:

- Neustrukturierung und Optimierung der Prozesse im Einkauf und in den Servicebetrieben der KABEG,
- Ausschöpfung aller vorhandenen Rationalisierungs- und Produktharmonisierungspotentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit,
- Steigerung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

durch

- Vorschläge zu kurzfristigen Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung
- Realisierung von Rationalisierungspotentialen
- Analyse bestehender Prozesse und Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung,
- Mithilfe bei der Erstellung der Wirtschafts- und Strategieplanung der Servicebetriebe
- Mithilfe bei der Überarbeitung der Einkaufsprozesse sowie der Produktpalette der KABEG.

Abrechnung und Kosten

Im Beratervertrag wurde vereinbart, dass die Arbeitszeit pauschal mit 5 Tagen pro Monat abgegolten wird, wonach monatlich ein Honorar von € 6.250,-- in Rechnung gestellt werden sollte. Darüber hinaus wurden Reisekosten bis zu € 900,-- pro Monat akzeptiert.

Der Berater D rechnete für das Jahr 2011 monatlich zwischen € 6.250,-- und € 6.930,86,

in Summe sohin rund € 82.920,-- ab.

Bis Juni 2011 wurden die Rechnungen des Beraters von der Vorständin selbst sachlich und rechnerisch freigegeben und - bis auf die Rechnung mit Leistungszeitraum Februar 2011 - vom Leiter der Stabsstelle Allgemeine Verwaltung/Compliance zur Anweisung gebracht. Die Rechnungen für den Zeitraum Juli bis Oktober 2011 iHv insgesamt € 28.400,-- wurden von der Vorständin ebenfalls sachlich und rechnerisch freigegeben, jedoch nicht zur Zahlung angewiesen. Für diese Rechnungen wurde vom Leiter der Abteilung Finanzen eine Zahlsperre verhängt, da es zunächst keinerlei Leistungsnachweise für die genannten Leistungszeiträume gab. Im Januar 2012 legte der Berater D einen Bericht über das Ergebnis der Beratungstätigkeit vor. Dieser wurde jedoch im Sinne eines detaillierten Leistungsnachweises als unzureichend betrachtet.

Nach Abgleich der Rechnungsaufstellung mit den Buchhaltungsdaten musste seitens des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Abschlussprüfung festgestellt werden, dass drei der gelegten Beraterrechnungen nicht verbucht wurden. Diese Rechnungen betreffen den Leistungszeitraum März, November und Dezember 2011 und belaufen sich auf insgesamt rund € 20.000,--. Nach Auskunft der KABEG wurden die Rechnungen direkt an die Vorständin übermittelt und in weiterer Folge nicht weitergereicht.

Tatsächlich bezahlt wurden von dem in Rechnung gestellten Betrag iHv € 82.920,-- bislang rund € 34.280,--. Über den Differenzbetrag ist derzeit ein Gerichtsverfahren anhängig.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Der Berater D hat seine Tätigkeit im Januar 2011 aufgenommen. Nach Auskunft der Vorständin wurden in gemeinsamen Besprechungen die beteiligten Personen eingebunden sowie eine Priorisierung der Aufgaben durchgeführt. Der Berater habe mit den zuständigen Mitarbeitern Kontakt aufgenommen und sich mit der Situation und den Begebenheiten vertraut gemacht. In regelmäßigen Abständen sei der Vorständin Bericht erstattet worden. Des Öfteren seien auch Besprechungen bei diversen Gelegenheiten in Deutschland abgehalten worden. Nach Ansicht der Vorständin seien durch die Beraterleistung erhebliche Einsparungspotentiale im Bereich medizinische Instrumente gehoben worden. Das Einsparvolumen im Bereich des Einkaufs konnte hingegen nicht realisiert werden, da es zu starken Konflikten zwischen dem Leiter des Einkaufs und dem Berater gekommen wäre.

Zur übermittelten Leistungsbeschreibung in Form eines Endberichtes hielt der Leiter der Finanzabteilung in einem internen Aktenvermerk vom 06.03.2012 fest, dass er diese als

unzureichend betrachtet. Es wären keine konkreten Tätigkeiten nachgewiesen, kein Protokoll über Besprechungen vorgelegt sowie der Nutzen der Beratungsleistungen für die KABEG nicht schlüssig dargestellt worden. Im Detail führte er folgende Kritikpunkte aus:

- Betreffend das Zeitmanagement des Beraters gab dieser 60 Manntage im Jahr 2011 an, wobei laut Unterlage 40 Manntage vor Ort und 20 Manntage im Büro des Beraters geleistet wurden. Details, über Zeitpunkte der Besprechungen sowie über die Gesprächspartner waren nicht zu entnehmen.
- Der Berater wurde auch beauftragt, Vorschläge zur Einführung des Produktes „Plastische Chirurgie“ zu erarbeiten. Seitens der KABEG stellte man fest, dass die Mehrzahl der vorgeschlagenen Produkte bzw. Leistungen im Klinikum Klagenfurt schon seit geraumer Zeit angeboten wurden.
- Den Feststellungen des Beraters in Bezug auf den geringen Professionalisierungsgrad des Einkaufs in der KABEG, das Fehlen von aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen im Einkauf sowie der mangelnden Abstimmung der Kliniken untereinander bei Lieferantenverhandlungen fehlten Nachweise.
- Betreffend Einsparungseffekte hielt der Einkaufsleiter fest, dass der Berater daran nur rudimentär beteiligt war. Beispielsweise habe man den Berater für die Ausschreibung der Aufbereitung medizinischer Instrumente nicht in Anspruch genommen.
- Entsprechende im Endbericht angeführte Vorlagen bzw. Dokumente wurden der KABEG im Zuge der Übermittlung des Berichts nicht vorgelegt. Zudem wurden Standpunkte nicht mit fachlichen Argumenten ausreichend untermauert.

(2) *Seitens des LRH muss festgehalten werden, dass es offenbar gravierende Auffassungsunterschiede zwischen Abteilungsleitern der KABEG und der ehemaligen KABEG-Vorständin in Bezug auf die Beratungsqualität und die vertragliche Leistungserfüllung gab bzw. gibt. Eine ordnungsgemäße bzw. vertragskonforme Leistungserbringung sowie die damit verbundene Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen sind aus Sicht des LRH jedenfalls in Zweifel zu ziehen.*

Die mangelnde Erfassung von drei Beraterrechnungen im Rechnungswesen zeigt einen wesentlichen internen Kontrollmangel im Bereich des Rechnungseingangs auf. Hier ist aus

Sicht des LRH sicherzustellen, dass der gesamte Rechnungslauf über den Zentralen Rechnungseingang der KABEG abgewickelt wird. Zudem ist zukünftig auf eine angemessene Funktionstrennung bei der Rechnungskontrolle zukünftig besonderes Augenmerk zu legen.

Die weiteren Konsequenzen aus diesem Fall, insbesondere im Hinblick auf etwaige Rückforderungsansprüche, sozialversicherungsrechtliche Beurteilungen, Sorgfaltspflichtverletzungen sowie die Erfüllung strafrechtlicher Tatbestände, wird in gerichtlichen Verfahren zu klären sein.

- (3) Die KABEG war der Ansicht, dass es sich bei der mangelnden Erfassung der drei Einzelrechnungen aufgrund des Gesamtvolumens von ca. 140.000 Eingangsrechnungen jährlich noch um keinen wesentlichen internen Kontrollmangel handelt. Die nicht erfassten Rechnungen liegen zudem nach Bestätigung des Wirtschaftsprüfers unter der Wesentlichkeitsgrenze.

Ungeachtet dessen stellt jedenfalls die Unterlassung der Weiterleitung dieser Rechnungsbelege in den Rechnungslauf eine Pflichtverletzung dar. Aus diesem Anlass wurden zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rechnungslegungsprozesses am 19.08.2013 mit Weisung des Vorstands entsprechende Veranlassungen getroffen.

4.5. BERATUNGSLEISTUNGEN FINANZMANAGEMENT KABEG

(1) **Auftrag und Leistungsbeschreibung**

Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit mit dem Finanzberatungsunternehmen E war ein dringender Liquiditätsbedarf der KABEG im Jahr 2010. Bedingt durch die Krise an den internationalen Finanzmärkten ab 2008 wurde es für die KABEG immer schwieriger, das benötigte Fremdkapital von den Banken, welche bislang als Geldgeber dienten, aufzunehmen. Viele der vor 2010 getätigten Finanzierungen wurden über die Hypo Alpe Adria Bank AG abgewickelt, die bis zu diesem Zeitpunkt quasi als Hausbank galt. Auf Ausschreibungen für Finanzierungen der KABEG im Herbst 2010 trafen keine bzw. unzureichende Angebote der Banken ein.

Daraufhin suchte man ab Oktober 2010 die Zusammenarbeit mit der Firma E, welche am 05.10.2010 ein Angebot mit folgenden Leistungen legte:

- Funding-Management
- Bereitstellung von professioneller Finanzmanagement-Infrastruktur
- Bereitstellung von Funding-Know-How und Finanzmanagement-Know-How

- Bankenbetreuung bzw. Banken- und Versicherungs-Lobbying
- Erstellung von Strategiepapieren (Riskmanagement-Policy, Debt Management Policy, Richtlinien zum Funding-Management, Strategiepapier zur mittelfristigen Liquiditätssicherung).

Laut Angebot bestand die Möglichkeit, optionsweise einzelne Leistungen oder alle angebotenen Leistungen im Gesamtpaket zu beauftragen. Das Angebot des Finanzberaters E wurde als Gesamtpaket mit Schreiben der Vorständin vom 18.10.2010 angenommen. Die Zusammenarbeit war dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten und einem Pauschalhonorar vereinbart, mit der Möglichkeit einer allfälligen monatlichen Verlängerung.

Die Rechtsabteilung der KABEG sah in der Annahme des Angebots einen Dienstleistungsauftrag aus dem Bereich Finanzdienstleistung gem. Kat 6 Anhang III BVergG und kam zu dem Ergebnis, dass auch im Falle eines Ziehens der Verlängerungsoption der Schwellenwert für die Direktvergaben von € 100.000,-- nicht überschritten wird. Eine Direktvergabe sei daher gem. § 41 Abs. 2 Z 1 BVergG zulässig.

Mitte Februar 2011 wurde die neu geschaffene Position des Finanzierungsmanagers in der KABEG entsprechend besetzt. Ab diesem Zeitpunkt wurde damit begonnen, eine erste Analyse des Schuldenportfolios und darauf basierend Strategien für die künftige Finanzierungstätigkeit der KABEG zu erstellen. In einem Strategiepapier aus dem Frühjahr 2011 wurde festgehalten, dass neben dem Funding bzw. Liquiditätsmanagement auch die Bewirtschaftung des Schuldenportfolios bzw. das Risikomanagement eine wichtige Rolle bei der Finanzierungsstrategie der KABEG spielen soll. Nachdem bei der Umsetzung der angeordneten Strategien aus Sicht der KABEG professionelle Unterstützung benötigt wurde und man die Kosten den erwarteten Nutzen für die KABEG gegenübergestellt hatte, entschied man sich dafür, die Zusammenarbeit mit dem Finanzberatungsunternehmens E ab 18. April 2011 zu verlängern. In einer internen Notiz des Sachgebietsleiters Finanzierungsmanagement vom 21.03.2011 wurde der zu erwartende Nutzen wie folgt definiert:

- Eine Zusammenarbeit mit der Firma E im Bereich Funding sei sinnvoll, da so neue Geldgeber adressiert werden, die bei direktem Kontakt wahrscheinlich kein Interesse gezeigt hätten. Es sei auch zu erwarten, dass die Finanzierungsbedingungen deutlich günstiger ausfallen dürften, als wenn die KABEG direkt mit Geldgebern in Kontakt tritt, was als immanenter Geldbedarf gewertet werden würde.

- Um ein rechnungshofkonformes Risikomanagementsystem aufzubauen, wären Investitionen in Hard- und Software iHv mehreren € 10.000,-- jährlich von Nöten, da ein Zugang zum Finanzinformationssystem „Bloomberg“ inkl. speziell programmierter Software benötigt werden würde.
- Im Schuldenmanagement (Absicherung des Zinsrisikos, Tilgungsmanagement) könne durch die Zusammenarbeit mit der Firma E günstigere Konditionen erreicht werden. Es bestehe bei Abwicklung von Absicherungsgeschäften zudem die Möglichkeit, einen Teil der bei Absicherungsgeschäften von den Banken für Vermittler einkalkulierten Margen zurückzuerhalten.
- Allein aus den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteilen durch die Zusammenarbeit mit dem Finanzberater sei es notwendig, die Zusammenarbeit zu verlängern. Zusätzlich gebe es auch nicht quantifizierbare Vorteile durch das bessere Standing bei Geldgebern und/oder in der Kommunikation mit den Stakeholdern.

Der Auftragsinhalt wurde im Vertrag vom 18.04.2011 zwischen der KABEG und der Finanzberatungsunternehmen E wie folgt definiert:

- a. Ausgelagertes Risikomanagement** (z.B. laufende Beobachtung von Zinsrisiken, Bewertung auf Ebene einzelner Wertpapiere und für das gesamte Portfolio, Überwachung des Limitwesens und Meldung allfälliger Überschreitungen an die zuständigen Entscheidungsträger des Auftraggebers, Bloomberg-Software)
- b. Taktische Beratung und Finanzierungsmanagement** (z.B. laufende Informationsservice des Auftragnehmers, anlassbezogene Analysen bzw. Beiträge zum Thema Zinsen sowie Public Finance, Analyse von Marktteilnehmern, Analyse der optimalen Laufzeit, Zinskondition und Finanzierungsinstrumentarien)
- c. Vermittlung von Finanzierungen bzw. Zinssteuerungsinstrumenten mit Wertpapiercharakter**
- d. Unterstützung bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von VBA unterstützten MS-Office-Vorlagen für das laufende Reporting, Positionsmanagement**
- e. Allfällige Anfragen bzw. Nebendienstleistungen** (z.B. Unterstützung bei der Anpassung von Richtlinien)
- f. Schulungsmaßnahmen**

Der Vertrag wurde in der Folge auf unbefristete Dauer abgeschlossen und war von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mittels eingeschriebenen Brief zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres kündbar. Die Gesamtkosten wurden pro Kalenderjahr gedeckelt und die Reisekosten konnten ab Vertragsbeginn nicht mehr zusätzlich verrechnet werden. Sämtliche Rechnungen waren quartalsweise, binnen vier Wochen nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer, im Nachhinein zahlbar.

Eine Ausschreibung der gegenständlichen Beratungsleistungen wurde unter Hinweis auf § 10 Z 11 BVergG 2006 nicht vorgenommen.

Mit 31.01.2013 wurde die Zusammenarbeit mit der Firma E aufgrund des Ausscheidens des für die KABEG zuständigen Beraters beendet. Der Berater gründete das Finanzberatungsunternehmen F, mit welcher vertraglich per 01.03.2013 die Zusammenarbeit fortgesetzt wurde.

Im Wesentlichen wurden die Vertragsinhalte des Vertrages mit dem Finanzberatungsunternehmen E in den neuen Vertrag mit der Firma F übernommen. Im Gegensatz zum vorherigen Vertrag wurde jedoch eine Inflationsanpassung für alle pauschalierten Kostensätze vereinbart. Die Kündigungsfrist wurde auf zwei Monate reduziert, die Deckelung der Gesamtkosten gestrichen, eine monatliche Zahlung an die Firma F im Nachhinein festgelegt sowie eine gewisse Flexibilität in der Anpassung des Vertrages vorgesehen.

Bei den pauschalierten Kostensätzen und variablen Honorarbestandteilen ergaben sich ebenfalls Änderungen zum Vorgängervertrag. Diese werden im Folgenden zusammenfassend dargelegt:

Die größte fixe Kostenposition ergab bzw. ergibt sich aus der Vertragsposition für das Risikomanagement. In diesem Bereich wurde die vereinbarte Pauschalsumme im Vergleich zum Vorgängervertrag angehoben.

Im Bereich Finanzierungsmanagement wurde vereinbart, dass das Honorar bei Begleitung einer Finanzierungstransaktion durch die Firma E bzw. die Firma F einen bestimmten Anteil am finanzierten Volumen ausmachen sollte. Ein Honorar für die Finanzierungsabwicklung über die ÖBFA wurde im aktuellen Vertrag mit der Firma F nicht mehr berücksichtigt. Entscheidend bei diesem variablen Honorarbestandteil ist, dass ein Teil der aus dem Finanzierungsmanagement zu leistenden Zahlungen auf das pauschalierte Risikomanagement-Honorar anzurechnen waren/sind. Dadurch verringerte bzw. verringert sich die Zah-

lungspflicht der KABEG in diesem Ausmaß.

In Bezug auf die Vermittlungsprovisionen im Rahmen von Absicherungsgeschäften der Firma E wurde vereinbart, dass diese teilweise an die KABEG weitergegeben werden sollen. Da es seitens der KABEG nicht beabsichtigt war weitere Absicherungsgeschäfte vorzunehmen, wurde der Vertragspunkt „Vermittlung von Wertpapieren“ in weiterer Folge nicht mehr in den neuen Vertrag aufgenommen.

Für laufende Schulungsmaßnahmen wurde ein Pauschalpreis vereinbart, der vier Schulungsmodule zu je acht Stunden für 2,5 Teilnehmer inkl. Unterlagen beinhaltete.

Im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten und leistungsabhängigen Performance Fee kam es im Vertrag des Finanzberatungsunternehmens E zur Festlegung, dass vor jedem Betrachtungszeitraum (ein Kalenderjahr) zwischen der KABEG und der Firma E schriftlich konkrete Einsparungsziele, die den Schuldendienst der KABEG (vor allem im Bereich Investitionsfinanzierung) betreffen, vereinbart werden sollten. Bei einem Übertreffen der Einsparungsziele würde die Firma E einen Bonus von jenem Betrag erhalten, der über die Zielsetzung hinaus eingespart werde. Im Vertrag des Finanzberatungsunternehmens F wurde die Regelung insofern verändert, als dass sich die (Einsparungs-)Ziele nunmehr sowohl an quantitativen als auch qualitativen Kriterien zu orientieren haben. Werden diese Ziele übertroffen erhält die Firma F nunmehr eine pauschale Prämie.

Abrechnung und Kosten

In Summe ergibt sich über den bisherigen rund dreijährigen Beratungszeitraum ein Beratungsaufwand inkl. Performance Fee der Jahre 2011 bis 2013 iHv € 434.000,--.

Die bei Erreichung der Einsparungsziele vertraglich vereinbarte Performance Fee, welcher einen nicht unbedeutenden Teil der jährlichen Gesamtaufwendungen ausmachte, wurde bislang in den Jahren 2011 und 2012 ausbezahlt. Bei der Berechnung der Prämie ging man wie folgt vor:

Zur Ermittlung des Einsparungspotentials wurden Monats-Referenzzinssätze herangezogen, davon der Jahresdurchschnitt gebildet und in weiterer Folge der durchschnittlichen gewichteten Verzinsung der Aufnahmen des entsprechenden Jahres gegenübergestellt. Der sich daraus ergebende Differenzzinssatz und der Gesamtbetrag der getätigten Aufnahmen waren die Berechnungsgrundlage für das jährliche Einsparungspotential. Das jährliche Einsparungspotential wurde auf die Vertrags-

dauer der Aufnahmen (15 Jahre) hochgerechnet und mit dem vereinbarten Honorarsatz multipliziert. Hinzu kamen noch Einsparungen aus den Absicherungsgeschäften.

Im Jahr 2013 wurde anstelle der variablen Prämie wie vereinbart ein Fixbetrag als Performance Fee ausbezahlt. Nach Auskunft der KABEG akzeptierte der Berater eine teilweise Anrechnung dieses Betrages für erbrachte Dienstleistungen der Firma F im Bereich Informationsmanagement, sodass Kosten für diverse Programmierarbeiten nicht extra bezahlt werden mussten.

Vereinbarungsgemäß konnte die KABEG Vermittlungsprovisionen iHv € 51.850,-- als Einnahmen aus den Absicherungsgeschäften einbehalten. Eine Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der den Vermittlungsprovisionen zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte wurde in Rahmen dieses Berichtes nicht vorgenommen.

Da es sich weitgehend um pauschale Verrechnungssätze handelte, wurden der KABEG keine gesonderten Leistungsnachweise oder Stundenaufzeichnungen seitens der Firma E bzw. F übermittelt.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Die Firma E bzw. F unterstützte die KABEG bei ihren Bemühungen das Finanzierungsmanagement professioneller zu gestalten. Zudem wurden unter Mitwirkung des Beraters einzelne Richtlinien erstellt, ein Berichtswesen etabliert, Namensschuldverschreibungen platziert und Absicherungsgeschäfte getätigt.

Aus Sicht der KABEG konnten somit nicht nur günstigere Zinskonditionen am Kapitalmarkt erreicht, sondern auch das Liquiditätsrisiko gemindert werden. Durch die Bemühungen des Beraters seien zudem neue Investoren angesprochen worden, wodurch die Abhängigkeit von bestimmten Banken reduziert werden konnte. Besonders wichtig sei der KABEG, dass man nicht nur auf das Know how des Beraters, sondern auch auf die Infrastruktur der Beratungsfirma zurückgreifen könne. In Summe seien die finanziellen Vorteile, die sich durch die Zusammenarbeit für die KABEG ergeben, höher einzustufen als der sich durch den Vertrag ergebende Aufwand.

(2) *Mit der geplanten Professionalisierung des Finanzierungsmanagements sowie der schwierigen Marktlage an den Kapitalmärkten im Jahr 2010 war es aus Sicht des LRH grundsätzlich nachvollziehbar, eine externe Expertise und Marktberatung in Anspruch zu nehmen. Zudem gelang es in den vergangenen Jahren mit der fachlichen Hilfe des Beraters Finanzmanagement-Richtlinien zu erstellen sowie ein Finanzierungs-Reporting zu etablieren, um die Entscheidungsträger über zukünftige Entwicklungen und Risiken rasch informieren zu können. Auch waren die besonderen Kenntnisse des Beraters über den Kapitalmarkt zur Sicherung der Liquidität aus Sicht des LRH nicht in Zweifel zu ziehen.*

Einige Punkte in der Vertragsgestaltung mit der Firma E bzw. F sind jedoch aus Sicht des LRH zu beanstanden:

- *Der LRH kritisiert die steigenden Pauschalkosten beim Übergang von der Firma E zur Firma F innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums. Die Erhöhung einzelner Stundenkontingente sowie Stundensätze im Gesamtausmaß von rund € 11.000,-- war für den LRH nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des LRH fanden neben der allgemeinen Kostensteigerung auch eine Verlagerung von variablen zu fixen Honorarbestandteilen statt, welche bei den derzeitigen Rahmenbedingungen eher als Vorteil für den Berater zu sehen ist.*
- *Der LRH kritisiert, dass die Berechnungsregeln für die Performance Fee vertraglich nicht näher definiert wurden. In der Praxis gestaltete sich der Umgang mit den Performance Fee problematisch:*
 - a. *Schriftlich festgelegte quantitative und qualitative Einsparungsziele im Sinne der vertraglichen Formulierung wurden dem LRH nicht vorgelegt. Anstelle der am Beginn des Betrachtungszeitraumes (Kalenderjahr) vorzugebenden konkreten Einsparungsziele wurde im Nachhinein ein kalkulatorischer Jahreszinssatz auf Basis von Referenzzinssätzen errechnet und dieser Durchschnittswert als Basis für die Einsparungsberechnungen definiert.*
 - b. *Die Berechnung der Performance Fee erfolgte vom gesamten Einsparungsbetrag und nicht von jenem über das definierte Einsparungsziel hinausgehende.*
 - c. *Der Performance Fee wurde nicht von der jährlichen Einsparungssumme errechnet, sondern vom Einsparungsbetrag, der sich aus der Gesamtlaufzeit der Aufnahmen (15 Jahre) ergibt. Der Vertrag sieht eine solche Berechnungsregelung nicht dezidiert vor.*

d. Im Jahr 2011 wurden bei den Einsparungen aus dem Funding nur 75% des errechneten Performance Fee anerkannt, im Jahr 2012 jedoch 100%. Diese unterschiedliche Vorgehensweise ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Der im Vertrag mit dem Finanzberatungsunternehmen F ab dem Jahr 2013 zugestandene Performance Fee in Form eines Fixbetrages liegt über der der Firma E ausbezahlten Performance Fee der Jahre 2011 und 2012. Die Vorgehensweise im Jahr 2013, eine (Zusatz)Leistung des Beraters über die Performance Fee abzurechnen, entspricht nicht den grundsätzlichen Intentionen einer Leistungsprämie, die einen Anreiz- bzw. Lenkungseffekt bewirken sollte. Der LRH empfiehlt daher, die Performance Fee umgehend ersatzlos zu streichen.

- Von automatischen vertraglichen Inflationsanpassungen sollte im Beratungsbereich generell abgesehen werden. Honorar- und Leistungsänderungen sollten nach einem zu definierenden Zeitraum wieder neu verhandelt werden.*
- Im Vertrag mit der Firma E bzw. F wurden pauschalierte Kostensätze angegeben. Diese stützen sich jedoch auf geschätzte Zeitmengen und Stundensätze. Eine eigene Leistungsverfolgung seitens der KABEG anhand von Stundenaufzeichnungen erfolgt nicht. Somit kann nur grob abgeschätzt werden, ob die Pauschalsätze in Bezug auf die tatsächliche Leistungserbringung angemessen waren bzw. sind.*
- Auffällig war, dass sich die Aufgaben des Sachgebietsleiters laut Stellenbeschreibung mit jenen des externen Beraters in wichtigen Punkten überschneiden (z.B. Monitoring Kapitalmarkt, Reporting, Erschließung neuer Finanzierungsquellen).*

Der LRH sieht zusammenfassend die Notwendigkeit, den Vertrag zu ändern und den Leistungsumfang zu verringern. Einerseits sind gewisse Aufgaben vom Sachgebietsleiter Finanzierungsmanagement zu übernehmen. Andererseits sind Leistungen wie die laufenden Schulungsmaßnahmen, das laufende Informationsmanagement sowie das Financial-Engineering aufgrund von geleisteten Vorarbeiten nicht mehr in diesem Ausmaß notwendig. Des Weiteren verliert der Vertragspunkt „Finanzierungsmanagement“ an Bedeutung, solange es der KABEG möglich ist, sich über die ÖBFA zu finanzieren.

Vor dem Hintergrund der künftigen risikoaversen Finanzierungsstrategie, empfiehlt der LRH den Umfang des derzeit vereinbarten Risikomanagements zu prüfen.

Darüber hinausgehend regt der LRH an, eine Bündelung des Finanzmanagements der KABEG mit jenem des Landes Kärnten zu überlegen.

Abschließend hält der LRH fest, dass ausschließlich die Beratungsleistung, nicht jedoch die der Beratung zugrundeliegenden Finanzgeschäfte Gegenstand dieser Prüfung waren.

- (3) Die Erhöhung einzelner Stundenkontingente im aktuellen Vertrag mit der Beraterfirma erfolgte aus Sicht der KABEG, da im Zuge der Arbeiten zum Aufbau einer professionellen Struktur die alten Stundenkontingente nicht ausreichend waren. Für den Bereich des Risikomanagements war das vereinbarte Stundenkontingent im vorherigen Beratervertrag in Hinblick auf ein Portfolio von ca. € 1,3 Mrd. mit ca. 60 Positionen zu gering. Der interne Aufbau der notwendigen Strukturen für das Risikomanagement würde einen deutlichen höheren Arbeitszeitaufwand, verbunden mit deutlich höheren fixen Kosten verursachen. Das veranschlagte Stundenkontingent für die Erstellung der Reportings ist aus Sicht der KABEG angemessen, da nicht nur 16 Reportings erstellt werden müssen, sondern auch laufend eine Dokumentation von Ereignissen erfolgt. Bei der Wirtschaftskammer eingeholte Preisauskünfte zeigen, dass das derzeit vereinbarte Honorar deutlich unter den marktüblichen Stundensätzen für Mitarbeiter bzw. Geschäftsführung liegt. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit für externe Dritte zu gewährleisten, wird die KABEG einen Überblick der tatsächlich geleisteten Stunden erstellen.

In Bezug auf die Performance Fee wurde seitens der KABEG bewusst darauf verzichtet, ein vertraglich zu enges Korsett hinsichtlich der Berechnungsregeln festzulegen. Der Grund hierfür ist, dass vereinbart wurde, dass die KABEG die Ziele vorgibt und auch festlegt, ob bzw. in welchem Umfang diese erreicht worden sind. Dabei wurde beispielsweise von der KABEG festgelegt, dass im Jahresrückblick ein Durchschnitt als Einsparungsziel herangezogen wird. Dieser Wert wird dann mit den tatsächlich erzielten Konditionen verglichen und bei einem besseren Abschneiden wird die Differenz zur Berechnung der Performance Fee herangezogen. Dabei wird natürlich der geschaffene Vorteil für die gesamte Laufzeit berücksichtigt, da die KABEG über die gesamte Laufzeit den Vorteil genießt. Die Auszahlung erfolgt einmalig, da es für Dritte nach beispielsweise 15 Jahren nicht nachvollziehbar erscheinen könnte, warum noch immer Zahlungen für ein lang zurückliegendes Geschäft getätigt werden.

2013 wurde dann, vor dem Hintergrund der Ende des ersten Halbjahres erstmals möglichen Weitergabe von Mitteln der ÖBFA durch das Land, der Fokus auf qualitative Faktoren gelegt. Es soll in diesem Zusammenhang ein eigenes „Cockpit“ geschaffen werden, in wel-

chem das bestehende Portfolio sowie verschiedene Szenarien gerechnet und nicht nur hinsichtlich etwaiger Aufwendungen oder Zahlungsströme, sondern auch hinsichtlich gewisser Risikokennzahlen beurteilt werden können. Zusätzlich wurde vereinbart, dass die Vertragspunkte „Financial Engineering“ und „Informationsmanagement“ für den Zeitraum August bis Dezember ebenfalls nicht ausbezahlt werden, sondern auch erst im Zuge der Performance Fee, wenn die gesteckten Ziele des Leistungsumfangs erreicht wurden. Auf Basis des von der Beratungsfirma mit 595 Stunden berichteten Zeitaufwands wurde seitens der KABEG dieser Lösung gegenüber eine Abrechnung auf Stundenbasis der Vorzug gegeben. Der genannte Zeitaufwand ist aus Sicht der KABEG plausibel. Bei einer stundenweisen Abrechnung wäre kein wirtschaftlicher Vorteil zu erzielen gewesen.

Vor dem Hintergrund, dass Zielsetzungen aufgrund der unsicheren Situation am Kapitalmarkt sehr schnell und kurzfristig schwanken können, und es der KABEG obliegt, diese Zielsetzungen vorzugeben bzw. deren Erreichung zu beurteilen, erachtet die KABEG die Performance Fee als einen für die KABEG vorteilhaften Vertragsbestandteil.

Warum von automatischen vertraglichen Inflationsanpassungen im Beratungsbereich abgesehen werden sollte, ist für die KABEG nicht nachvollziehbar. Gerade bei langfristigen, inhaltlich konstanten Geschäftsbeziehungen sichert eine Indexierung die Stabilität des Preis/Leistungsverhältnisses und vermindert unnötigen Ressourcenbedarf für Neuverhandlungen. Mit der vereinbarten Kündigungsfrist von zwei Monaten sind die notwendigen Anpassungen des Leistungsbezuges und der Geldwertstabilität sichergestellt. Falls die Evaluierung des Vertrages eine Veränderung sinnvoll erscheinen lässt, wird diese selbstverständlich angestrebt werden.

Die pauschalierten Kostensätze wurden von der KABEG bewusst angestrebt, da man davon ausging, dass in den ersten Jahren, in denen Aufbauarbeit verrichtet werden muss, der Aufwand deutlich höher sein wird als im weiteren Verlauf. Da man in den kommenden 24 Monaten die angestrebte Struktur im Finanzierungsmanagement erreichen kann, werden Evaluierungen auf Basis von Stundenaufzeichnungen des Beratungsunternehmens ergeben, wann es wirtschaftlich sinnvoll erscheint eine Abrechnung auf Stundenbasis anzustreben.

Die KABEG erachtet die aufgezeigte Überschneidung von Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Sachgebietsleiter und dem externen Berater nicht als auffällig, sondern als unverzichtbare Voraussetzung eines funktionierenden Financial-Risk-Managements und IKS. Zudem ist es aus Sicht der KABEG unverzichtbar, bei einem Ausfall des Sachgebiets-

leiters eine umfassende Stellvertreterregelung abbilden zu können.

Die KABEG evaluiert den Vertrag mit dem Beratungsunternehmen in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen und wird auch künftig darauf Bedacht nehmen, wirtschaftliche Potentiale bestmöglich auszunutzen. Änderungen wurden bereits vereinbart. So werden beispielsweise die Schulungsmaßnahmen ab August 2013 nicht mehr verrechnet. Das Financial Engineering wird im zweiten Halbjahr 2014 auf Basis der Stundenaufzeichnungen des ersten Halbjahres 2014 evaluiert.

Die Entwicklung des Jahres 2014 zeigt, dass unter den derzeitigen Gegebenheiten eine Finanzierung durch die ÖBFA nicht vorausgesetzt werden darf. Im Jahr 2014 war es für die KABEG nicht mehr möglich, Mittel der ÖBFA durch das Land weitergereicht zu bekommen. Einem eigenständigen Finanzierungsmanagement der KABEG kommt daher weiterhin sehr hohe Bedeutung zu, weshalb auch weiterhin kompetente Partner in diesem Bereich benötigt werden. Der Vertragspunkt bleibt unverzichtbar, solange es keine klare Regelung seitens des Bundes bzw. eine schriftliche Zusage seitens der ÖBFA in Bezug auf den Zugriff auf ÖBFA- bzw. Bundesmittel gibt. Ohne rechtliche Klarheit für die Finanzierungssituation der KABEG ist eine abschließende Beurteilung der zukünftigen Bedeutung einzelner Vertragselemente nicht möglich.

Da künftig damit zu rechnen ist, dass eine Kapitalmarktattraktivität der KABEG bestehen bleibt, ist die Aufrechterhaltung professioneller Strukturen im Bereich des Risikomanagements für potenzielle Investoren besonders wichtig.

Seitens des Landes wurde im Hinblick auf die Erfahrungswerte der KABEG hinsichtlich Kapitalmarktfinanzierungen bereits grundsätzliches Interesse an der Zusammenarbeit im Finanzierungsmanagement bekundet. Die KABEG steht einer solchen Kooperation positiv gegenüber. Eine koordinierte Vorgehensweise im Finanzierungsmanagement für sämtliche Einheiten des Landes, erachtet die KABEG als absolut sinnvoll.

- (4) *Der LRH nimmt die von der KABEG vorgebrachten Plausibilitätsüberlegungen im Hinblick auf die Kostensteigerungen beim Übergang zum aktuellen Beratervertrag zur Kenntnis. Der LRH verweist jedoch in diesem Zusammenhang auf die von der KABEG selbst angestellte Überlegung, dass in den ersten Jahren der Aufbauarbeit der Aufwand deutlich höher sein werde als im weiteren Verlauf. Dieser Überlegung folgend müsste aus Sicht des LRH in absehbarer Zeit eine Kostenreduktion erfolgen.*

Die KABEG blieb den Nachweis, dass es sich bei der Performance Fee um eine echte Leistungsprämie mit Anreizeffekt handelt, schuldig. Die Abrechnung von Programmierarbeiten über die Performance Fee spricht eher für eine Gestaltung als „Verhandlungs-Pouvoir“ bzw. „Zusatzbudget“, welches flexibel abgerufen werden kann.

Ziele und Berechnungsregeln müssen aus Sicht des LRH klar und messbar im Vorhinein festgelegt werden, damit sich der Auftragnehmer an diesen orientieren kann und sein Verhalten danach ausrichtet. Ein „Cockpit“-System zur Beurteilung der zukünftigen Zielerreichung wurde dem LRH bislang nicht vorgelegt. Der LRH bleibt daher bei seinen Feststellungen, dass der praktische Umgang in Bezug auf die Performance-Fee problematisch erscheint und hält die Performance Fee als entbehrlich.

Für die in der Stellungnahme angesprochenen umfangreichen Programmierarbeiten wären aus Sicht des LRH die Möglichkeiten, interne Fachleute im IT-Bereich sowie aus dem Controlling für diese Arbeiten heranzuziehen, grundsätzlich zu klären.

Der LRH sieht eine automatische Inflationsanpassung im aktuellen Vertrag mit der Beratungsfirma weiterhin als nicht zweckmäßig an, da mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist ohnehin kurzfristig Vertragsanpassungen vorgenommen werden können. Der LRH stellt zudem die von der KABEG angedeutete Langfristigkeit des Beratungsvertrages in Frage. Grundsätzlich sollte überlegt werden, den für das Risk-Management zuständigen Berater nach einer gewissen Zeitspanne, analog der Vorgehensweise im Wirtschaftsprüfungsbereich, zu wechseln.

Das Einfordern und Plausibilisieren von Stundenaufzeichnungen des externen Beraters ab 2014 ist aus Sicht des LRH zu begrüßen.

Die vom LRH angesprochenen Doppelgleisigkeiten zwischen dem Sachgebietsleiter der KABEG und dem externen Berater gehen über das von der KABEG ins Treffen geführte IKS hinaus. Aus Sicht des LRH sind solche Aufgabenüberschneidungen spätestens nach Erreichen einer angestrebten Struktur zu reduzieren, was mit einer Übernahme von Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten des Sachgebietsleiters, z.B. im Bereich Reporting einhergeht. Stellvertretungen sind aus Sicht des LRH grundsätzlich intern zu organisieren, damit die Interessen des Auftraggebers dauerhaft wahrgenommen werden können. Zudem würde eine Stellvertretung durch den externen Berater dem von der KABEG angestrebten 4-Augen-Prinzip nicht mehr gerecht werden.

Im Lichte der Entwicklungen in Bezug auf die ÖBFA-Finanzierung des Landes Kärnten sowie der KABEG im Jahr 2014 ist auch aus Sicht des LRH eine abschließende Bewertung der zukünftigen Bedeutung des eigenständigen Finanzierungsmanagements der KABEG derzeit nicht möglich. Der LRH erachtet es jedoch als durchaus realistisch, dass auch weiterhin Finanzierungen über die ÖBFA erfolgen können. Dies würde für eine Reduktion des Leistungsumfanges in diesem Bereich sprechen. Auf die weitere Entwicklung wird daher Bedacht zu nehmen sein.

Der LRH sieht die Bereitschaft der KABEG im Bereich des Finanzmanagements mit dem Land Kärnten zusammenzuarbeiten sowie Aktivitäten zu bündeln positiv.

Grundsätzlich bleibt der LRH bei seiner Empfehlung, den Leistungsumfang schrittweise zurückzufahren und die Kosten für die KABEG nach der rund 3,5 Jahre andauernden Aufbauarbeit zu reduzieren.

4.6. ANALYSE IST-SITUATION RECHNUNGSWESEN

(1) **Auftrag und Leistungsbeschreibung**

Die gegenständliche Beratungsleistung begründete die KABEG in der geplanten Zentralisierung der Verwaltung, welche auf Basis der Novellierung des K-LKABG im Jahr 2010 eingeleitet worden war.

Eine ehemalige Mitarbeiterin der KABEG, sollte als externe Expertin zur Reorganisation der Finanzabteilung beigezogen werden. Ihr Auftrag war es, die IST-Situation im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens dazustellen und im Rahmen des Change-Management-Prozesses eine SOLL-Organisation des Rechnungswesens zu erarbeiten.

Seitens der KABEG wurde kein schriftliches Angebot über den konkreten Leistungsinhalt, Konditionen und sonstigen Vereinbarungen vorgelegt. Eine Auftragsbestätigung war ebenfalls in den übermittelten Unterlagen zum gegenständlichen Fall nicht auffindbar.

Abrechnung und Kosten

In Summe wurden von der Beraterin 100 Stunden à € 100,-- zuzüglich Spesen, Reisekosten und Barauslagen iHv insgesamt € 500,-- abgerechnet. Der von der KABEG beglichene Gesamtbetrag beträgt demnach € 10.500,-- für einen Leistungszeitraum von August bis September 2010.

Die Rechnung mit dem Leistungsnachweis wurde der KABEG ein halbes Jahr später, im April 2011, übermittelt und enthält eine tagesbezogene Beschreibung der Leistungen inkl. des damit verbundenen zeitlichen Ressourceneinsatzes. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde von der Vorständin bestätigt.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Im Zuge der Beratungstätigkeit wurde ein Abschlussdokument erstellt, welches am 08.09.2010 präsentiert wurde. Damit wurde das Grobkonzept für die Zentralisierung des Finanz- und Rechnungswesens KABEG vorgelegt. Dargestellt wurden im Einzelnen folgende Punkte:

- Organigramm IST-Situation Rechnungswesen
- Mengengerüste (Anzahl Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen, Anlagenzu- und Abgänge, Patientenanzahl ambulant und stationär)
- Organigramm SOLL-Konzept
- Kurze Darstellung der Inhalte bzw. Abläufe der Finanzbuchführung, Anlagenbuchhaltung, Patientenabrechnung.

Im Ergebnis sollte durch die Umstrukturierung des Organigramms der Personalstand von 81 VZÄ auf 69 VZÄ reduziert werden.

- (2) *Zum überwiegenden Teil werden im Ergebnis nur Grundzüge des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens, sowie der täglich notwendigen Arbeitsschritte für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens dargestellt. Eine detailliertere Beschreibung der personellen Einsparungsüberlegungen war der Folienpräsentation nicht zu entnehmen. Der Nutzen der externen Beauftragung ist für den LRH nicht unmittelbar erkennbar.*

Da die wesentliche Informationen ohnehin von KABEG-Mitarbeitern erstellt bzw. aufbereitet wurden, kritisiert der LRH die externe Vergabe dieser Leistung.

4.7. DVD-PRODUKTION

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Nach Auskunft der KABEG wurden aufgrund einer Phase der negativen Berichterstattung in den Medien die medizinischen Leistungen der Landeskrankenhäuser und der Mitarbeiter der KABEG in ein falsches Licht gerückt. Dadurch hätte ein Vertrauensverlust in der Bevölkerung entstehen können, dem es entgegenzuwirken galt.

Um den Fokus wieder auf die Kernkompetenz „Medizinische Versorgung“ zu lenken, erschien es aus KABEG-Sicht unabdingbar, die Abteilungen der Landeskrankenhäuser in der Öffentlichkeit verstärkt positiv zu positionieren und die guten medizinischen Leistungen darzustellen. Neben einer aktiven Pressearbeit wäre nach Auskunft der KABEG auch das Angebot der Firma AA TV in Betracht gezogen worden, Informationsfilme über die Abteilungen bzw. Bereiche der Landeskrankenhäuser zu produzieren.

Damit sich die Vorständin über Qualität und Aussagekraft der Filme überzeugen konnte, wurde von ihr ein erstes Film-Portrait über einen Primararzt des Klinikum Klagenfurt beauftragt.

Nach Auskunft des Filmproduzenten und Inhabers der Presseagentur G sollen weitere Filme über Bereiche der KABEG gedreht werden. Die Filme hätten ein Auftragsvolumen von € 48.000,-- und würden über eine Nachfolgegesellschaft der Firma G, der Firma H abgewickelt werden. Nach Rückfrage des LRH zur Finanzierung der Filme erklärte der Filmproduzent und Firmeninhaber, dass diese von einem Waffenproduzenten aus Ferlach gesponsert werden und sich dieser für ihn als Filmproduzenten entschieden habe.

Als Einsatzbereiche der Filme wurden Messeauftritte der KABEG, der Einsatz in Ambulanzbereichen, der Klinik-Info-Kanal, Schulvorführungen, Veranstaltungen von Pensionistenverbänden und Altersheimen und die KABEG-Webseite genannt. Eine Verwendung als Werbefilm für zuweisende Ärzte war ebenfalls vorstellbar.

Abrechnung und Kosten

Für die genannte Filmproduktion der AA TV Wien reichte die Presseagentur G bei der KABEG am 28.05.2012 eine Rechnung über € 8.000,-- ein. Ein schriftliches Angebot oder ein Auftragsschreiben konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Daher ist nicht feststellbar, wer zu welchen Konditionen mit welchen Leistungen beauftragt wurde.

Die gegenständliche Rechnung wurde für Leistungen wie Beratung, Vorbesprechung, Drehortbegehung, Erstellung eines Exposé, Schlussbesprechung, Dreh, Schnitt, Sprecherhonorar und Abtretung aller Rechte für unbeschränkte Veröffentlichung ausgestellt und bezahlt. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde von der Vorständin bestätigt.

Nach Rücksprache beim Inhaber der Firma G stellte sich heraus, dass sowohl die Planung als auch die Produktion des Films nicht über die AA TV Wien, sondern ausschließlich über die Firma G erfolgte.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Der produzierte Film hat eine Spielzeit von rund vier Minuten und gibt über den Tagesablauf eines Primararztes im Klinikum Klagenfurt Auskunft.

Die Stabstelle Unternehmenskommunikation erhielt insgesamt vier DVDs. Eine weitere Verteilung der DVDs war nicht geplant. Der Film wurde auf der Gesundheitsmesse sowie nach dem Start des Patienten-TV „Klinik-Info-Kanal“ im Klinikum Klagenfurt vorgeführt.

- (2) *Der LRH kritisiert diese intransparente Vorgehensweise und das Nichteinholen von Vergleichsangeboten. Auf eine transparente Abwicklung von Auftragsvergaben ist besonderes Augenmerk zu legen.*

Zudem wird zum vorliegenden Filmportrait angemerkt, dass es sich hauptsächlich um die Darstellung von Routineaktivitäten eines Primararztes im organisatorischen Tagesablauf handelt. Der Informationswert der produzierten DVD ist daher nach Ansicht des LRH im Hinblick auf die Zielsetzung „Kommunikation der medizinischen Kernkompetenzen der KABEG“ eingeschränkt.

4.8. STRATEGIE- UND POLITIKBERATUNG

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Das Beratungsunternehmen I wurde am 04.03.2011 von der Vorständin der KABEG beauftragt, strategische Leitlinien im Zuge der sich durch die Novellierung des K-LKABG ergebenden neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Nach Auskunft der KABEG hatte die Firma I die Aufgabe, für die KABEG im politischen und gewerkschaftlichen Umfeld

- die Akzeptanz des Unternehmens und der Unternehmensleitung zu erhöhen.
- die Kommunikation zwischen den politischen Akteuren zu versachlichen und zu verbessern.
- bestehende Konfliktpotenziale zu definieren, zu beschreiben und zu bearbeiten.
- ein reibungsloses Miteinander der politischen Akteure mit der KABEG zu ermöglichen.

Gemäß der von beiden Seiten unterfertigten Vereinbarung waren zu diesem Zweck Gespräche mit der politischen Ebene der beteiligten politischen Parteien in Kärnten und Wien eingeplant. Daraufhin sollten Vorschläge für den langfristigen Umgang mit den jeweiligen

Konfliktfeldern entwickelt werden. Man vereinbarte, die jeweiligen Aktivitäten tagesbezogen zu dokumentieren und dem Auftraggeber die Dokumentation mit kurzen Ergebnissen und Einschätzungen zur Verfügung zu stellen.

Für diesen Auftrag wurden zehn Manntage festgelegt. Nach fünf Manntagen sollte über eine Fortführung des Auftrags entschieden werden. Eine Erweiterung des Arbeitsumfangs über die zehn Tage hinaus bedurfte einer ausdrücklichen Vereinbarung.

Der vereinbarte Tagsatz betrug € 2.000,--, wobei Reisekosten und Übernachtungskosten extra verrechnet werden konnten. Somit ergab sich ein potentielles Auftragsvolumen von € 20.000,--. Der Schlussbericht sollte spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber vorgelegt werden.

Abrechnung und Kosten

Insgesamt wurden seitens des Beratungsunternehmens I drei Rechnungen unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 04.03.2011 an die KABEG gestellt. Die Rechnungskontrolle erfolgte durch die Vorständin. Eine Abrechnungsübersicht zeigt die nachstehende Tabelle:

Abrechnung Beratungsunternehmen I		
Rechnungsdatum	abgerechnete Tage	Rechnungsbetrag in €
13.06.2011	7	14.000
09.11.2011	4	8.000
02.02.2012	2	4.000
Gesamt	13	26.000

Tabelle 9: Kosten für Strategieberatung Beratungsunternehmen I
 Quelle: KABEG, Rechnungen

Zu den festgelegten Tageshonoraren wurden zudem Spesen und Reisekosten (z.B. Flug- und Taxikosten) abgerechnet, welche in Summe laut Belegkopien € 4.847,18 inkl. USt betragen.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Mit Datum 13.06.2011 wurde der Vorständin ein erster Zwischenbericht für die Beratung in den Monaten April und Mai 2011 übermittelt. Im Januar 2012 erfolgte die Berichterstattung mittels Arbeitsbericht für den Leistungszeitraum bis Oktober 2011. Für Leistungen im November 2011 wurde der KABEG von der Firma I im April 2012 eine Ergänzung zum vorherigen Arbeitsbericht übermittelt.

Im Wesentlichen fanden in diesem Zeitraum Gespräche und/oder Telefonate mit Vertretern des KABEG-Management, insbesondere aus dem Bereich der Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Vertretern des Betriebsrates sowie der Klagenfurter Stadtpolitik, dem Gesundheitsreferenten, dem Gesundheitsminister und anderen ausgewählten Persönlichkeiten im Gesundheitswesen statt.

Zentrale Gesprächspunkte waren jeweils:

- die Sicherung der Integrität des Landeskrankenhauses angesichts politischer Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Opposition.
- die Funktionsfähigkeit der externen Kommunikation durch Festlegung des Umgangs mit der Presse
- die Sicherung der internen Kommunikation insbesondere zwischen Betriebsrat/Gewerkschaft und Management
- die Sicherung der Leistungsfähigkeit und der Zukunftsorientierung des Landeskrankenhauses
- die politische Strategie des Managements im Umgang mit Regierung und Opposition.

Mit den Gesprächen konnte nach Auskunft der Firma I die Gesprächsbasis mit der Klagenfurter Stadtpolitik verbessert werden. Des Weiteren wurde betont, dass alle Gesprächspartner ein großes Interesse daran hatten, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser zu sichern und die politischen Konflikte mit dem Management zu minimieren. Als bedeutenden strategischen Ansatz sah das Beratungsunternehmen I die Zusammenarbeit mit den kommunalen Persönlichkeiten in den Standortgemeinden der Landeskrankenhäuser.

Die Verbesserung der sachlichen Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsreferenten konnte laut dem Beratungsunternehmen I nicht erreicht werden. Allerdings sei es gelungen, einen Weg inhaltlicher Zielsetzungen zu beschreiben, die im Dialog über die Zukunftschancen zu sachlich orientierter Zusammenarbeit hätten führen sollen.

Konfliktbereiche, die im Gespräch diskutiert wurden, stellten die personelle Stabilität sowohl in der Leitungsebene wie auch im Bereich der ärztlichen Führung und die finanziellen Sparvorgaben dar. Hier wies Firma I darauf hin, dass es wichtig sei, nicht das Management für die finanziellen Vorgaben verantwortlich zu machen, sondern den aufsichtführenden Referenten der Landesregierung und die Politik selbst. Dies müsse in der Binnen- wie

der Außenkommunikation stets betont werden.

Von vielen Gesprächspartnern sei kritisch angemerkt worden, dass Privatisierungsbestrebungen in Teilbereichen eingeleitet werden könnten. Das Beratungsunternehmen I legte dem Management der KABEG nahe, diesen Umstand zu beachten und die diesbezüglichen Sorgen nicht zu unterschätzen.

Abschließend empfahlen die Berater der Vorständin,

- für eine Stabilisierung des internen personellen Umfelds auf Leitungsebene zu sorgen,
- eine gemeinsame Erarbeitung von fachlichen Zielen auf breiter Ebene für die Zukunft zu starten,
- die parteiübergreifende Kommunikation insbesondere im Verhältnis zu den Parteien ÖVP und den Grünen zu verbessern sowie
- den erforderlichen Stellenabbau auf Basis eines breiten Konsens umzusetzen.

(2) *Aus Sicht des LRH ist es eine wesentliche Kernaufgabe eines KABEG-Vorstandes, mit den Eigentümervertretern und dem Betriebsrat sowie mit allen wesentlichen Partnern im Gesundheitswesen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene zu kommunizieren. Aus diesem Verständnis heraus, hält der LRH die Zwischenschaltung einer externen Lobbying- bzw. Politikberatungsagentur zwecks Entwicklung politischer Strategien oder zur Übermittlung von Botschaften an die Arbeitnehmervertreter für nicht angebracht.*

Der LRH kritisiert zudem den im Vergleich zu anderen Beratungen hohen Beratersatz von € 2.000,-- pro Beratertag exkl. Reise- und Übernachtungskosten. Die inhaltlichen Ergebnisse der Beratung sowie die sehr allgemein gehaltenen Empfehlungen stehen zudem aus Sicht des LRH in keinem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten der Beratung.

Schließlich ist seitens des LRH festzuhalten, dass vereinbarungsgemäß lediglich zehn Beratertage zur Abrechnung gelangen sollten. In Summe wurden jedoch mit Bezug auf diese Vereinbarung 13 Manntage abgerechnet, ohne dass dem LRH eine zusätzliche Vereinbarung vorgelegt werden konnte. Der LRH kritisiert daher die mangelhafte Rechnungskontrolle durch die Vorständin.

4.9. KABEG-SYMPOSIUM „RAUM FÜR FORTSCHRITT“

(1) **Idee**

Anlässlich der Fertigstellung des neuen Klinikums Klagenfurt am Wörthersee plante die Vorständin der KABEG die Durchführung eines Symposiums zum Thema „Neubauten in der heutigen Zeit“ im Herbst 2010. Mit dieser Veranstaltung sollte das neue Klinikum im internationalen Rahmen eröffnet und die KABEG als Impulsgeber für modernes Krankenhausmanagement positioniert werden. Weiters wollte man sich anhand der Planung, Entwicklung und Entstehung des neuen Krankenhauses als „state of the art“ in der Betriebsorganisation präsentieren. Die Vorständin beauftragte Ende April 2010 intern eine Mitarbeiterin der Stabsabteilung I – Vorstandsassistenz und Controlling mit der Koordination der Veranstaltung.

Geplante Ausführung

Der Rahmen für die inhaltliche Gestaltung wurde von der Vorständin und dem Leiter der Abteilung für Medizinstrategie vorgegeben.

Als Adressatenkreis wurden Krankenhausdirektoren bzw. Mitglieder des Krankenhausmanagements aus Österreich, Deutschland, Italien, Slowenien und der Schweiz festgelegt. Gerechnet wurde mit 200 bis 250 Teilnehmern, die jeweils eine Tagungsgebühr von € 350,-- bzw. Frühbuchergebühr € 300,-- zahlen sollten. Die Einladungsliste enthielt ca. 7.000 Adressen.

Die Bewerbung wurde von der Werbeagentur J im Mai 2010 geplant und sollte mehrstufig durch Inserate und PR-Artikel in Fachmedien, Einträge in diverse Kongresskalender, eine Informationsseite als Unterseite auf der KABEG-Homepage, Infomails, einer Voreinladung sowie einer Haupteinladung inkl. Detailprogramm erfolgen. Angedacht war auch die Akquirierung von Sponsoren sowie eines Hauptsponsors. Der exklusive Sponsor sollte im Rahmen eines Galaabends mit seiner Marke entsprechend positioniert werden.⁷ Als Gegenleistung sollte dieser die Gesamtkosten für einen Gastredner übernehmen.

Angebot und Beauftragung der Agentur J

Das Angebot der Agentur per 23.6.2010 umfasste die Kongressorganisation mit einer Monatspauschale iHv € 2.640,-- (Teilnehmerhosting, Rahmenprogramm, Kundenbetreuung, Kongresskalenderverwaltung und diverse Vorbereitungsarbeiten) sowie die Kongressorganisation vor Ort mit € 3.809,-- (Betreuungspauschale, Supportteam und Hostessen). Die

⁷ Logo auf der Einladung und im Programmheft bzw. Benennung des Galaabends nach dem Sponsor; Logo auf den Menükarten bzw. Logoplatzierung auf den Tischen; Positionierung von Werbemitteln des Sponsors im Eingangs- und Bühnenbereich; Infostand.

Beauftragung der Agentur J erfolgte mündlich durch die Vorständin Ende Juni 2010.

Angebote der Hotels und Auswahl der Örtlichkeit

Das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee wurde von der Vorständin als Veranstaltungsort ausgeschieden, da ca. 200 Teilnehmer geplant waren und dieses jedoch nur eine Kapazität von 100 Personen aufweist. Zunächst wurden Anfang Mai zwei Angebote eingeholt. Eines vom 4-Sterne-Hotel DD in der Klagenfurter Innenstadt und eines vom 4-Sterne-Hotel EE am Stadtrand von Klagenfurt. Ende Mai beauftragte die Vorständin gemeinsam mit dem Leiter der Abteilung für Medizinstrategie die zuständige Mitarbeiterin ein weiteres Angebot vom 5-Sterne-Hotel FF in Velden einzuholen. Die Angebote der Hotels für die Tagungspauschalen und Zimmerpreise stellten sich wie folgt dar:

Hotel	Tagungspauschalen	Preise pro Zimmer/Nacht in €
DD	44,00	kein Angebot*
EE	56,00	EZ: 109,00 / DZ: 145,00
FF	53,00	Standard: 195,00/ Deluxe: 220,-- / Capella: 320,00

* Die Zimmerpreise liegen lt. Internet unter den Zimmerpreisen des 5*Hotels FF in Velden

Tabelle 10: Übernachtungsangebote und Tagungspauschalen im Rahmen des Symposiums
Quelle: KABEG, Hotelangebote

Am 8.6.2010 wurde schließlich der Vertrag mit dem Hotel FF unterzeichnet. Dieser beruhte auf der erwarteten Gästezahl von 200 Personen, wobei für diese Anzahl ein Galaabend mit Buffet eingeplant sowie für einen Teil der Gäste ein Kontingent an Zimmern reserviert wurde:

- 12 optionierte Zimmer der Kategorie Standard € 195,--
- 14 optionierte Zimmer der Kategorie Deluxe € 220,-- und
- 34 optionierte Zimmer der Kategorie Capella € 320,--.

Als Vorauszahlung wurde ein Betrag von € 15.000,-- vereinbart, zahlbar in zwei gleichen Tranchen am 25. Juni 2010 und am 17. September 2010.

Weitere Entwicklung

Nachdem im Juli das Terminavisos und die Haupteinladung Mitte August per Post versandt wurde, entsprach der Rücklauf der Anmeldungen bis September nicht den Erwartungen. Daraufhin wurden persönliche Einladungen der Vorständin an weitere Adressaten versendet sowie persönliche Einladungen bzw. Informationsblätter bei einem Ärztekongress am 10.09.2010 in Klagenfurt aufgelegt. Zusätzlich erfolgte eine persönliche telefonische Kontaktaufnahme mit potenziellen Interessenten durch eine Mitarbeiterin der Agentur J über mehrere Tage hinweg. Trotz aller Bemühungen liefen bis Ende September lediglich 37 Anmeldungen ein.

Aufgrund dieser Tatsache entschied die Vorständin, das Symposium zu verschieben und dieses dann unter einem neuen Thema durch einen externen Veranstalter durchführen zu lassen. Der ursprünglich geplante Inhalt mit Bezug zum innovativen Konzept des neuen Klinikums „Raum für Fortschritt“ war laut Auskunft der KABEG nur in zeitlicher Nähe zur Eröffnung sinnvoll (Neubaueffekt).

15 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin am 8. und 9. Oktober 2010 wurde der mit dem Hotel FF abgeschlossene Veranstaltungs- und Beherbergungsvertrag storniert. Da dies ausschließlich aus Gründen geschah, die der KABEG zuzuordnen waren, ergab sich aus diesem Vertrag eine Stornogebühr von 75% des Gesamtbetrages iHv € 30.750,--. Die Vorständin trat diesbezüglich in Verhandlungen mit dem Hotel FF ein und vereinbarte am 4.11.2011,

- entweder die genannte Stornogebühr zum 31.5.2011 zuzüglich 5% Zinsen seit 23.9.2010, abzüglich der geleisteten Anzahlungen iHv insgesamt € 15.000,-- zu bezahlen, oder
- eine ähnliche Veranstaltung mit einem möglichst der verschobenen Veranstaltung nahekommenden Gesamtumsatz bis 31.5.2011 im Hotel FF zu veranstalten und sich damit aus dieser Zahlungsverpflichtung zu befreien.

Da man bereits im Februar 2011 erkannte, dass die Organisation eines adäquaten Symposiums bis Mai 2011 nicht möglich war, kam es zu neuerlichen Verhandlungen zwischen der Vorständin und dem Hotel FF. Das Ergebnis war eine neuerliche Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.9.2011.

Zur Ideensammlung für eine alternative Veranstaltung fanden in weiterer Folge noch Gespräche mit einer Gastronomie-Consultingfirma sowie mit einem Berater im Gesundheitsbereich und einem ärztlichen Direktor eines Krankenhauses in Berlin statt. Die neuerlichen Planungen blieben ohne Ergebnis. Als zusätzliches Problem stellte sich heraus, dass eine Mitwirkung von zahlungskräftigen Unternehmen aus der Pharmaindustrie an einem solchen Symposium als Sponsoren ebenfalls nicht möglich war, da die in dieser Branche vereinbarten Compliance Richtlinien Veranstaltungen in 5-Sterne-Hotels untersagen.

Am 15.9.2011 wurde der Vertrag mit dem Hotel FF ein drittes Mal bis 31.12.2012 verlängert und im Bereich der Stornokosten wie folgt adaptiert: Sollte es zu Veranstaltungen der KABEG im Wert von € 40.000,-- im Hotel FF kommen, würde die bereits erfolgte Anzahlung

lung darauf angerechnet werden. Sollten keine Veranstaltungen seitens der KABEG stattfinden, würde man die bereits angezahlten € 15.000,-- als Stornogebühr einbehalten und keine weiteren Ansprüche stellen.

Gesamtkosten

Die Detail- und Gesamtkosten, die für die schlussendlich nicht durchgeführte Veranstaltung angefallen sind, zeigt folgende Tabelle:

Gesamtkosten geplantes KABEG-Symposium	
Kostenart	Betrag in €
Depositzahlung Hotel FF	13.636,00
Agenturleistungen	12.286,00
Druckkosten	4.658,00
Versendungskosten Einladung	10.156,67
Übersetzung	305,00
Organisation Rahmenprogramm	625,00
Reisekosten	1.076,43
Gesamt	42.743,10

Tabelle 11: Gesamtkosten für geplantes KABEG-Symposium
 Quelle: KABEG, eigene Darstellung auf Basis der Abrechnungen

- (2) *Die Planung dieser Veranstaltung basierte auf zu optimistischen Annahmen über das Interesse der Zielgruppen am Thema. Dies führte zu verlorenen Aufwendungen iHv rund € 43.000,--. Zweckmäßiger wäre es gewesen, Vorträge bei bereits etablierten Veranstaltungen abzuhalten, um die potentielle Nachfrage für ein solches Symposium im Vorhinein abzuschätzen.*

Darüber hinaus erachtet der LRH die Durchführung einer solchen internationalen Veranstaltung nicht als Aufgabe eines regionalen Gesundheitsversorgers und empfiehlt schließlich bei der Auswahl von Veranstaltungsorten dem Sparsamkeitsgedanken Rechnung zu tragen.

4.10. STRATEGIEWORKSHOPS 2010

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Ziel der Strategieworkshops war es, Unternehmensziele und -strategien mit den Führungskräften des Unternehmens, insbesondere den Abteilungsleitern des KABEG-Management und den Krankenanstaltendirektoren, zu entwickeln und festzulegen. Aufgrund der vielfältigen Interessenlagen und Spannungsfelder im Unternehmen wurde eine Begleitung der Workshops durch einen außenstehenden Berater in Betracht gezogen.

Am 12.4.2010 wurde von Beratungsunternehmen K folgender Kostenvoranschlag für den Workshop im Mai 2010 gestellt:

Angebot Strategieworkshop Mai 2010 - Beratungsunternehmen K			
Detailleistung	Anzahl	Kosten in €	Gesamt in €
Konzept und Idee Fixieren von Inhalten, Zielsetzung und Vorgehen Ablaufplanung, Techniken und Tools zur Umsetzung	1 Tag á	1.500,00	1.500,00
Durchführung on location Leitung und Moderation, Termin 11./12. Mai 2010	2 Tage á	1.500,00	3.000,00
Dokumentation Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse Persönliche Einschätzung, Follow Up Möglichkeiten	1 pauschal	750,00	750,00
Gesamt			5.250,00

Tabelle 12: Kostenvoranschlag für Strategieworkshop Mai 2010 Beratungsunternehmen K
Quelle: KABEG, Angebot Firma K

Auf Basis des gelegten Angebots erteilte die Vorständin den Auftrag an die Firma K zur Durchführung des Workshops im Mai 2010. In der Folge wurden drei weitere Workshops durchgeführt, zu denen dem LRH jedoch keine weiteren Angebote vorgelegt wurden. Die Begleitung und Moderation aller Workshops erfolgte durch die Geschäftsleiterin der Firma K.

Abrechnung und Kosten

In Summe wurden vom Beratungsunternehmen K € 23.150,-- abgerechnet und von der KABEG bezahlt. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die einzelnen Rechnungen und die abgerechneten Detailleistungen:

Abrechnung Strategieworkshops Beratungsunternehmen K				
RE-Datum	Detailleistung	Anzahl	Kosten in €	Gesamt in €
09.06.2010	Strategieklausur 11.-12. Mai 2010			
	Konzept, Moderation	3 Tage á	1.500,00	4.500,00
	Reisekosten Auto Wörishofen - Faak	820 km á	0,50	410,00
	Maut + Vignitte	1,00	27,90	27,90
21.09.2010	Besprechung Frau Manegold 28.6.2010	0,5 Tage á	1.800,00	900,00
	Reisekosten Auto Wörishofen - Klagenfurt	880 km á	0,50	440,00
	Maut + Vignitte	1,00	26,90	26,90
	Konzeption Workshop inkl. Vorbereitung	1 Tag á	1.800,00	1.800,00
	Moderation 17.-18. August 2010 Hermagor	1,5 Tage á	1.800,00	2.700,00
	Dokumentation	1 pauschal	550,00	550,00
	Reisekosten Auto Wörishofen - Hermagor	820 km á	0,50	410,00
	Maut + Vignitte	1,00	26,90	26,90
08.11.2010	Konzeption, Briefing, Ausarbeitung Workshop-programm, Übungen, Ablaufplan	1 Tag á	1.800,00	1.800,00
	Durchführung - Leitung und Moderation 12.10.201	1 Tag á	1.800,00	1.800,00
	Dokumentation	1 pauschal	550,00	550,00
	Reisekosten Auto Wörishofen - Pörtschach	850 km á	0,50	425,00
	Maut + Vignitte	1,00	21,90	21,90
09.11.2010	Vorbereitung, diverse Gespräche, Einarbeiten in die Thematik, Ablaufplanung inkl. Reisezeiten	1 Tag á	1.800,00	1.800,00
	Moderation Expertenrunde am 22.10.2010	1 Tag á	1.800,00	1.800,00
	Reisekosten Auto Wörishofen - Klagenfurt	870 km á	0,50	435,00
	Maut + Vignitte	1,00	26,90	26,90
09.11.2010	Strategische Basis, Vision, Mission, Leitbild			
	Diverse Gespräche, Vorschläge	1,5 Tage á	1.800,00	2.700,00
Gesamt				23.150,50

Tabelle 13: Kosten der Strategieworkshops 2010 Beratungsunternehmen K
Quelle: KABEG, Rechnungsaufstellung

Bis auf den Kostenvoranschlag vom 12.4.2010 für den Strategieworkshop im Mai 2010 liegen keine weiteren Angebote oder Verträge mit Leistungsbeschreibungen vor. Dieser Kostenvoranschlag beinhaltet einen vereinbarten Tagsatz von € 1.500,--, ab dem zweiten Workshop wurde jedoch ein Tagsatz von € 1.800,-- abgerechnet.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Im Zeitraum zwischen Mai und Oktober 2010 fanden folgende Strategieworkshops statt:

- am 11./12. Mai 2010 ein Workshop mit den Abteilungsleitern des KABEG-Management am Faaker See,
- am 17./18. August 2010 ein Workshop mit den einzelnen Krankenanstaltendirektoren am Nassfeld,

- am 12. Oktober 2010 ein weiterer Follow-Up Workshop mit den Abteilungsleitern des KABEG-Management in Pörtschach,
- am 19./20. Oktober 2010 hätte ein Follow-Up-Workshop für die Krankenhausdirektoren in St. Georgen am Längsee stattfinden sollen, der in weiterer Folge abgesagt wurde

Als Leistungsnachweise wurden dem LRH Flipchartprotokolle der einzelnen Workshops übergeben. Eine Zusammenfassung, Analyse und Weiterverarbeitung der Ergebnisse, z.B. in Form von schriftlich festgelegten Ziel- und Strategiepapieren, existiert nicht. Im DirektorInnen-Workshop wurde lediglich eine lückenhafte To-Do-Liste angefertigt. Der geplante Termin am 19./20. Oktober 2010 zur Präsentation des aktuellen Standes der definierten Themen, zur Klärung offener Fragen und zur Vervollständigung der To-Do-Liste fand nicht statt.

- (2) *Der LRH konnte feststellen, dass ein höherer als der im vorliegenden Angebot vereinbarte Tagsatz verrechnet und von der KABEG anerkannt wurde. Mangels weiterer Angebote konnte der LRH diese Erhöhung nicht nachvollziehen.*

Der LRH kritisiert darüber hinaus die Abhaltung dieser Workshops, welche außer hohen Kosten keine nennenswerten Ergebnisse produzierten.

4.11. COACHINGS 2010 - 2012

(1) **Auftrag und Leistungsbeschreibung**

Seitens der KABEG wurde ein Angebot der Beraterin L zur Durchführung eines persönlichen Coachings mit der Vorständin sowie von Einzelcoachings mit zehn ausgewählten Mitarbeitern der KABEG eingeholt. Zusätzlich war die Präsentation eines Team-Management-Systems angedacht. Dabei handelt es sich um ein Instrumentarium zur systematischen Organisations- und Personalentwicklung.

Für die Präsentation und Einzelcoachings wurde das folgende, undatierte Angebot gelegt:

Angebot Einzelcoachings Beraterin L	
Coachingtermine und Programm	Gesamt in €
Dienstag, 6. Juli 2010	2.250,00
10:30 - 12:30 Uhr TMS Präsentation für alle drei Teilnehmer	
12:30 - 13:30 Uhr Gemeinsames Mittagessen	
14:00 - 18:30 Uhr Einzelcoachings nach Plan (Dauer je 1:15 h)	
Mittwoch, 7. Juli 2010	3.850,00
10:00 - 12:00 Uhr TMS Präsentation für alle 7 Teilnehmer	
12:00 - 13:30 Uhr Gemeinsames Mittagessen	
13:20 - 19:00 Uhr Einzelcoachings nach Plan (Dauer 0,50 h)	
GESAMT	6.100,00

Tabelle 14: Angebot Einzelcoachings Beraterin L
 Quelle: KABEG, Angebot Beraterin L

Im Juli 2010 wurde von der Vorständin auf Basis einer Direktvergabe die Beraterin L mit den Coachings beauftragt.

Abrechnung und Kosten

Von der Beraterin L wurden in den Jahren 2010 bis 2012 insgesamt rd. € 12.760,-- abgerechnet und von der KABEG bezahlt. Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die einzelnen Rechnungen und die abgerechneten Detailleistungen:

Abrechnung Coachings Beraterin L		
RE-Datum	Detailleistung	Gesamt €
10.07.2010	TMS Präsentation Einzelcoachings für 10 Personen am 6. und 7. Juli je eine halbe Stunde Reisekosten (Flug, Taxi)	6.150,00 363,66
05.11.2010	Coaching Vorstand/Leitungsteam am 25. Oktober inkl. TMS Profil und Einzelcoaching AL Finanzen	2.750,00
03.01.2011	Coaching Circle 2011 Teamcoaching für exponierte Persönlichkeiten am 14./15. Jänner, 13./14. Mai, 2./3. September und 2./3. Dezember Paketpreis inklusive Tagungspauschale	1.700,00
05.01.2012	Coaching Circle 2012 am 20./21. Jänner, 20./21. April, 31. August, 1. September, 9./10. November Paketpreis inklusive Tagungspauschale	1.796,00
GESAMT		12.759,66

Tabelle 15: Kosten der Vorstands- und Einzelcoachings 2010 – 2012 Beraterin L
 Quelle: KABEG, Rechnungsaufstellung

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Die im Angebot angeführten Einzelcoachings wurden auftragsgemäß erbracht. Darüber hinaus kam es zur Ausweitung des ursprünglich geplanten Leistungsumfangs, indem in den Jahren 2011 und 2012 weitere Teamcoaching-Veranstaltungen abgehalten wurden. Angebote hierzu waren im KABEG-Management nicht vorhanden.

Laut Auskunft der Personalabteilung der KABEG wurden/werden innerhalb der Organisation Mitarbeiter eigens in den Bereichen Moderation und Coaching ausgebildet. Diese wurden jedoch für diese Aufgaben nicht in Anspruch genommen.

- (2) *Der LRH empfiehlt in Hinkunft für Moderations- und Coachingprozesse auf die internen speziell ausgebildeten Experten zurückzugreifen.*

4.12. BERATUNG ZUM ZIELFINDUNGSPROZESS 2012

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Im Rahmen des Zielbildungsprozesses 2012 sollten die Ziele der KABEG aufgrund der Gesetzesänderung 2010 neu definiert werden. Die Durchführung erfolgte in mehreren aufeinander aufbauenden Workshops, wobei alle Abteilungsleiter, Stabsstellenleiter und Krankenanstaltenleiter eingebunden wurden. Vision, Leitsätze, Mission und Unternehmensziele und die daraus ableitbaren Abteilungsziele stellten die zentralen Themen der Workshops dar.

Am 11. Mai 2012 erhielt die KABEG folgendes Angebot der Beratungsfirma M, mit welcher im Vorfeld bereits Gespräche und Verhandlungen stattfanden:

Angebot Strategieworkshops Beratungsunternehmen M	
Detailleistung	Gesamtbeträge in €
Modul 1: Standortbestimmung für Betriebsdirektoren, ärztliche Leiter und Pflegedienstleiter	3.375,00
Modul 2: Vision (Ziele), Mission und Strategie für Zentrale Dienste	6.000,00
Modul 2: Vision (Ziele), Mission und Strategie für Betriebsdirektoren, ärztliche Leiter und Pflegedienstleiter	4.125,00
Modul 2: Zusammenführung der Strategien für Zentrale Dienste, Betriebsdirektoren, ärztliche Leiter und Pflegedienstleiter	5.250,00
Modul 3: 11 Strategieworkshops	28.875,00
Zusätzliche Aufwendungen (Abstimmung, Planung, etc.)	1.125,00
Gesamtsumme	48.750,00
<small>Weitere Aufwände werden nach vorheriger Absprache mit einem Tagsatz von € 1.500 abgerechnet. Zahlungsbedingungen: Die Abrechnung erfolgt nach Leistungserbringung zum Monatsende bzw. nach Modulabschluss bzw. Abhaltung des Trainings/Workshops. Die Anreise (84 Cent/km) und die Unterkunft der Trainer wird gesondert verrechnet.</small>	

Tabelle 16: Angebot der Beratungsfirma M für die Durchführung der Strategieworkshops
Quelle: KABEG, Angebot Firma M

Als Moderator und Leiter der Strategieworkshops war der Geschäftsführer der Firma M vorgesehen. Am 14. Mai 2012 wurde das Angebot von der Vorständin angenommen.

Abrechnung und Kosten

Insgesamt wurden nicht alle Workshops, wie im Angebot geplant, durchgeführt. Von der Firma M wurden im Jahr 2012 insgesamt € 26.423,16 in Rechnung gestellt und von der

KABEG bezahlt. Abrechnungsdetails sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Abrechnung Strategieworkshops Beratungsunternehmen M		
RE-Datum	Detailleistung	Preis €
27.07.2012	Workshop SWOT, Planungsarbeit mit Vorständin, 24. und 25. Juli 2012, 13 Personen, Ort: Hotel in Villach	3.909,24
14.09.2012	Workshop Abteilungsziele, Rolle und Verantwortung KM, 13. und 14. September 2012, 12 Personen, Ort: Hotel in Villach	3.909,24
17.09.2012	Erarbeitung Adaption Unternehmensziele Vision, Mission, 4. September 2012, Vorständin, Ort: Vorstandsbüro Klagenfurt	1.220,40
08.10.2012	SWOT, Aufgaben, Abteilungsziele, Personalagenden, 1. Oktober 2012, 13 Personen, Ort: 5-Sterne-Hotel in Pörtlach	3.159,24
15.10.2012	Workshop Zusammenführung der Aufgaben, Missionen und Ziele (Kabeg-Management und Klinikleitung), 15. Oktober 2012, 24 Personen und 2 Moderatoren, Ort: 5-Sterne-Hotel in Pörtlach	5.409,24
22.11.2012	Workshop Ideenfindung und Maßnahmen zu den Unternehmens- und Abteilungszielen, 22. November 2012, 11 Personen, Erdgeschoss Kabeg Management	3.095,40
07.12.2012	Workshop Ideenfindung und Maßnahmen zu den Unternehmens- und Abteilungszielen, 6. und 7. Dezember 2012, 12 Personen, Erdgeschoss Kabeg Management	5.720,40
Gesamtsumme		26.423,16

Tabelle 17: Kosten für Strategieworkshops Firma M
Quelle: KABEG, Rechnungsaufstellung

Sonstige Kosten, die mit den Workshops in Verbindung stehen, wie z.B. Seminarpauschalen, Getränke und Übernachtungskosten, iHv € 8.882,30 inkl. USt. wurden von den Veranstaltungsorten direkt der KABEG verrechnet und von dieser bezahlt. Eine nähere Aufstellung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Sonstige Kosten Strategieworkshops	
Leistung	Gesamtbeträge inkl. USt in €
Getränke	1.456,90
Parkgebühren	274,00
Übernachungskosten	1.267,40
Seminarpauschalen	4.459,00
Raummieten	1.425,00
Gesamt	8.882,30

Tabelle 18: Nebenkosten für Strategieworkshops Firma M
Quelle: KABEG, LRH-Darstellung auf Basis Abrechnungen

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Die Firma M erbrachte im Zielfindungsprozess in erster Linie Moderations-, zum Teil auch Coaching- und Beratungstätigkeiten. Als Leistungsbestätigung wurden dem LRH lediglich das Fotoprotokoll eines Workshops sowie eine äußerst knappe, zweieinhalb Seiten umfassende Zusammenfassung von den erarbeiteten Zielen (Vision, Mission, Unternehmensziele; Vision und Mission KABEG-Management, KABEG-Management Abteilungsziele sowie Vision und Mission Krankenhausleitung) beigelegt. So handelt es sich beispielsweise bei den definierten „Visionen“ überwiegend um gesetzliche und politische Vorgaben und bei den „Missionen“ der Abteilungen des KABEG-Managements um auf einen Satz reduzierte ursächliche Aufgaben der einzelnen Teilbereiche.

- (2) *Die Kosten der Workshops iHv rund € 35.300,-- sind im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse unverhältnismäßig hoch. Zudem kritisiert der LRH die hohen Nebenkosten zu den einzelnen Workshops und insbesondere die über die Seminarpauschalen hinausgehenden Bewirtungs- bzw. Getränkekosten für die KABEG-Mitarbeiter. In Zukunft sollte bei solchen Workshops, wie bereits im Abschnitt 4.11 angemerkt, auf die internen Mitarbeiter zurückgegriffen werden.*
- (3) An die Firma M wurden Aufträge ohne Bedarfsgrundlage erteilt, die von der KABEG schadensmindernd im Verhandlungsweg verglichen werden konnten. Für nicht benötigte Leistungen im Konnex des Zielbildungsprozesses („Organisationsentwicklung II“ und „Umsetzung“) bezahlte die KABEG einen Vergleichsbetrag iHv € 29.000,--. Ein weiterer ohne Bedarfserhebung an die Firma M erteilter Auftrag zur Durchführung von sogenannten PCM-Seminaren iHv € 90.000,-- konnte im Zuge dessen zeitgerecht storniert werden.

4.13. PERSONALBERATUNG - AUSSCHREIBUNG LEITER FINANZEN

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Laut Auskunft der KABEG wurde aufgrund der Teilung der Bereiche Finanzen und Recht im Jahr 2010 eine Neuausschreibung der Abteilungsleitung Finanzen mit wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund von der Vorständin beschlossen. Da es bei Ausschreibungen von strategisch wichtigen Führungskräften international und national üblich sei, solche Verfahren extern begleiten zu lassen, sollte eine Personalberatungsfirma zur Sicherstellung der Objektivität beauftragt werden. Darüber hinaus sollten dadurch externe Kandidaten zur Bewerbung motiviert werden.

Im Rahmen dessen wurde ein Angebot der Personalberaterin N aus Kitzbühel eingeholt. Im Angebot vom 9. August 2010 wurde folgende Vorgehensweise bei der Begleitung des

Ausschreibungsverfahrens vorgeschlagen:

1. **Positions- und Umfeldanalyse** – Besprechung und Festlegung der fachlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Anforderungen des geeigneten Kandidaten einschließlich des Kompetenz- und Verantwortungsbereiches mit dem Auftraggeber bzw. der Auswahlkommission.
2. **Anzeigenschaltung** in einem vom Auftraggeber genannten Printmedium.
3. **Zielliste und Identifikation** – Erstellen einer Zielliste und Identifikation geeigneter Kandidaten.
4. **Ansprache** – Direktansprache der identifizierten Kandidaten, Einschätzung der Eignung und Motivation zum Gespräch.
5. **Auswahl**
 1. Auswahlstufe: Unterlagencheck auf Basis einer abgestimmten Kriterienliste I
 2. Auswahlstufe: Organisation und Durchführung von Interviews mit potentiellen Kandidaten anhand des Anforderungsprofils
 3. Auswahlstufe: Schriftlicher Test nach einer mit der Auswahlkommission abgestimmten Kriterienliste II mit anschließendem Abgleich des Soll/Ist-Profiles
6. **Kandidatenempfehlung** – Analyse der Gespräche, Unterrichtung des Auftraggebers über die in die engere Auswahl gezogenen Kandidaten
7. **Präsentation der ausgewählten Kandidaten** und Beratung bei der Einstellungsentscheidung, auf besonderen Wunsch Einholen von Auskünften und Referenzen unter Beachtung der einschlägigen juristischen Möglichkeiten.
8. Ein halbtägiges **Einzelassessment** (4. Auswahlstufe) zur vertraulichen und objektiven Erfassung der überfachlichen Kompetenzen mit dem ausgewählten Kandidaten und Erstellung des entsprechenden Berichtes für den Auftraggeber.

Das Honorar wurde mit € 24.000,-- pauschal festgelegt. Als zusätzliche Kosten wurden Anzeigenkosten sowie Reisekosten vereinbart. Auf Basis des Angebots erfolgte die Auftragserteilung am 7. September 2010 durch die Vorständin.

Abrechnung und Kosten

Wie die nächste Tabelle zeigt, wurden von der Personalberaterin N insgesamt € 24.440,50 in Rechnung gestellt und von der KABEG bezahlt.

Abrechnung Personalberatung Beraterin N		
RE-Datum	Detailleistung	Preis in €
07.09.2010	Erstes Drittel des Gesamthonorars	8.000,00
20.10.2010	Zweites Drittel des Gesamthonorars	8.000,00
25.10.2010	Berater-Reisekosten	440,50
28.10.2010	Letztes Drittel des Gesamthonorars	8.000,00
Gesamtsumme		24.440,50

Tabelle 19: Kosten für Personalberatung Beraterin N
Quelle: KABEG, Rechnungsaufstellung

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Die Ausschreibung der Abteilungsleiterstelle erfolgte in der Kärntner Landeszeitung am 30.9.2010, in einer deutschen Gesundheitszeitung⁹ sowie auf der Homepage der KABEG. In der Ausschreibung wurde ein unbefristeter Vertrag in Aussicht gestellt.

Auf die Stelle bewarben sich insgesamt 11 Personen, wovon drei zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wurden. Eine Begründung für die Ablehnung der acht ausgeschiedenen Personen und für die Reihung der Kandidaten liegt nicht vor. Die Beraterin wurde seitens der KABEG-Management-Personalabteilung mehrmals gebeten, die Auswahl bzw. Ablehnung der Kandidaten im Detail zu begründen. Die Bemühungen blieben jedoch erfolglos.

Am 20.10.2010 wurden Vorstellungsgespräche mit den drei Bestgereihten durchgeführt, in welchen bestimmte Fragen zum Kärntner Gesundheitsfonds und zu Instrumenten der betrieblichen Finanzierung zu beantworten waren. Eine Interview-Dokumentation, detaillierte Bewertungen zu den drei ausgewählten Kandidaten und eine Begründung für die Endreihung bzw. Auswahlentscheidung liegen dem LRH ebenfalls nicht vor.

- (2) *Aus den dem LRH übermittelten Unterlagen geht nicht hervor, ob von der Personalberaterin alle zum Pauschalpreis angebotenen Leistungen erfüllt wurden. Zudem weist der Objektivierungsakt der Personalabteilung Lücken in der Dokumentation der Verfahrensschritte auf, sodass für den LRH die Auswahlentscheidung nicht nachvollziehbar ist.*
- (3) Die Hauptabteilung Personal war in die Entscheidung der damaligen Vorständin, die Position der Abteilungsleitung Finanzen neu auszuschreiben, obwohl diese seinerzeit noch in Personalunion vom Abteilungsleiter Finanzen und Recht besetzt war, nicht involviert. Der damalige Leiter der Hauptabteilung hat von der Ausschreibung der Position aus dem Inserat in der Landeszeitung erfahren.

⁹ kma – Das Gesundheitswirtschaftsmagazin, KW 40

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Stellenausschreibung durch die Beraterin N in der Kärntner Landeszeitung aufgrund eines vorhergehenden Mangels bereits die zweite Kundmachung war, sodass dadurch weitere Verfahrenskosten entstanden sind.

5.1. ÜBERSICHT

- (1) Der LRH überprüfte die Rechtsberatungsleistungen des KABEG-Management in den Jahren 2009 bis 2013. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick der Kostenentwicklung:

Rechtsberatungskosten des KABEG-Management (2009 bis 2013) *	
Jahr	Betrag in €
2009	120.762,81
2010	227.666,67
2011	265.641,89
2012	169.721,05
2013	335.168,61
Gesamtkosten	1.118.961,03

* Die angeführten Kosten wurden aus zwei Kostenarten ermittelt: Die Kostenart „nicht medizinische Beratungsleistungen“ beinhaltet allgemeine juristische Beratungen. Die Kosten der Rechtsvertretung vor Gericht wurden unter der Kostenart „Rechtsleistungen“ erfasst.

Tabelle 20: Rechtsberatungskosten des KABEG-Management 2009 bis 2013
 Quelle: KABEG, Darstellung des LRH auf Basis Auswertung Finanzabteilung

Insgesamt stiegen die Kosten der Rechtsberatung des KABEG-Management von rund € 121.000,-- im Jahr 2009 auf rund € 335.000,-- im Jahr 2013, sohin um fast 200%. Die Gesamtkosten der Jahre 2009 bis 2013 betragen rund € 1,1 Mio.

Festzustellen war, dass in den Jahren 2009 bis Mitte des Jahres 2013 Rechtsleistungen für das KABEG-Management überwiegend seitens der RA-Kanzlei GG und Rechtsanwalt HH erfolgten. Ab Mitte des Jahres 2013 wurde jedoch vornehmlich die Kanzlei BB beauftragt. Die Gesamtkosten der zuvor genannten Kanzleien sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Kosten der RA-Kanzleien HH, GG und BB		
Rechtsanwaltskanzlei	Leistungszeitraum	Betrag in €
RA-Kanzlei HH	2009 - 2013	170.501
RA-Kanzlei GG	2009 - 2013	257.006
RA-Kanzlei BB	Juli 2013 - Dezember 2013	170.044
Gesamtkosten		597.551

Tabelle 21: Kosten der RA-Kanzleien HH, GG und BB
 Quelle: KABEG, Finanzabteilung

Auf die Rechtsleistungen der angeführten Kanzleien wird im Folgenden inhaltlich näher eingegangen.

5.1.1. Rechtsleistungen RA HH

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Am 19.10.2010 schloss die KABEG in Vertretung durch die Vorständin mit Rechtsanwalt HH einen unbefristeten Konsulentenvertrag ab, dessen Beginn bereits auf 01.04.2010 rückdatiert wurde.

Der Vertrag umfasste Konsulententätigkeiten als Rechtsberater und Vertragsverfasser der KABEG und dieser unterstellter Krankenanstalten. Rechtsanwalt HH vertrat die KABEG auch in einzelnen Verfahren vor Gericht. In diesen Fällen der gesonderten Beauftragung war auf sämtliche von ihm für die Dauer der Konsulentenvereinbarung erbrachten Leistungen ein Nachlass von 20% auf die tarifmäßigen Kosten seines Einschreitens vereinbart.

In einem E-Mail vom 23.10.2010 an die Vorständin machte der Leiter der Rechtsabteilung auf folgende Punkte aufmerksam:

- Das Risiko von zusätzlichen Rechtsberatungskosten bei Doppelbeauftragungen von Rechtsleistungen.
- Die Problematik eines rückwirkenden Vertragsabschlusses mit 01.04.2010 samt fehlender Berichterstattung an den Aufsichtsrat im 2. Quartal.
- Die Unzulässigkeit der Direktvergabe des Konsulentenvertrages, da die Direktvergabegrenze von € 100.000,-- gemäß BVergG überschritten wurde. Die vergaberechtliche Sichtweise wurde zudem von einer KABEG-internen Vergaberechtspezialistin in einem E-Mail vom 20.10.2010 an den Leiter der Rechtsabteilung untermauert, da der Auftragswert iRd unbefristeten Vertrages das 48-fache des Monatswertes und damit € 144.000,-- ergebe.

Die Vorständin reagierte auf diese Hinweise nicht.

Kosten der Rechtsleistungen

Im Rahmen des Konsulentenvertrages wurde eine monatliche Pauschale iHv € 3.000,-- (= € 36.000,-- pro Jahr) festgelegt. Eine Angabe zur Leistung einer Höchst- oder Mindeststundenanzahl des Konsulenten findet sich im Vertrag nicht.

Eine von der KABEG übermittelte Auswertung des Sachkontos von RA HH zeigt, dass in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt rund € 170.000,-- abgerechnet wurden. Die in den

einzelnen Jahren angelaufenen Kosten sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Rechtsleistungen RA-Kanzlei HH (2009 - 2013)	
Jahr	Betrag in €
2009	2.139,00
2010	29.334,00
2011	62.488,44
2012	44.200,12
2013	32.339,68
Summe	170.501,24

Tabelle 22: Rechtsleistungen RA-Kanzlei HH (2009 – 2013)
 Quelle: KABEG, Finanzabteilung

Von den Gesamtkosten entfielen € 127.000,-- auf die Monatspauschalen des Konsulentenvertrages, der Rest hauptsächlich auf Vertretungen vor Gericht.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Die KABEG übermittelte dem LRH eine im Juni 2013 eingeforderte Leistungsaufstellung des Konsulenten für seine Tätigkeiten iRd Konsulentenvereinbarung der Jahre 2010 bis 2012. Daraus ist zu entnehmen, dass die Aufzeichnungen seiner Leistungen vielfach nur unter Angabe des teilnehmenden Personenkreises und des Datums erfolgten, jedoch Themenbereich(e) und/oder Dauer teilweise nicht zu ersehen sind. Soweit für den LRH die Tätigkeiten aus dem Leistungsnachweis zuordenbar sind, wurde der Konsulent häufig insbesondere zur Erstellung bzw. Auslegung von Verträgen im Personalbereich (insbesondere Sonderverträge) und zu Beratungen bzw. Durchführung von Ausschreibungen nach dem BVergG herangezogen.

Die KABEG beauftragte jedoch zusätzlich zum Konsulentenvertrag diverse weitere Rechtsanwaltskanzleien mit allgemeinen (anwaltlichen) Rechtsleistungen.

Bereits im Bericht ZI. LRH 23/B/2011 empfahl der LRH die Kündigung des Konsulentenvertrages mit HH und die Nutzung des internen Expertenwissens. Kritisiert wurde der Vertrag ebenfalls von den mit Sonderprüfungen beauftragten Wirtschaftsprüfern AA und CC im Jahr 2013. Die Auflösung des Konsulentenvertrages erfolgte schließlich per 31.08.2013.

(2) *Der LRH kritisiert den Abschluss des Konsulentenvertrages erneut, da*

- *die Vergabe der Leistungen iRd Konsulentenvertrages nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BVergG erfolgte.*

- die KABEG sowohl über eine Personalabteilung als auch über eine Rechtsabteilung mit entsprechendem Expertenwissen verfügt.
- trotz dieser Vereinbarung laufend allgemeine (anwaltliche) Leistungen an andere Rechtsanwaltskanzleien in Auftrag gegeben wurden.

Dem erst im Zuge der gegenständlichen LRH-Prüfung von der KABEG im Juni 2013 nachgeforderten Leistungsnachweis mangelt es an Aussagekraft.

Der LRH empfiehlt von Pauschalvereinbarungen, in welchen keinerlei Bezug zum Leistungsumfang besteht, Abstand zu nehmen und das KABEG-interne Know-how und deren Kernkompetenzen verstärkt zu nutzen.

5.1.2. Rechtsleistungen RA-Kanzlei GG

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Die Kanzlei GG wurde von der KABEG in den Jahren 2009 bis 2013 bezogen auf das Auftragsvolumen am häufigsten für Rechtsberatungsleistungen herangezogen. Das Leistungsspektrum reichte von der Rechtsvertretung in Gerichtsverfahren (überwiegend im Bereich Arbeitsrecht) bis hin zu Rechtsleistungen im Zusammenhang mit der Änderung der Organisationsstruktur und damit verbundener Normen (z.B. Expertisen). Die Beauftragungen erfolgten zum überwiegenden Teil von der Vorständin bzw. über ihren engeren Mitarbeiterkreis.

Kosten der Rechtsleistungen

Eine von der KABEG übermittelte Auswertung des Sachkontos der RA-Kanzlei GG zeigt, dass in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt rund € 257.000,-- abgerechnet wurden. Die in den einzelnen Jahren angelaufenen Kosten sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Rechtsleistungen RA-Kanzlei GG (2009 - 2013)	
Jahr	Betrag in €
2009 ^{*)}	0,00
2010	115.692,73
2011	32.129,68
2012	59.477,15
2013	49.706,30
Summe	257.005,86

^{*)} Im Jahr 2009 wurden keine Rechtsleistungen abgerechnet.

Tabelle 23: Rechtsleistungen RA-Kanzlei GG (2009 – 2013)

Quelle: KABEG, Finanzabteilung

Ausgewählte Rechtsberatungsleistungen der Kanzlei GG

Am 28.5.2013 übermittelte die RA-Kanzlei dem LRH über die KABEG eine Liste der erbrachten Rechtsleistungen. Im Abgleich mit bereits vorliegenden fallbezogenen Unterlagen stellte der LRH allerdings fest, dass diese Auflistung unvollständig war. So fehlte beispielsweise zu einem Rechtsfall eine Rechnung iHv € 19.720,--.

Der LRH wählte zur weiteren Analyse zwei Rechtsfälle aus, welche die größten Kostenpositionen darstellten. Dabei handelte es sich um Beratungsfälle, die seitens der RA-Kanzlei als „KABEG – Rechtsberatung Organisationsstruktur“ iHv € 72.233,20 und „KABEG – umfassende Rechtsberatung Arbeitsrecht“ iHv € 20.613,20 bezeichnet wurden.

Beiden Beratungsleistungen war gemein, dass es nach Angaben der KABEG Probleme mit der korrekten Rechnungslegung und -kontrolle gab und die Leistungsnachweise an Aussagekraft vermissen ließen. Im Folgenden wird auf diese zwei Rechtsfälle näher eingegangen.

5.1.2.1. „KABEG-Rechtsberatung Organisationsstruktur“

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Einem Schreiben der RA-Kanzlei GG ist zu entnehmen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates am 17.02.2010 in dieser Angelegenheit an die Kanzlei herangetreten ist und es in weiterer Folge zu einer Besprechung mit der Vorständin kam. Eine schriftliche Beauftragung der RA-Kanzlei GG konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Es existierten auch keine KABEG-internen Unterlagen zum Auftragsinhalt wie etwa Auftragschreiben oder zentrale Fragestellungen.

Nach Angaben der Kanzlei handelte es sich bei dieser Rechtsleistung inhaltlich um eine Rechtsberatung der KABEG hinsichtlich der Änderung der Organisationsstruktur verbunden mit der Erarbeitung des „Gesetzes zur Stärkung der Versorgungssicherheit der Kärntner Bevölkerung mit Leistungen der Gesundheitsversorgung“, welches am 01.10.2010 in Kraft trat.

Abrechnung und Kosten

Für die gegenständliche Beratungsleistung fielen demnach im Leistungszeitraum 17.02.2010 bis 26.07.2010 rund 249 Stunden an. Die Kanzlei verrechnete durchgängig einen Stundensatz iHv € 290,--. Am 27.09.2010 stellte die RA-Kanzlei Kosten iHv € 72.233,20 in Rechnung. Abgerechnet wurde u.a. eine Arbeitseinheit am Sonntag, den 07.03.2010, im Ausmaß von neun Stunden mit 100 % Überstundenzuschlag. Allein diese

Leistung verursachte Kosten iHv € 5.220,--.

Ein bezugnehmendes Leistungsverzeichnis wurde der Rechnung nicht beigelegt. Die Vorständin bestätigte bereits am 18.10.2010 die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung. Der Leiter der Rechtsabteilung wies daraufhin die Vorständin am 20.10.2010 per E-Mail auf das Fehlen der UID-Nummer sowie auf die nicht nachvollziehbaren Leistungsnachweise hin und versah diese Rechnung mit einer Zahl Sperre. Darüber hinaus forderte er die RA-Kanzlei zur Korrektur der Rechnung und Übermittlung eines Leistungsnachweises auf, was mit 10.11.2010 erfolgte.

Die betreffende Rechnung wurde storniert und eine USt-konforme Rechnung gelegt. Der Rechnungsbetrag wurde nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Vorständin am 11.01.2011 angewiesen.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Außer dem wenig aussagekräftigem Leistungsnachweis der RA-Kanzlei GG vom 10.11.2010 waren zunächst keine aktenbezogenen Unterlagen zu dieser Beratungsleistung in der KABEG aufzufinden. Erst über Nachfrage des LRH besorgte die KABEG fallbezogene Unterlagen von der RA-Kanzlei und übergab diese im Jänner 2014.

Laut diesen Unterlagen konzentrierten sich ihre Leistungen auf folgende Themenbereiche:

- Ein Großteil der Leistungen der Kanzlei entfiel auf Recherchen im Zusammenhang mit dem Normenumfeld des neuen Gesetzes, was eine Auflistung der von Änderungen betroffenen Gesetze zum Ergebnis hatte.¹³
- Das Arbeitspapier „KABEG-Organisationsstruktur“ sollte die Basis für Änderungen der Organisationsstruktur darstellen, die sich aufgrund des neuen „Gesetzes zur Stärkung der Versorgungssicherheit der Kärntner Bevölkerung mit Leistungen der Gesundheitsversorgung“ ergeben würden. Es wurde in Zusammenarbeit mit der Vorständin und einem KABEG-Abteilungsleiter erstellt. Es enthielt schlussendlich Anmerkungen und Überlegungen zu einzelnen Gesetzen sowie zu ändernden Paragraphen, die strukturelle Auswirkungen mit sich ziehen.¹⁴

¹³ z.B. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), Regionaler Strukturplan Gesundheit.

¹⁴ z.B. Kärntner Objektivierungsgesetz, Kärntner Vertragsbedienstetengesetz, Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz, Kärntner Krankenanstaltenordnung (K-KAO).

Die ausformulierten Gesetzesentwürfe wurden vom damaligen Leiter der Expertenkommission erarbeitet.¹⁵

In weiterer Folge wurde das „Gesetz zur Stärkung der Versorgungssicherheit der Kärntner Bevölkerung mit Leistungen der Gesundheitsversorgung“ als selbständiger Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs-, Föderalismus-, Volksgruppen-, Flüchtlings- und Immunitätsangelegenheiten am 29.06.2010 eingebracht. Die materielle Behandlung wurde durch mehrheitliche Annahme am 01.07.2010 abgeschlossen und am 08.07.2010 im Landtag beschlossen. Nach Auskunft der Abteilung 1 – Verfassungsdienst erging seitens dieser weder ein schriftliche Stellungnahme an den Ausschuss noch liegt eine sonstige Unterlage über die inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Gesetzesvorhaben vor. Infolge der Gesetzesinitiative des Ausschusses hat ein Begutachtungsverfahren im Gegenstand daher nicht stattgefunden.

Die Bundesregierung hat am 31.08.2010 beschlossen den genannten Gesetzesbeschluss u.a. wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht zuzustimmen. Mit Erkenntnis vom 29.06.2012 hat der Verfassungsgerichtshof letztlich einige Passagen des Gesetzes mit Ablauf des 31.07.2013 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) *Der LRH kritisiert, dass*

- *weder schriftliche Vergleichsangebote noch Leistungsvereinbarungen und Vermerke nach dem BVergG existieren.*
- *die vorgelegten Leistungsverzeichnisse der RA-Kanzlei nicht vollständig, wenig aussagekräftig und somit nur beschränkt nachvollziehbar waren und*
- *die mangelnde Sorgfalt in der Rechnungskontrolle.*

Schließlich sieht der LRH in der Anerkennung von Dienstleistungen externer Berater an Sonntagen, die mit einem 100%-Zuschlag verrechnet werden, den Grundsatz der Sparsamkeit verletzt.

¹⁵ Änderungen des K-KLABG, der K-KAO, des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes, des Kärntner Objektivierungsgesetzes und des Gesetzes über den Landessanitätsrat.

5.1.2.2. „KABEG-Rechtsberatung Arbeitsrecht“

(1) **Auftrag und Leistungsbeschreibung**

Nach Angaben der RA-Kanzlei GG trat ursprünglich die Vorständin im März 2010 mit dem Ersuchen um Rechtsberatung zu arbeitsrechtlichen Themen an die Kanzlei heran. Ergebnis sollte nach Angaben der Kanzlei ein Überblick arbeitsrechtlicher Grundfragen zur allgemeinen Orientierung der Vorständin darstellen.

Ein schriftlicher Auftrag und eine detaillierte Leistungsbeschreibung konnten dem LRH nicht vorgelegt werden. Die KABEG-Personalabteilung war in diese Beratungsleistung nicht eingebunden.

Abrechnung und Kosten

Für die gegenständliche Beratungsleistung fielen im Leistungszeitraum 19.03.2010 bis 28.04.2010 rund 71 Stunden an. Mit 27.09.2010 wurden Kosten iHv € 20.613,20 in Rechnung gestellt.

Auch in diesem Fall wurde die Rechnung seitens der Vorständin am 18.10.2010 als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt. Wiederum wies der Leiter der Rechtsabteilung die Vorständin per E-Mail auf das Fehlen der UID-Nummer sowie auf die nicht nachvollziehbaren Leistungsnachweise hin und versah auch diese Rechnung mit einer Zahlsperrung. Abermals forderte er die RA-Kanzlei GG zur Korrektur der Rechnung und Übermittlung eines Leistungsnachweises auf, was mit 10.11.2010 erfolgte.

Die betreffende Rechnung wurde storniert und eine USt-konforme Rechnung gelegt. Der Rechnungsbetrag wurde nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Vorständin am 11.01.2011 angewiesen.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Aus der Beratung resultierte ein 81 Seiten umfassendes Konvolut zu folgenden sechs Themenbereichen:

- Der erste Teil widmet sich einigen ausgewählten Paragraphen des Kärntner Landeskrankenanstaltenbetriebsgesetzes (K-LKABG). Die Ausführungen behandeln beispielsweise die Aufgaben der Landesanstalt und der Landeskrankenanstalten, die Aufgaben des Vorstandes, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und des Personals der Landesanstalt und der Landeskrankenanstalten.

- Auszüge aus dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz (K-LVBG) wurden im zweiten Teil behandelt. Darunter fielen z. B. dessen Geltungsbereich, Versetzungen, Dienstgehorsam und der Bereich der Beendigung von Dienstverhältnissen.
- Ein kurzer dritter Teil behandelte den Anwendungsbereich des Kärntner Dienstrechtsgesetzes (K-DRG). Damit verbunden waren Ausführungen zur Auflösung von Dienstverhältnissen, Verwendung und Zuweisung von Beamten.
- Den nur eine Seite umfassenden Teil vier des Überblicks wurde einem Paragraphen der Kärntner Krankenanstaltenordnung (K-KAO) gewidmet.
- Etwas umfangreicher fiel wiederum der Teil fünf in der auszugsweisen Behandlung des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) aus. Ausführungen fanden sich beispielsweise zum Geltungsbereich, Kündigungsschutz, allgemeinen Versetzungs- und Entlassungsschutz sowie zur einvernehmlichen Auflösung.
- Im sechsten Teil wurden auf 24 Seiten auszugsweise Sonderthemen behandelt wie z.B. Verschlechterungsvereinbarungen und Änderungskündigungen, Betriebsvereinbarungen und Sozialpläne sowie Arbeitsstiftungen.

Seitens der Kanzlei wurde darauf hingewiesen, dass in der erstellten arbeitsrechtlichen Grundübersicht bestimmte Rechtsbereiche nicht berücksichtigt wurden.¹⁷

- (2) *Der LRH kritisiert die externe Vergabe überwiegend für Leistungen, für deren Erfüllung ausreichend hausinternes Know-How vorhanden war. Diese Vorgangsweise widerspricht dem Sparsamkeitsgedanken.*
- (3) Die Empfehlung des Rechnungshofes, dass hausinternes Know-how genützt werden muss und externes nur im Sonderfall zugekauft werden soll, ist zu unterstützen. Im vorliegenden Fall ist zu ergänzen, dass der Leiter der Abteilung Personal erst am Ende der Beratungsleistung von deren Existenz erfahren hat. Von der damaligen Vorständin wurde ihm ein fertiges Exemplar des „Gutachtens“ überreicht. Die Inhalte hatten und haben für die Hauptabteilung Personal keinen Zusatznutzen, da das Wissen hausintern vorhanden ist.

¹⁷ z.B. die Satzung der KABEG, die Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte, des Vorstandes und des Direktoriums, der Kärntner Landeskrankenanstaltenplan, die einzelnen Anstaltsordnungen, das Kärntner Objektivierungsgesetz und die KABEG-Betriebsvereinbarungen.

5.1.3. Rechtsleistungen RA-Kanzlei BB

(1) Auftrag und Leistungsbeschreibung

Untermauert von einem Rechtsgutachten wurde Dkff. Manegold vom Aufsichtsrat am 25.06.2013 aus der Vorstandsfunktion abberufen und der damit verbundene Anstellungsvertrag vorzeitig aufgelöst. Laut Medienberichten war mit einer Klage der ehemaligen Vorständin zu rechnen. Daher erfolgten bereits im Juli 2013 die ersten Gespräche mit der Kanzlei BB über die Vertretung der KABEG in dieser Angelegenheit in arbeits- und strafrechtlicher Hinsicht.

Nach Angaben der KABEG wurde aus vergaberechtlicher Sicht ein Auftragswert unter € 100.000,-- geschätzt. Vergleichsangebote anderer Kanzleien wurden insbesondere im Hinblick auf die bestehende Marktübersicht über verrechnete Stundensätze sowie der Dringlichkeit der Klagsführung nicht gesondert eingeholt. Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit, die fachliche Qualifikation und die Angemessenheit der Honorare wurde die RA-Kanzlei BB als geeignet beurteilt. Der Leiter der Stabstelle Recht war in die einzelnen Verhandlungsschritte eingebunden.

Am 29.07.2013 erfolgte schließlich die Auftragserteilung an die RA-Kanzlei BB in Vertretung und in Abstimmung mit der AR-Vorsitzenden durch den stellvertretenden KABEG-Vorstand. Der Aufsichtsrat wurde über die Auftragserteilung am 23.08.2013 informiert.

Die RA-Kanzlei BB wurde mit Leistungen im Rahmen der Rechtsberatung und Rechtsvertretung beauftragt, wobei der Fokus auf letzterer lag.

Gegenständlich sind zwei zivilrechtliche Verfahren vor dem Landesgericht Klagenfurt anhängig und wurde eine Sachverhaltsdarstellung der KABEG an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt (kurz StA) eingebracht. In der Folge übernahm die RA-Kanzlei auch die Vertretung in weiteren Gerichtsverfahren.

1. Verfahren ehemalige Vorständin gegen KABEG, Landesgericht Klagenfurt

Die ehemalige Vorständin fordert mit Zahlungsbefehl vom 09.08.2013 und weiteren Schriftsätzen vorerst drei Monatsentgelte und Urlaubersatzgeld mit einem Streitwert iHv € 55.355,07. Die KABEG bestreitet in einer umfangreichen Klagebeantwortung vom 30.09.2013 und weiteren Schriftsätzen diese Forderungen und begründet dies mit zahlreichen und schwerwiegenden Dienstpflichtverletzungen der Klägerin. Daher begehrt die KABEG die Abweisung der Klage. Das Gericht hat dieses Verfahren am 28.10.2013 unterbrochen. Es kann erst nach Abschluss der strafrechtlichen Untersuchungen und Ver-

fahren fortgesetzt werden.

2. Verfahren KABEG gegen ehemalige Vorständin (Widerklage), Landesgericht Klagenfurt

Die KABEG fordert mit Mahnklage vom 26.10.2013 von der ehemaligen Vorständin zunächst Schadenersatz iHv € 44.639,04 und dehnte das Klagebegehren am 20.01.2014 auf € 378.989,67 aus. Das Verfahren ruht derzeit. Aktuell werden seitens der KABEG die Ergebnisse des Abschlussberichtes der Sonderprüfung des Wirtschaftsprüfers CC ausgewertet, um noch einzelne Sachverhalte in die Widerklage einzuarbeiten.

3. KABEG-Sachverhaltsdarstellung gegen die ehemalige Vorständin an die StA Klagenfurt

Aufgrund

- einer Sachverhaltsdarstellung der KABEG vom 02.07.2013 gegen die ehemalige Vorständin wegen Verdachts auf Untreue sowie
- einer Sachverhaltsdarstellung vom 05.11.2013 gegen die ehemalige Vorständin u. a. wegen Verdachts des schweren Betrugs, der Untreue, der falschen Beweisaussage vor Gericht und gegen den ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden wegen des Verdachts des schweren Betruges und der Untreue

wurde ein Ermittlungsverfahren seitens der StA eingeleitet. Die KABEG schloss sich im Strafverfahren als Privatbeteiligte mit einem Betrag iHv € 82.169,04 an. Auch hier werden derzeit die Ergebnisse des Abschlussberichtes des Wirtschaftsprüfers CC ausgewertet, um diese in die Sachverhaltsdarstellung einzuarbeiten und die Forderungen der KABEG als Privatbeteiligte zu vervollständigen.

4. Vertretung in weiteren Gerichtsverfahren

In der Folge wurde die RA-Kanzlei BB von der KABEG auch mit der Vertretung in weiteren Gerichtsverfahren beauftragt. Dies wurde u. a. erforderlich, da das Vollmachtsverhältnis mit der RA-Kanzlei GG wegen Interessenkollision beendet wurde. Zudem stehen einige Verfahren im ursächlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Verfahren gegen die ehemalige Vorständin.

Mit Stand März 2014 beantragte die KABEG bei der Landesregierung die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber der ehemaligen Vorständin iHv insgesamt € 759.217,--. Die genannte Summe stellt eine vorläufige Anspruchsermittlung dar.

Kosten der Rechtsleistungen

Die Stundensätze der Kanzlei BB wurden in einer Honorarvereinbarung am 02.08.2013 an die Größenordnung des Auftragsvolumens geknüpft: bis zu einem Betrag von € 30.000,-- jährlich wird eine Rechtsanwaltsstunde mit € 270,-- und darüber liegend mit € 243,-- verrechnet.

Die Abrechnungen erfolgten jeweils fallbezogen. In den dazugehörigen Leistungsverzeichnissen waren das Datum, die Details zu den Leistungen sowie der Zeitaufwand angeführt. Aufklärungen seitens der RA-Kanzlei BB bzw. Rückfragen der KABEG fanden oftmals per E-Mail statt. Nach Plausibilisierung der Kostenpositionen bestätigte der Leiter der Stabstelle Recht bzw. die AR-Vorsitzende die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Kosten der Rechtsleistungen der Kanzlei BB im Leistungszeitraum 08.07. bis 31.12.2013:

Rechtsleistungen RA-Kanzlei BB im Jahr 2013	
Leistungszeitraum	Betrag in €
08.07.2013 - 31.08.2013	36.664,81
01.09.2013 - 30.09.2013	59.979,31
01.10.2013 - 31.10.2013	58.119,57
01.11.2013 - 29.11.2013	15.044,55
01.12.2013 - 31.12.2013	5.806,53
Zwischensumme	175.614,77
abzüglich Gutschriften	-5.570,84
Gesamtkosten	170.043,93

Tabelle 24: Rechtsleistungen RA-Kanzlei BB im Jahr 2013
Quelle: KABEG, Finanzabteilung

Die Gesamtkosten der Rechtsleistungen der RA-Kanzlei BB betragen insgesamt rund € 170.000,--.

- (2) *Die Auftragserteilung an die Kanzlei sowie deren Hintergründe wurden seitens der KABEG schriftlich dokumentiert. Die vorgelegten Leistungsverzeichnisse der Kanzlei BB waren nachvollziehbar und aussagekräftig. Die seitens der KABEG-Verantwortlichen diesbezüglich durchgeführten Plausibilitätsprüfungen der erbrachten Leistungen wurden durchgängig dokumentiert.*

Dem Wettbewerbsgedanken sollte im Bereich der nicht prioritären Dienstleistungen zukünftig beispielsweise durch Abschluss von Rahmenvereinbarungen Rechnung getragen werden.

6.1. ALLGEMEINES

- (1) Die Organisationsstruktur der KABEG und deren Organe leitet sich vorrangig aus dem K-LKABG, der Satzung der KABEG und dem Geschäftsverteilungsplan ab. Diese Grundlagen wurden im berichtsgegenständlichen Zeitraum 2009 bis Ende 2013 mehrfach angepasst, womit sich auch die Aufbauorganisation der KABEG entsprechend änderte.

Maßnahmen im Zuge der Änderung des K-LKABG im Jahr 2010

Vor der Novellierung des Kärntner Landeskrankenanstalten Betriebsgesetzes²⁸ (K-LKABG) gab es fünf teilrechtsfähige Landeskrankenhäuser und das KABEG-Management, welche bezüglich der Landeskrankenanstalten nur eine Richtlinienkompetenz inne hatte. Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Stärkung der Versorgungssicherheit der Kärntner Bevölkerung mit Leistungen der Gesundheitsversorgung“ am 1. Oktober 2010²⁹ kam es allerdings zur Änderung zentraler rechtlicher Grundlagen des Kärntner Krankenanstaltenwesens. Insbesondere wurde damit die Teilrechtsfähigkeit der Landeskrankenanstalten aufgehoben, welche zu unselbständigen weisungsgebundenen Einrichtungen der KABEG wurden. Die zu erledigenden Aufgaben wurden zum einen in der KABEG konzentriert und räumte dieser zum anderen ein Durchgriffsrecht in alle Organisationseinheiten ein.

Das neue Gesetz sah im Zusammenhang mit der Aufhebung der Teilrechtsfähigkeit auch die Auflösung der kollegialen Führungen, der Aufsichtsräte in den Krankenanstalten sowie der Krankenanstaltenkonferenz vor. Stattdessen wurde ein Betriebsdirektor pro Landeskrankenanstalt eingesetzt und eine Expertenkommission etabliert, welche als einziges Kontrollorgan den KABEG-Vorstand überwachte. Im Gegenzug wurde der bisherige KABEG-Aufsichtsrat zu einem reinen Beratungsorgan des Vorstands umfunktioniert.

Das bis Oktober 2010 gültige Organigramm des KABEG-Management beinhaltete neben dem Vorstand zwei Stabsabteilungen³⁰ und vier Hauptabteilungen³¹. In Umsetzung der beschriebenen Novelle zum K-LKABG im Jahr 2010 wurde ein Change Projekt durchgeführt. Im Rahmen dessen wurden im Jahr 2011 neue Organigramme für alle Organisationseinheiten erstellt. Damit wurden Abteilungen und Stabstellen im KABEG-Management neu geschaffen, um ihren mit einer verbundweiten Verantwortung ausgestatteten Aufgabenbereichen nachkommen zu können. Es wurden drei Geschäftsbereiche eingerichtet,

²⁸ Gesetz vom 25. Februar 1993 über die Organisation und die Betriebsführung der Landeskrankenanstalten (Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz), LGBl Nr 44/1993 idF LGBl Nr 77/2008.

²⁹ Gesetz vom 8. Juli 2010, zur Stärkung der Versorgungssicherheit der Kärntner Bevölkerung mit Leistungen der Gesundheitsversorgung durch eine Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes, der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes, des Kärntner Objektivierungsgesetzes und des Gesetzes über den Landessanitätsrat, LGBl. Nr. 74/2010.

³⁰ Stabsabteilungen Controlling sowie Recht

³¹ Personal; EDV; strategisches Management; Finanz-, Rechnungswesen, Recht; Bau, Technik, Einkauf

nämlich die Bereiche Vorstand, Finanzen und Personal/Unternehmensentwicklung. Die Betriebsdirektoren der Landeskrankenanstalten wurden den KABEG-Abteilungsleitern gleichgestellt.

Neuerliche Änderung des K-LKABG im Jahr 2012

Mit Beschluss des Kärntner Landtages vom 19.07.2012³² wurde die im Jahr 2010 begonnene Umgestaltung teilweise rückgängig gemacht. Die Funktion der Betriebsdirektoren wurde abgeschafft und die Führung in den fünf Landeskrankenanstalten sollte ab diesem Zeitpunkt somit wieder im Kollegium zwischen medizinischem Direktor, Pflegedirektor und Verwaltungsdirektor erfolgen. Die Krankenanstaltenkonferenz wurde ebenfalls wieder eingeführt. Die Expertenkommission wurde zu einem reinen Beratungsgremium umfunktio- niert. Dagegen übernahm der KABEG-Aufsichtsrat wieder seine ursprüngliche Rolle als zentrales Kontrollorgan des Vorstandes.

Die Konzernstruktur der KABEG und die zentrale Verantwortung des KABEG-Management bzw. des Vorstandes blieb erhalten. Die Novelle führte jedoch neuerlich ab Oktober 2012 zu einer Organisationsänderung, indem sechs Stabsabteilungen³³ und drei Geschäftsberei- che³⁴ eingerichtet wurden. Unter den Geschäftsbereichen wurden insgesamt sieben Abtei- lungen³⁵ eingerichtet.

Organisatorische Umgestaltung 2013

Im September 2013 wurde vom Aufsichtsrat eine neue Satzung und ein neuer Geschäfts- verteilungsplan beschlossen, womit vier Hauptabteilungen³⁶ und drei Stabstellen³⁷ einge- richtet wurden. Dabei wurden die Lenkungsspanne des Vorstands im KABEG-Management verringert und in Teilbereichen von der Zentralisierung mit der Übertragung von Aufgaben an die Landeskrankenanstalten wieder Abstand genommen.

6.2. AUSWIRKUNGEN DER ORGANISATIONSÄNDERUNGEN IM PERSONAL- BEREICH

- (1) Im Zuge der organisatorischen Änderungen und deren Umsetzung traten zahlreiche Kon- flikte zwischen der Vorstandsebene und Führungskräften der KABEG rund um Aufga- benneuverteilungen, Versetzungen, einvernehmliche Auflösungen von Dienstverhältnissen

³² Gesetz vom 19. Juli 2012, mit dem die Kärntner Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und das Kärntner Gesund- heitsfondsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 78/2012.

³³ Unternehmenskommunikation; Interne Revision; Ökologie; Controlling; Recht; Allgemeine Verwaltung, Compliance

³⁴ Finanz- und Vermögensmanagement; Personal, IT und Organisation; Unternehmensentwicklung, Medizin und Pflege

³⁵ Finanzen; Bau; Einkauf; IKT/Medizintechnik; Personal und Organisation; Unternehmensentwicklung, Medizin und Pflege; QM/RM/Hygiene

³⁶ Finanzen; Personal, Technik und Bau; Einkauf

³⁷ Organisationsentwicklung und Recht; Interne Revision; Unternehmensentwicklung, Medizin und Pflege

und Entlassungen auf. Diese führten in weiterer Folge zu weitreichenden finanziellen Auswirkungen für die KABEG, indem beispielsweise kostspielige Gerichtsverfahren eingeleitet oder teils großzügige Abfertigungs- bzw. Entschädigungszahlungen geleistet wurden.

Versetzungsproblematik und Funktionszulagen

Teilweise wurde neues Personal insbesondere zur Besetzung leitender Stellen zumeist über Sonderverträge angestellt, ohne jedoch auf den bereits bestehenden KABEG-Mitarbeiterpool Rücksicht zu nehmen. Daraus folgte, dass Dienstnehmer zur Erfüllung anderer Aufgaben versetzt wurden. Verschlechternde Versetzungen bedürfen allerdings der Zustimmung des Betriebsrates, welcher jedoch in der Vergangenheit einer solchen Vorgangsweise noch nie zugestimmt hat. Um Dienstnehmer daher dennoch versetzen zu können, erfolgten Versetzungen unter Fortzahlung ihres bisherigen Gehalts. Insbesondere die gehaltsausschlaggebenden Dienstzulagen (Funktions- und Mehrleistungszulage sowie Aufwandsentschädigung), die z. B. auf Ebene eines Abteilungsleiters 72%³⁹ ausmachten, wurden seitens der KABEG den betroffenen Dienstnehmern weiterhin ausbezahlt.

Ab 01.01.2012 wurde die Zulagenregelung für Neubestellungen in Funktionen angepasst, insbesondere durch Streichung der Aufwandsentschädigung iHv durchschnittlich 9%. Damit reduzierten sich beispielsweise die Zulagen für Abteilungsleiter um 12% auf 60%. Bestehende Zulagen wurden nicht verändert und waren von der Neuregelung nicht betroffen. Bedingt durch die letzte Organisationsänderung wurde ab 01.09.2013 die Zulagenregelung erneut geändert. Betroffen waren wiederum ausschließlich Neubestellungen in Funktionen. Mitarbeiter, welche bereits vorher die gleiche Funktion inne hatten und eine gleichrangige neue Funktion erhalten, waren nicht betroffen. Analog der bereits bestehenden Unterscheidung nach Verantwortungsbereich und Hausgröße fanden Anpassungen statt. Beispielsweise wurden für Abteilungsleiter Funktions- und Mehrleistungszulage um 15% reduziert, womit nunmehr insgesamt die Zulagen 45% betragen.

Erste Schritte im Hinblick auf die Lockerung der Versetzungsproblematik von Dienstnehmern wurden mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.11.2012 gesetzt. Demnach sind bestimmte Funktionen in der KABEG z. B. Vorstand, Leiter der Geschäftsbereiche, Abteilungen und Stabstellen des KABEG-Managements auf die Dauer von höchstens fünf Jahre zu befristen.

Der Betriebsrat bewertet die Organisationsänderungen der letzten Jahre kritisch, insbesondere die in der Vergangenheit in personeller Hinsicht kostenrelevanten Auswirkungen

³⁹ Berechnungsbasis für diese Zulage: Beamtendienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

für die KABEG. Nach Auskunft des Betriebsrates habe man das Management auf die Konsequenzen dieser Änderungen hingewiesen. Die Mitarbeiter dürften jedoch nach Ansicht des Betriebsrates nicht die Leidtragenden dieser organisatorischen Maßnahmen sein. „Schlechterstellungen“ von Mitarbeitern gebe es nicht, da bereits im Vorfeld bei personellen Änderungen mit den Mitarbeitern verhandelt werde und diese einen Gehaltsausgleich bei Versetzungen erhalten. Damit wäre beispielsweise die Zahlung einer Ausgleichszulage im oberen Management bislang nicht notwendig gewesen.

Umgang mit Sonderverträgen

Im Überprüfungszeitraum 2009 bis 2013 wurde auch im KABEG-Management von der Möglichkeit, Sonderverträge mit Dienstnehmern abzuschließen, Gebrauch gemacht. § 8 K-LVBG sieht diese Vorgehensweise in begründeten Ausnahmefällen vor. Der Abschluss von Sonderverträgen war dem Vorstand vorbehalten.

Dem Delegationsregister vom 10.12.2013 ist zu entnehmen, dass Sonderverträge nunmehr vom zuständigen Mitglied der Krankenanstaltenleitung gezeichnet und abgeschlossen werden können. Sie bedürfen aber weiterhin der Zustimmung durch den Vorstand, welcher diese Kompetenz der Leiterin der Hauptabteilung Personal des KABEG-Management übertragen hat.

Die in Sonderverträgen abweichend von den Bestimmungen des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes getroffenen Regelungen sowie deren Anpassungen - insbesondere betreffend Gehaltszahlungen - stellen für die KABEG kostenmäßig eine Herausforderung dar. Das Ausscheren vom Regelbezug mittels Abschluss von Sonderverträgen wirkt sich unter anderem auch auf die Gehaltspyramide aus. Zudem belasten im vergangenen Jahrzehnt getätigte, weit über die Anstellungsperiode hinaus reichende und sondervertraglich geregelte Pensionszusagen für einzelne Führungskräfte derzeit und zukünftig das KABEG-Budget.

Der LRH ermittelte im Zuge seiner Erhebungen zum Bericht ZI. LRH 50/B/2002 die Gehälter der Dienstnehmer des KABEG-Management zum Stichtag 31.12.2001. Dabei war festzustellen, dass das Vorstandsgehalt in etwa 100% über jenem der nächstbestverdienenen Abteilungsleiter⁴⁰ lag. Im Zuge der aktuellen stichprobenmäßigen Erhebungen des LRH zeigte sich ein wesentlich geringerer Abstand zu einzelnen Führungskräften des KABEG-Management.

⁴⁰ Angemerkt ist jedoch an dieser Stelle, dass es sich dabei um Dienstnehmer nach dem Beamtendienstrecht handelte.

Die kostentreibende Problematik im Umgang mit Sonderverträgen ist chronisch. So empfahl der Rechnungshof hierzu im Jahr 2010 den Abschluss von Sonderverträgen einzuschränken sowie jeden Fall ausführlich zu begründen bzw. Bemessungskriterien für die Abweichungen vom Regelbezug transparent darzulegen.

Bezüglich der Sonderverträge teilte der KABEG-Betriebsrat dem LRH mit, dass man diesen schon immer skeptisch gegenüberstanden wäre. Der Betriebsrat fordere eine passende Gehaltspyramide ein, wobei der Vorstand mit seinem Gehalt an der Spitze stehen sollte. Dazu wäre aus Sicht des Betriebsrates eine Dienstpostenbewertung hilfreich.

- (3) Im Vorfeld von Organisationsänderungen, die immer auch personelle Änderungen mit sich bringen, sind zukünftig sowohl arbeitsrechtliche Aspekte (Versetzungsthematik, nicht mögliche Eingriffe in bestehende Dienstverträge etc.) als auch finanzielle Auswirkungen darzustellen und zu berücksichtigen. Das Risiko von arbeitsgerichtlichen Prozessen und (kurz- bis mittelfristigen) Kostensteigerungen ist nie völlig auszuschließen, kann aber im Verhältnis zum Nutzen der Organisationsänderung (z.B. Senkung des Personalstandes der Verwaltung durch Zentralisierung) vorab bewertet werden. Dazu ist die Einbindung der Hauptabteilung Personal, wie seitens des LRH angemerkt, zwingend erforderlich. Diese Betrachtung wurde weder bei der Organisationsänderung des Jahres 2010 noch bei jener 2013 angestrengt.

6.3. FOLGEKOSTEN AUSGEWÄHLTER PERSONALANGELEGENHEITEN

- (1) Der LRH wählte einige der kostenintensivsten KABEG-Personalentscheidungen und Rechtsfälle im Überprüfungszeitraum 2009 bis 2013 aus (siehe hierzu insbesondere Bericht ZI. LRH 127a/B/2014).

Bei den acht ausgewählten Fällen handelt es sich zum überwiegenden Teil um Rechtsfälle in arbeitsrechtlichen Belangen der obersten Managementebene der KABEG, welche teilweise gerichtlich bzw. außergerichtlich einer Lösung zugeführt wurden. Diese verursachten der KABEG Kosten iHv mehr als € 1,66 Mio, wie folgende Tabelle zeigt:

Kosten der KABEG im Zuge von Entlassungen, Kündigungen, Organisationsänderungen in den Jahren 2009 bis 2013 (in €)			
Fälle	Rechtsleistung	Abfertigungen, Gehaltsnachzahlungen, sonstige Kosten*	Gesamtbetrag
Fall 1	129.267,74	359.323,38	488.591,12
Fall 2	129.695,83	318.843,56	448.539,39
Fall 3	4.200,12	230.853,80	235.053,92
Fall 4	1.774,80	29.585,86	31.360,66
Fall 5	6.690,87	96.798,39	103.489,26
Fall 6	167.306,16	0,00	167.306,16
Fall 7	0,00	20.000,00	20.000,00
Fall 8	0,00	164.669,70	164.669,70
Gesamtkosten			1.659.010,21

* In den sonstigen Kosten sind auch Abschlagszahlungen, Kündigungsschädigungen sowie die Gehaltsendabrechnungen enthalten.

Tabelle 25: Kosten der KABEG im Zuge von Organisationsänderungen
Quelle: KABEG, LRH-Darstellung auf Basis der Daten der Personalabteilung

Der Großteil der Kosten fiel in Form von freiwilligen und gesetzlichen Abfertigungszahlungen, Gehaltsnachzahlungen und Abschlagszahlungen in Folge von außergerichtlichen Vergleichen an. In den Fällen, in denen eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Dienstnehmer und der KABEG erfolgte, kam es nur in einem Fall zu einem Urteil. In allen anderen Fällen schloss die KABEG einen Vergleich, wobei ein Rechtsfall noch gerichtsanhängig ist.

(2) Allgemeine Entwicklung der Rechts- und Beratungskosten

Insgesamt beliefen sich die Kosten für Rechts- und Beratungsleistungen im KABEG-Verbund in den Jahren 2009 bis 2013 auf rund € 11 Mio, wobei der Spitzenwert mit rund € 3 Mio im Jahr 2010 erreicht wurde.

Seit der Novellierung des K-LKABG im Jahr 2010 und der damit einhergehenden „Zentralisierung“ des KABEG-Verbundes konnte ein starker Anstieg der Rechts- und Beratungsleistungen im KABEG-Management verzeichnet werden, während diese in den einzelnen Landeskrankenhäusern deutlich zurückgingen.

Zwar ist im KABEG-Verbund bei den Rechts- und Beratungskosten seit dem Jahr 2012 ein leicht rückläufiger Trend zu erkennen, dennoch ortet der LRH in diesem Bereich erhebliches Einsparungspotential.

Der LRH erachtet es zudem für notwendig, künftig eine Genehmigungspflicht durch den KABEG-Aufsichtsrat für Rechts- und Beratungsaufträge ab einer adäquaten Wertgrenze vorzusehen. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auch auf die bereits ausgesprochenen Empfehlungen im Bericht ZI. LRH 51/B/2008⁴¹.

Bedarf und Entscheidungsgrundlage für externe Beratungsaufträge

Obwohl dem LRH die Notwendigkeit zur Bearbeitung von Aufgabenstellungen in der Mehrheit der dargestellten Fälle durchaus deutlich wurde, konnten die Gründe für eine externe anstelle einer internen Erbringung dieser Leistung nicht immer nachvollzogen werden. Dies gilt vor allem für die Rechts-, Personal- und Organisationsberatungen der KABEG.

Das KABEG-Management verfügt über ausreichend personelle Ressourcen, um die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Für regelmäßig erforderliches Fachwissen in Kernbereichen der KABEG sind Fachleute innerhalb der KABEG einzusetzen bzw. aufzubauen.

Um eine objektive Entscheidungsfindung bei der Vergabe von Beratungsleistungen zu gewährleisten, sollten die Entscheidungskriterien von der KABEG in Checklisten zusammengefasst und kommuniziert werden.

⁴¹ Siehe dazu insbesondere Empfehlungen des LRH auf Seite 11 im bezugnehmenden Bericht.

Auswahl externer Berater und vergaberechtliche Aspekte

Insbesondere in den Jahren 2010 bis Mitte 2013 wurden die Grundsätze der Auftragsvergabe nach dem BVergG vernachlässigt und dadurch aus Sicht des LRH der Wettbewerb eingeschränkt. Dafür spricht insbesondere

- *eine Häufung der Auftragswerte knapp unter dem Schwellenwert zur Direktvergabe,*
- *die mangelnde Vergabedokumentation,*
- *die fehlende Reaktion auf Hinweise von Vergabeexperten der KABEG sowie*
- *die zunehmende Anzahl an „Folgeaufträgen“ an ein ausgewähltes gleichbleibendes Beraternetzwerk.*

Daraus resultierten Beauftragungen mit teilweise fehlender kritischer Würdigung der erzielten Leistungen.

Der LRH weist darauf hin, dass bei der Wahl der externen Berater in erster Linie die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Dies reicht von einer nachvollziehbaren schriftlichen Bedarfsermittlung über die Einholung von Vergleichsangeboten bis zur tatsächlichen Vergabe des Auftrages. Dabei ist sicherzustellen, dass das interne fachbezogene Know-how genutzt wird und die betreffenden Stellen in den Vergabeprozess involviert sind.

Abrechnung und Vertragskonditionen

Die Bandbreite der Stunden- und Tagessätze für externe Berater war groß. So variierten die Tagessätze in den dargelegten Fällen je nach Leistungsart und Beraterfirma/Rechtsanwaltskanzlei zwischen € 800,-- und € 1.850,--. Festzustellen war, dass zu diesen Beratersätzen oftmals auch administrative Tätigkeiten mit hohen Beratersätzen abgerechnet wurden.

In mehreren Fällen wurden seitens der KABEG Vertragskonditionen akzeptiert, die einen sorgsamem und sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern vermissen lassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Reisezeiten, Reisespesen bzw. Fahrtkosten, Anzahlungsvereinbarungen, Beratersätze sowie Verzugszinsen. Beispielsweise wurde für An- und Rückreisezeiten von Beratern der volle Honorarsatz verrechnet und auch von der KABEG bezahlt.

Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen insbesondere im Vorstandsbereich wies im Hinblick auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und des Dienstwegs Schwachstellen auf. Auf den Prozess der Rechnungskontrolle ist daher zukünftig besonderes Augenmerk zu legen. Dies erfordert zusätzlich eine umfassende Aufklärung und Schulung der Mitarbeiter über ihre Kontrollverantwortung.

Von Prämienmodellen sollte im Rahmen von externen Beratungsleistungen abgesehen werden, da diese erfahrungsgemäß nicht zum gewünschten Anreizeffekt führen.

Ergebnis der Beratungstätigkeit

Insbesondere bei externen Strategie- bzw. Reformberatungen wurde aus Sicht des LRH deutlich, dass die vorgelegten Konzepte teilweise vage und oberflächliche Aussagen enthielten. Zudem hatten im Vorfeld interne Arbeitsgruppen bereits Pläne und Vorschläge entwickelt, auf die sich die Berater im Wesentlichen stützten. Nicht zuletzt wegen einzelner kritischer Stellungnahmen von KABEG-Führungskräften zu extern erarbeiteten Konzepten vermisste der LRH eine strukturierte Beratungsevaluierung in der Mehrheit der dargestellten Fälle.

- (3) Die KABEG stimmt der Auffassung des LRH zu, dass externe Beratungsaufträge nur aufgrund erfolgter Bedarfsprüfung auf Grundlage der vergaberechtlichen Bestimmungen erteilt werden dürfen, wenn keine adäquaten internen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Preisangemessenheit und die Qualifikation des Bieters sind zu prüfen. Leistungsinhalt und Anforderungen an den Auftragnehmer sind zu dokumentieren, die externe Leistungserbringung ist jedenfalls durch eigene Mitarbeiter zu begleiten, zu kontrollieren und zu steuern und für die Verwertung der Ergebnisse ist Sorge zu tragen. Die vom LRH festgestellten hohen Kosten für Rechts- und Beratungsaufwand im Prüfungszeitraum sind nach Auffassung der KABEG in großem Umfang darauf zurückzuführen, dass Beratungsaufträge ohne hinreichende Prüfung des Bedarfs und der Preisangemessenheit vergeben wurden.

Die KABEG teilte mit, dass sie bemüht war, entstandenen Schaden aufgrund ohne Bedarfsgrundlage erteilter bzw. mangelhaft erfüllter Beratungsaufträge zu verringern und trat zu diesem Zweck in Verhandlungen mit verschiedenen, teils Gegenstand der Berichtserstattung des LRH bildenden Beraterfirmen ein. Unter anderem wurden ein außergerichtlicher Vergleich und eine Vergleichs- bzw. Stornovereinbarung geschlossen, wodurch vertraglich bereits zugesagte Zahlungen für nicht benötigte Leistungen erheblich reduziert werden konnten.

Der Empfehlung des Rechnungshofes zur Festlegung eines Zustimmungsvorbehaltes für den Aufsichtsrat bei der Erteilung von Rechts- und Beratungsaufträgen ab einer adäquaten Wertgrenze kann jedoch im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr zunehmender Einbeziehung des Aufsichtsrates in die operative Geschäftsführung nicht zugestimmt werden. Eine wirksame Kontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat kann auch durch die strikte Beachtung adäquater Berichtspflichten sichergestellt werden.

- (4) *Der LRH teilt die Sorge der zunehmenden Einbeziehung des Aufsichtsrates in die operative Geschäftsführung in Bezug auf die Empfehlung des LRH nicht. Einerseits gab es in der Vergangenheit bereits genehmigungspflichtige Wertgrenzen bei Rechts- und Beratungskosten in Aufsichtsräten der Landeskrankenanstalten, andererseits wäre nur ein eingeschränkter Kreis von Beratungsleistungen, abhängig von der Wertgrenze, genehmigungspflichtig.*

Die vom LRH gewonnenen Erfahrungen aus der Vergangenheit lassen die Einrichtung eines zusätzlichen Genehmigungsschrittes jedenfalls plausibel und notwendig erscheinen.

(2) **Personalmanagement und Rechtsstreitigkeiten**

An der Höhe der dargelegten Kosten, der Häufigkeit der Organisationsänderungen, der Neubesetzung von Managementpositionen, der Versetzungspolitik sowie am Verhalten der obersten Führungsebene des KABEG-Management lässt sich ein über mehrere Jahre vorhandenes Management-Defizit in der KABEG festmachen. Dem jeweiligen Management ist es nach Ansicht des LRH nicht gelungen, bereits vorhandene und neue Management-Führungskräfte in die Führungsmannschaft zu integrieren. Zudem wurde durch die durchgängigen Streitigkeiten auf der Führungsebene der KABEG das Betriebsklima und das Image der KABEG stark belastet und die Arbeitsleistung von ganzen Abteilungen beeinträchtigt.

*Im Zuge der Ablösen von Management-Mitarbeitern bzw. von arbeitsgerichtlichen Prozessen in den Jahren 2009 bis 2013 fielen bezogen auf ausgewählte Fälle Kosten iHv rund **€ 1,66 Mio** an. Der Großteil dieser Kosten entfiel auf Gehaltsnachzahlungen, Abfertigungszahlungen, freiwillige Vergleichszahlungen sowie auf Prozess- und Anwaltskosten.*

Der LRH empfiehlt daher eine gründliche Untersuchung von geplanten organisatorischen Änderungen im Hinblick auf deren finanzielle Auswirkungen, welche schließlich in die Entscheidung miteinzubeziehen wären.

Die in den letzten Jahren zunehmende Praxis, Sonderverträge im Bereich des mittleren und oberen Management ohne entsprechende Begründung und Dokumentation zu gewähren, sieht der LRH als problematisch an. Sonderverträge im Managementbereich sind äußerst restriktiv zu handhaben, da diese wie die Erfahrung zeigt zu einer Verteuerung der gesamten Gehaltsstruktur führen. Die KABEG in ihrer Funktion als Verwalter der Landeskrankenanstalten sollte sich künftig bei den Gehältern des mittleren und oberen Managements an der Gehaltsstruktur der Landesverwaltung orientieren. Die Genehmigung von sondervertraglichen Regelungen ist nach Ansicht des LRH dem Aufsichtsrat vorzubehalten.

Der LRH hält es resümierend für geboten

- *verstärktes Augenmerk von Seiten des Aufsichtsrates und der Landesaufsicht auf die Kontrolle der KABEG-Führungsebene zu legen und*
- *Einsparungsziele im Verwaltungsbereich ambitionierter zu verfolgen, nicht zuletzt aufgrund des herrschenden Spardrucks in den patientennahen Bereichen.*

(3) Die KABEG teilte im Allgemeinen Folgendes mit:

Die Aufarbeitung der letzten Vorstandsperiode durch die KABEG wurde auch nach Abschluss der Erhebungen des LRH fortgesetzt. Mittlerweile liegen weitere Erkenntnisse vor, die in den vorläufigen Ergebnissen des LRH noch nicht berücksichtigt werden konnten. Diese Ergebnisse fanden im Wesentlichen in der ergänzenden Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft vom 03.07.2014 ihren Niederschlag.

Die KABEG betonte, dass die umfassende, schwerwiegende und insgesamt zutreffende Kritik des LRH kein für die KABEG, ihre Mitarbeiter und Organisationsstrukturen typisches Bild darstellen. Trotz ihrer Vielzahl sind die festgestellten Fehlleistungen in den Jahren 2010 bis 2013 nach Art und Umfang singulär und im Wesentlichen auf eine Einzelperson zurückzuführen. Die große Mehrheit der Mitarbeiter im Verwaltungsdienst der Landeskrankenanstalten und des KABEG Management erfüllt ihre Aufgaben ordnungsgemäß, sparsam, zweckmäßig und effizient.

Gleichzeitig unterstreichen die Feststellungen des LRH auch die besondere Verantwortung der Unternehmensorgane und speziell des Vorstandes, der sich seiner umfassenden Verantwortung für eine ordnungsgemäße und treue Geschäftsführung bewusst ist. Der Vorstand wird gemeinsam mit dem Aufsichtsrat alle erforderlichen Maßnahmen

setzen, um die Einhaltung dieser Prinzipien in der Gebarung auf allen Ebenen der KABEG sicherzustellen. In diesem Sinne hat die KABEG bereits zur Entwicklung der notwendigen Schritte aufgrund der Erkenntnisse der Sonderprüfung vom Herbst 2013 insgesamt zwölf Arbeitsgruppen eingesetzt, deren Ergebnisse zum Teil schon vorliegen und bis Jahresende 2014 vollständig umgesetzt werden sollen.

Im Speziellen machte die KABEG zu den Sonderverträgen nachstehende Ausführungen:

Die Auffassung des Rechnungshofes, dass Sonderverträge restriktiv zu handhaben, Bemessungskriterien für die Abweichungen vom Regelbezug offenzulegen und die Begründung für den Abschluss eines Sondervertrages zu dokumentieren sind, wird geteilt.

Hinsichtlich der Etablierung einer Gehaltspyramide wird angemerkt, dass im Einzelfall auch den jeweiligen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen sein wird.

Als problematisch erscheint im Lichte des Art. 21 Abs. 3 B-VG⁴² jedoch die Ansicht des LRH, dass die Genehmigung von sondervertraglichen Regelungen dem Aufsichtsrat vorzubehalten sei:

Dem Art. 21 Abs. 3 B-VG folgend, wurde der Vorstand in den §§ 27 und 39 K-LKABG von der Landesregierung mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts, insbesondere mit der Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber (mit bestimmten Ausnahmen) hinsichtlich aller Bediensteten bei der KABEG betraut. In diesen Angelegenheiten ist der Vorstand an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Durch einfaches Landesgesetz kann zwar die Dienstgeberfunktion in Teilen delegiert werden, wobei jedoch immer ein Weisungszusammenhang zur Landesregierung bestehen muss. Eine Mitwirkung des Aufsichtsrates in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Landesbediensteten ist im K-LKABG nicht vorgesehen. Auch bestünde dabei die Gefahr, dass im Einzelfall der Vorstand einer Weisung der Landesregierung in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten mangels Zustimmung des Aufsichtsrates nicht nachkommen könnte. Eine zunehmende Einbeziehung des Aufsichtsrates in die operative Geschäftsführung wird seitens der KABEG zudem kri-

⁴² Art. 21 Abs. 3 B-VG bestimmt, dass die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder – sohin von der Landesregierung - auszuüben ist. Diese oberste Dienstgeberfunktion ist in ihrem Wesenskern unveräußerlich.

tisch gesehen.

- (4) *Der LRH begrüßt ausdrücklich den von der KABEG eingeleiteten Prozess zur Aufarbeitung der Jahre 2010 bis 2013 und anerkennt die Bemühungen zur Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen.*

Wenngleich es seitens der KABEG rechtliche Bedenken im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Aufsichtsrates bei Sonderverträgen gibt, sieht der LRH dennoch einen zusätzlichen Kontroll- bzw. Genehmigungsschritt in diesen Ausnahmefällen als zweckmäßig an. Die gesetzlichen Grundlagen wären, wenn nötig, hierzu vom Landesgesetzgeber zu adaptieren. Der Aufsichtsrat hat im Sinne der Transparenz jedenfalls über ausreichend Informationen in Bezug auf Sondervertragsabschlüsse und -änderungen zu verfügen. Eine detaillierte Berichtspflicht an den Aufsichtsrat wäre aus Sicht des LRH eine kurzfristig umsetzbare Maßnahme.

Klagenfurt, den 11. September 2014

Der Direktor:

DI Dr. Heinrich Reithofer